Paderborner

# Diöcesan-Recht

und

# Diöcesan-Verwaltung.

Von

**Hermann Gerlach,**
Doctor beider Rechte und Professor des Kirchenrechts an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn.



**Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.**

Paderborn,
Druck und Verlag von Ferd. Schöningh.
1864.

## Anfang und Schluß der Vorrede zur ersten Auflage.

Es ist wichtig, daß der Diöcesangeistliche die Diöcesanvorschriften kenne; denn wenn er dieselben nicht kennt, kann er sich nicht darnach richten und wenn er sich nicht darnach richtet, wird er die ihm obliegende Pflicht der **obedientia** und **reverentia** verletzen und Anderen eine nicht geringe Last, sich selbst aber Unannehmlichkeiten verschiedener Art bereiten. Die Nichtbeachtung einer einzigen Vorschrift bei Ausleihung von kirchlichen Kapitalien kann so erhebliche Verluste zur Folge haben, daß Jemand das ganze Leben hindurch von der harten Restitutionspflicht sich gedrückt fühlt. — . . . . . . . .

. . . Ich hoffe, das Werkchen selbst wird zeigen, daß hier, wo die Kirche selbst ihr Vermögen verwaltet, für die Sicherstellung und Benutzung desselben eben so gut und noch besser gesorgt ist, als da, wo die Landrichter kirchliche Fonds zu verwalten haben.

Paderborn, den 1. December 1860.

Der Verfasser.

## Vorrede zur zweiten Auflage.

Drei Jahre sind verflossen, seitdem ich das Werk „Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung" herausgab; jetzt erscheint dasselbe in einer zweiten Auflage. Wie diese zweite zur ersten sich verhält, das will ich in Nachfolgendem auseinandersetzen.

Der I. Abschnitt über das General-Vikariat und Officialat ist insofern erweitert, als er das Nähere über die Zusammensetzung der beiden bischöflichen Behörden mittheilt.

Der II. Abschnitt ist neu; er handelt über die philosophisch-theologische Lehranstalt. In einzelnen Notizen werden die Hauptpunkte aus der Geschichte derselben zusammengestellt; es werden die Statuten ihrem Inhalte nach angeführt und die Namen der Anstalt besprochen. Es wird auch dargestellt, wie die Anstalt bei einem Acte außerhalb der Diöcese, bei der Abhaltung des Kölner Provincialconcils im J. 1860, betheiligt war, und wie sie bei anderen Acten innerhalb der Diöcese, bei den der Aufnahme in das Priesterseminar, der Zulassung zu den hl. Weihen, der Approbation zur Seelsorge und der Uebertragung von Pfarrbeneficien vorausgehenden Prüfungen betheiligt ist.

Der III. Abschnitt über die geistlichen Erziehungs-Anstalten der Diöcese ist neu. Das Priesterseminar, die höhere von diesen Anstalten, hat bald ein Alter von hundert Jahren. Alle Seelsorger der Diöcese haben, bevor

sie als Prediger des göttlichen Wortes und als Spender der hl. Sacramente abgesandt wurden, in demselben ein Jahr hindurch auf ihren hohen Beruf in stiller Zurückgezogenheit sich vorbereitet. Möge das, was aus der Geschichte und den Statuten des Seminars mitgetheilt ist, manche angenehme Rückerinnerung wecken! — Die drei anderen, in den beiden letzten Decennien für Aspiranten des geistlichen Standes errichteten Erziehungs-Anstalten sind auch berücksichtigt worden. Während in der ersten Auflage nur die Bedingungen für die Aufnahme in das **Seminarium Liborianum** und das Theologen-Convict zusammengestellt wurden, finden sich in dieser zweiten außer anderen Notizen die Statuten, welche für das Liboriseminar gegeben sind, und der Erlaß der bischöflichen Behörde, welcher das Convict in's Leben rief. Die Bemerkungen über das Knabenseminar zu Heiligenstadt für den sächsischen Theil der Diöcese sind ebenfalls hinzugekommen.

Der IV. Abschnitt behandelt ein weiteres Diöcesan-Institut, das des Diöcesan-Missionars und der Missionen. Dieser Abschnitt war schon in der ersten Auflage; nur wenige geschichtliche Notizen sind noch beigefügt.

Dem V. Abschnitte über die Landdechanten suchte ich mehr Inhalt und mehr Uebersichtlichkeit zu geben. Es sind in den Anmerkungen nicht bloß die einschlägigen Stellen aus der Dienstinstruction für die Landdechanten citirt und theilweise abgedruckt, es sind auch im Texte die Rechte der Landdechanten bei den Versammlungen der Dekanatsgeistlichen und das Recht zur Ertheilung der erforderlichen Festsetzungsdecrete bei Einklagung von Stolgebühren hervorgehoben. Ueber deren Aufsichts- und Visitationsrecht und über andere Befug-

nisse ist das in der ersten Auflage Enthaltene, mit einzelnen Zusätzen, wiederholt. Die Stellung eines Landdechanten in der Diöcese Paderborn hat eine hohe Bedeutung; ein nicht bloß geschäftskundiger, sondern auch mit Wissenschaft, Pastoralklugheit und Frömmigkeit begabter Dechant wird schon durch die persönliche Einwirkung auf die Pfarrgeistlichen, wozu ihn sein Amt beruft, einen außerordentlichen Einfluß ausüben.

Der VI. Abschnitt ist neu; er enthält einen interessanten Stoff, da er über die Pfarr- und anderen Curatstellen, mit besonderer Rücksicht auf ihre Besetzung handelt.

Der VII. Abschnitt über die Pfarrgeistlichen ist wesentlich erweitert. Er hat den Inhalt von verschiedenen Erlassen der bischöflichen Behörde in sich aufgenommen, welche die Pflicht des fleißigen Besuchs der Pfarrschulen, des Rituale, die Firmung der Kinder, die Aussetzung des hochwürdigsten Guts, die Abholung der hl. Oele am Gründonnerstage, die Trauung der zur Militair- und Civilgemeinde gehörenden Brautleute, die Fürsorge für blinde Kinder und die Missionsbeiträge für den Xaverius-Verein betreffen.

Der VIII. Abschnitt über die Vermögensverwaltung hat mehrere nicht unerhebliche Zusätze erhalten. In Betreff der Wahl der Kirchengemeinderepräsentanten wurde eine besondere Verfügung des General-Vikariats aus dem J. 1861 abgedruckt; in Betreff der Erhebung von Kapitalien und Anlegung bei der Sparkasse, in Betreff der Beitreibung der für kirchliche Zwecke von den Verpflichteten zu leistenden Beiträge wurde der Inhalt von einzelnen neuern Verfügungen, in Betreff der Ablösungen der Inhalt einer ältern Verfügung des General-Vikariats mitgetheilt.

Der IX. Abschnitt über die amtliche Geschäftsführung enthält manche Sachen, welche in der ersten Auflage in verschiedenen Abschnitten sich zerstreut fanden; aber dazu noch andere Gegenstände, welche mehr oder minder wichtig sind, z. B. Führung der Kirchenbücher, der Neokommunicanten- und Firmungsregister, Cathedralsteuer, Kirchensiegel, Portofreiheit u. dgl.

In der Einleitung, welche den 9 Abschnitten vorausgeht, finden sich einige geschichtliche und geographische Bemerkungen, welche die Bedeutung der Diöcese Paderborn im nördlichen Deutschland hinlänglich erkennen lassen.

So ist denn das Werk durch die Zusätze, welche ich hier erwähnt habe und durch manche andere, welche der Leser leicht finden wird, von 84 Seiten auf 147, also um 63 Seiten, gewachsen. Möge dasselbe — das ist der Wunsch mit dem ich es auf's Neue veröffentliche — wie an äußerm Umfange, so auch an innerm Werthe gewonnen haben!

Paderborn, den 5. März 1864.

Der Verfasser.

# Einleitung.

Die Diöcese Paderborn ist, was Ausdehnung[1]) angeht, gegenwärtig die zweitgrößte Diöcese Deutschlands. Früher war sie klein; in den ersten Decennien unsers Jahrhunderts, wo sie schon mehr als tausend Jahre bestanden hatte,[2]) war sie noch auf das Fürstenthum Paderborn und auf wenige Pfarreien in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Waldeck beschränkt. Durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 erlangte sie einen ganz andern Umfang. Sie erhielt nämlich zu ihrem früheren Gebiete

den ganzen Sprengel des früheren Bisthums Corvey,

sehr bedeutende Theile der frühern Erzdiöcese Köln (das Herzogthum Westfalen und die Grafschaft Mark, auch die Pfarrei Eppe in Waldeck),

bedeutende Theile des frühern Fürstbisthums Osnabrück (die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück),

erhebliche Theile der früheren Erzdiöcese Mainz, später Regensburg (das Fürstenthum Siegen und das Fürstenthum Eichsfeld, auch manche Pfarreien im Bezirke von Erfurt),

und ein umfangreiches Gebiet von dem apostolischen Vicariate der nordischen Missionen (das alte Erzbisthum Magdeburg, die alten Bisthümer Halberstadt, Merseburg, Zeitz-Naumburg, sowie Theile der alten Bisthümer Meißen, Brandenburg, Havelberg und der alten Fürstbisthümer Minden, Verden und Würzburg),

so daß sie jetzt im Ganzen Bestandtheile von nicht weniger als 15 vormaligen Diöcesen enthält.

---

[1]) Was Ausdehnung, nicht auch was Menge der Pfarreien oder Zahl der Diöcesanen angeht, die zweitgrößte unter den deutschen Diöcesen. An Ausdehnung wird sie nur von dem Fürstbisthum Breslau übertroffen.

[2]) Giefers, die Anfänge des Bisthums Paderborn, Paderb. 1860.

Die betreffende Stelle der Bulle de salute animarum lautet: „Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam dioecesim *Corbejensem* cum integro suo territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae *Coloniensis* dioecesis territorio decanatus - Meschedensem, Attendornensem, Brilonensem, Wormbachensem et Wattenscheidensem - nuncupatos cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis pariterque commissariatum Haarensem et paroeciam Roemershagen, et ulterius - Ritbergensem et Wiedenbrückensem - decanatus cum suis respective parochialibus et filialibus ecclesiis ab *Osnabrugensi* dioecesi separandos, nec non a dioecesi olim *Moguntina*, postea Ratisbonensi disjungendas paroecias - Siegen et Obernetphen - nuncupatas, civitatem Heiligenstadt cum suo decanatu et decanatus - Beurensem, Bischoferodensem, Kirchworbensem, Kühlstädtensem, Lengefeldensem, Neuendorfensem, Nordhausensem, Rüstenfeldensem, Wiesenfeldensem - cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, et civitatem Erfurti cum tribus paroeciis suburbanis atque paroecias in territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non paroeciam Eppensem extra Borussiae regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua *Coloniensi* dioecesi segregandam, et demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas et a futuris ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas paroecias - Mindensem scilicet in Westfalia et in provincia Saxoniae Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hadmersleben, ecclesias St. Andreae et Sanctae Catharinae Halberstadii, Hamersleben, Hedersleben, Huysburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle et Burg.“ —

Der weiteren Vorschrift der Bulle gemäß [3]) trat diese Erweiterung der Diöcese erst nach dem Tode des hochbejahrten Bischofs von Paderborn und Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg (a. 1825) in Kraft.

[3]) „Attentis autem grandaeva aetate ac egregiis de ecclesia et de catholica religione meritis venerabilis Fratris Francisci Egonis de Fürstenberg, praestantissimi Hildesiensis ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur, decernimus et mandamus, nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocunque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur.

Erster Bischof der erweiterten Diöcese wurde Friedrich Clemens von Ledebur im Jahre 1827.

Doch erhielt die Diöcese noch auf zwei Seiten eine andere Umgrenzung, als die Bulle sie festsetzte. Auf der einen Seite wurde nämlich die Pfarrei Volkmarsen, die zu der alten Diöcese Paderborn gehört hatte, durch die für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 dem Bisthum Fulda überwiesen. Auf der andern Seite wurde das Gebiet des Großherzogthums Weimar (mit drei Pfarreien) abgetrennt; dagegen ist im Jahre 1851 das Gebiet des Herzogthums Gotha mit einer Pfarrei hinzugekommen.

So ist denn die Diöcese Paderborn jetzt 758½ □ Meilen groß; sie reicht über die Gebiete von fünf Regierungsbezirken — Minden, Arnsberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt — in Preußen, und über die von drei anderen deutschen Staaten — Lippe-Detmold, Waldeck, Gotha.—

Sie bildet aber nicht — und das ist eine besondere Eigenthümlichkeit — einen zusammenhangenden Bezirk; sie besteht aus zwei von einander geschiedenen Theilen, aus dem westfälischen und aus dem sächsischen, so daß man, um aus dem einen Theile der Diöcese in den anderen zu kommen, erst eine fremde Diöcese (Fulda, Hildesheim) durchreisen muß.

Dies Geschichtliche und Geographische zur Einleitung, damit man erstlich erkenne, daß die für die erweiterte Diöcese geltenden Normen des Diöcesanrechts und der Diöcesanverwaltung alle erst nach 1825 zur Geltung kommen konnten, und damit man zweitens die eigenthümlichen Verhältnisse der Diöcese nicht übersehe, welche so manche Norm zum Bedürfnisse machten.[4])

---

[4]) Eine gute Karte der Diöcese Paderborn ist von Schürmann und Weiß (Feuerwerkern in der westfälischen Artillerie-Brigade Nr. 7) in zwei Blättern herausgegeben. Es sind auf ihr die Dekanate, die Pfarr- und Missions-Orte, auch die Filialen, welche eine Kapelle haben, genau bezeichnet. Sie ist vom General-Vicariate durch den Erlaß vom 7. September 1861 (im amtlichen Kirchenblatte Jahrg. 1861 Seite 78) besonders empfohlen. „Dieselbe ist für den Preis von 1 Thlr. von den Buchhandlungen in Paderborn, von Herrn Fr. Endemann in Bochum und von Herrn Weiß in Münster zu beziehen.“

# I. Abschnitt.

## Das General-Vikariat und das Officialat. [1])

§. 1.

Zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction bestehen in Paderborn zwei Behörden, die eine für kirchliche Verwaltung (Administration), die andere für kirchliche Rechtspflege (Justiz): das General-Vikariat und das Officialat. [2])

§. 2.

Das General-Vikariat besteht aus dem General-Vikar, dem Vorsitzenden, und aus fünf andern geistlichen Mitgliedern, den General-Vikariats-Räthen. Dazu kommen noch für besondere Sachen zwei weltliche Mitglieder: der Justitiar, welcher die das weltliche Recht und namentlich das preußische Civilrecht betreffenden Sachen, und der Diöcesan-Architect, welcher die kirchlichen Bausachen bearbeitet.

Zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung sind wöchentlich zwei Sitzungen, am Mittwoch und Samstag.

Das General-Vikariat hat als Subalternbeamte einen Registrator, zwei geistliche Secretaire und drei Calculatoren. Von diesen haben die ersten drei, ihren Arbeiten entsprechend, täglich regelmäßige Büreaustunden; die letztern drei müssen die ihnen überwiesenen Etats

---

[1]) Bischöfliche Verordnung vom 10. Februar 1857 im amtlichen Kirchenblatte, Jahrgang 1857 S. 23 und vom 2. Januar 1864 im amtl. Kirchenbl. Jahrg. 1864 S. 2.

[2]) Die Commissariate zu Heiligenstadt und Magdeburg, sowie das geistl. Gericht zu Erfurt haben für ihre Bezirke manche Befugnisse des General-Vikariats, sind aber diesem untergeordnet.

und Rechnungen prüfen und revidiren, und ist nur Einer von ihnen an tägliche Büreaustunden gebunden.

Das General-Vikariat hat einen ungemein großen Geschäftskreis. Um Einzelnes [3]) anzugeben, dasselbe hat die Sorge für die Administration der erledigten Kirchenämter und die Aufsicht über das Schulwesen, sowie über die Lehre, den Wandel und die Amtsführung der Diöcesangeistlichen und Kirchendiener; bei der Verwaltung der Kirchengüter hat dasselbe alle Kirchen- und Kapellen-Etats festzusetzen, alle Kirchen- und Kapellen-Rechnungen abzunehmen, die Genehmigung zur Einziehung und Wiederanlegung aller Kapitalien der Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Kaplanei-, Vikariestellen und anderen kirchlichen Stiftungen zu ertheilen, und die Reparaturen oder den Neubau von Kirchen und Kapellen zu verordnen. —

Auch ist die freiwillige Gerichtsbarkeit, jurisdictio voluntaria, welche einen Act beglaubigt, weil sie einen mehr administrativen Character hat, dem General-Vikariate vorbehalten.

## §. 3.

Um die nothwendige Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie sie früher bereits in den meisten Theilen der Diöcese durchgeführt war, für die ganze erweiterte Diöcese herbeizuführen, wurde im Anfange des Jahres 1857 das Officialat neu eingerichtet. Dies bischöfliche Gericht besteht aus dem Official, dem Vorsitzenden, und aus vier geistlichen Mitgliedern, den Officialats-Räthen. Dazu kommt noch der Justitiar, welcher sein Gutachten über den Stand der Sache abgibt und der geistliche Defensor matrimonii, der Anwalt, Vertheidiger der Ehe. [4])

Das Officialat hat die Processe in Ehe-, Beneficial- und Straf-Sachen einzuleiten und zu entscheiden; muß jedoch die Entscheidungen vor ihrer Ausfertigung noch dem Bischofe zur Bestätigung vorlegen, falls derselbe bei den betreffenden Verhandlungen nicht den Vorsitz führte.

---

[3]) Nur Einzelnes ist hier angegeben; das Weitere ergibt sich aus dem ganzen Werke.

[4]) Einer von den beiden geistlichen General-Vikariats-Secretairen (vgl. §. 2.) ist zugleich Officialats-Secretair und Registrator.

# II. Abschnitt.

## Die philosophisch-theologische Lehr-Anstalt zu Paderborn, Academia Paderbornensis.

### A. Geschichte, Statuten und Namen der philosophisch-theologischen Lehranstalt.

§. 4.

Die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn, welche allen anderen kirchlichen Bildungsinstituten der Diöcese Paderborn an Alter und Rang vorgeht, wurde von dem Fürstbischofe Theodor von Fürstenberg gegründet [1]) und begann im Herbste 1614 ihr erstes Studienjahr. Sie wurde vom Papste Paul V. durch die Bulle „In supereminenti" vom 2. April 1615 und vom Kaiser Matthias durch das Diplom vom 14. December 1615 zu einer Universität erhoben, womit sie für ihre zwei Facultäten das Recht zu promoviren erhielt.

213 Jahre später, nachdem das Fürstenthum Paderborn an Preußen gekommen war, am 4. Januar 1819 machte ein Regierungsrath Anz, im Auftrage des Oberpräsidenten von Vincke, den in der Aula dazu versammelten Professoren Mittheilung von dem Inhalte einer nach seiner Aussage an den Oberpräsidenten ergangenen königlichen Ordre, die Lehranstalt in Paderborn als Universität aufzuheben.

Obwohl die Königl. Kabinets-Ordre gar nicht publicirt und deren Wortlaut nicht bekannt geworden ist, galt der Regierung seither die Lehranstalt als Universität für aufgehoben, womit implicite ihren beiden Facultäten das Recht zu promoviren abgesprochen wurde.

---

[1]) Die Stiftungs-Urkunde ist vom 10. September 1614.

Aber in der ihr von ihrem Stifter gegebenen Eigenschaft als philosophisch-theologische Lehranstalt bestand sie, ohne einer staatlichen Aufhebung zu verfallen, ununterbrochen fort, und wurde später ihr Fortbestand auch staatlicherseits für die Zukunft noch besonders garantirt, da die vom Bischofe Richard Dammers am 8. März 1844 vollzogenen Statuten am 8. Mai 1844 „von Staatswegen genehmigt" [2]) sind.

§. 5.

Wie andere aus zwei Facultäten bestehende Akademien, so sucht auch die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn ihre Aufgabe, studirenden Jünglingen eine wissenschaftliche, philosophische und theologische Bildung zu verschaffen, in zwei von einander gesonderten Cursus — in einem philosophischen und theologischen Cursus der Studirenden — zu lösen. [1])

Der philosophische Cursus bezweckt mehr eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung als nächste Vorbereitung zu dem Studium der Theologie. Er muß absolvirt sein, wenn Jemand in den theologischen Cursus eintreten will. Den Statuten gemäß erstrecken sich die Lehrvorträge [2]) über die Disciplinen der Philosophie im engern Sinne, Logik, Psychologie, Metaphysik und Moralphilosophie, über die hebräische Sprache, über classische Philologie und Geschichte, und über die physikalischen Wissenschaften.

Der philosophische Cursus dauert ein Jahr. [3])

Für den theologischen Cursus haben die Statuten vier Jahre bestimmt und zwar in der Weise, daß die Theologen am Ende des zweiten Jahres die Concursprüfung für das Clericalseminar bestehen und dann als Seminaristen noch zwei Jahre an den Lehrvorträgen der Lehranstalt Theil nehmen. [4])

---

[2]) Statuten der philosophisch-theologischen Lehr-Anstalt zu Paderborn, gedruckt in der Junfermannschen Buchdruckerei. Paderb. 1844 S. 3.

[1]) Vgl. Statuten §. 1. und 4.

[2]) Statuten §. 5. und 6.

[3]) Statuten §. 5.

[4]) Statuten §. 9. und 3.
Die in den Statuten angegebene Reihenfolge der in den verschiedenen Jahren zu

Die Lehrvorträge erstrecken sich [5]) hier über theol. Encyclopädie und Apologetik, über Exegese des alten und neuen Testamentes, über Kirchengeschichte mit Patrologie und Archäologie, über Dogmatik mit Dogmengeschichte und Symbolik, über Moral und Pädagogik, über Kirchenrecht, über Pastoral mit Homiletik und Katechetik, und über Liturgik.

Jedes Studienjahr wird gegen Mitte October mit einem feierlichen Hochamte begonnen, welches einer der Professoren in der Universitätskirche hält. [6]) Und gegen Mitte August wird es zuerst in der Universitätskirche mit einem Hochamte und sodann in der akademischen Aula mit einem wissenschaftlichen Vortrage eines Professors [7]) feierlich geschlossen. Zu dieser Schlußfeier ladet die Lehranstalt durch ein Programm ein, dessen Abfassung den einzelnen Professoren in einer nach der Anciennetät sich bestimmenden Reihenfolge obliegt. [8]) Die Lehranstalt sendet das Programm auch allen Kirchen-Vorständen der Diöcese zu, um dadurch mit den Geistlichen, die früher an ihr gebildet sind, fortwährend in einer geistigen Verbindung zu bleiben. —

Die philosophisch-theologische Lehranstalt ist ihrer Stiftung und Geschichte nach eine durchaus kirchliche Anstalt und steht als solche unter kirchlicher Aufsicht. [9]) Darum geht auch die Anstellung der Professoren von dem Bischofe aus. [10]) Nach dem Tode des Fürstbischofs Franz Egon war, der Theorie von den weltlichen Kirchenhoheitsrechten gemäß, eine landesherrliche Genehmigung zu der Anstellung von Professoren zeitweilig aufgekommen, aber durch die Verfassungs-Urkunde ist sie längst beseitigt.

Die Professoren rangiren unter einander nach dem Dienstalter, welches ihnen durch ihre Bestallung beigelegt ist; jedoch haben bei

---

hörenden Lehrvorträge war abzuändern, da das darin vorausgesetzte zweijährige Bleiben der Alumnen im Clericalseminar nicht allgemein durchführbar war.

[5]) Statuten §. 10.

[6]) Statuten §. 35.

[7]) nämlich des Professors, welcher p. t. Präfectus ist.

[8]) Statuten §. 19.

[9]) Vgl. Statuten §. 1.

[10]) Vgl. Statuten §. 17.

öffentlichem Erscheinen die Professoren der Theologie vor den übrigen den Vortritt. [11]) Zur Wahrnehmung der Rechte und der gemeinsamen Angelegenheiten der Anstalt besteht das Professoren-Collegium. [12])

An der Spitze des Collegiums steht der Professor, welcher vom Bischofe zum Präfectus auf fünf Jahre ernannt wird. [13]) Derselbe hat die Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Anstalt, sorgt für die gehörige Ordnung und Aufbewahrung der Registratur, und führt das Album oder Matrikelbuch. Er hat in jedem Semester das Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen zu redigiren und dem Bischofe zur Genehmigung vorzulegen. Er stellt die Abgangszeugnisse und andere Atteste aus, und erbricht die an die Anstalt eingehenden Schreiben. Er hat bei den Versammlungen der Professoren zu präsidiren; er führt auch die neu ernannten Professoren in das Lehrercollegium ein. [14])

Die Aufnahme der Studirenden bei der Lehranstalt geschieht durch die Einschreibung in das Matrikelbuch. [15]) Die Immatriculation geschieht auf Grund des vorgelegten Maturitäts-Zeugnisses. Diejenigen, welche bereits an einer andern akademischen Lehranstalt studirt haben, haben außerdem noch das betreffende Abgangs-Zeugniß aufzuweisen. [16])

Der Präfectus verpflichtet den Aufzunehmenden durch einen Handschlag an Eides statt, die Gesetze und übrigen Anordnungen der philosophisch-theologischen Lehranstalt seinerseits treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel und die Gesetze für die Studirenden der Anstalt in einem gedruckten Exemplare ein. [17]) Jeder Immatriculirte hat an Gebühren 1 Thlr. zu entrichten. [18])

---

[11]) Statuten §. 21.
[12]) Statuten §. 22. und §. 21.
[13]) Statuten §. 23. und 22.
[14]) Statuten §. 23. und 25.
[15]) Statuten §. 27.
[16]) Statuten §. 28.
[17]) Statuten §. 29.
[18]) Statuten §. 30.

Honorare bestehen hier nicht; alle Vorlesungen werden gratis gehalten.

Für die Kasse der Lehranstalt wird vom Bischofe ein Rendant angestellt. An ihn haben die Studirenden für Heizung der Auditorien, Reparaturen u. dgl. alljährlich 3 Thlr. zu zahlen.[19])

Bei dem Abgange von der Anstalt ist von dem Präfectus ein Abgangszeugniß einzuholen,[20]) wofür die Gebühren auf 3 Thlr. festgesetzt sind und wofür außerdem, es wäre denn pro paupere, ein Stempelbogen von 15 Sgr. cassirt wird.[21])

## §. 6.

Seitdem die philosophisch-theologische Lehranstalt als Universität, wie in §. 4. angegeben wurde, von der Regierung aufgehoben ist, wird sie nicht mehr mit *Universitas* Paderbornensis bezeichnet, sondern mit dem Namen *Academia* Paderbornensis, den sie bereits vor ihrer Erhebung zu einer Universität hatte.

Neben diesem Namen kommt noch ein anderer vor: Seminarium Theodorianum. Allein dieser kam nur in Folge des verkehrten — jetzt überwundenen — Standpunktes auf, den das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten früher — vor Publication der Verfassungs-Urkunde — nach der Theorie von den weltlichen Kirchenhoheitsrechten der Kirche und ihren Instituten gegenüber einnahm.[1]) Der Name Academia dagegen ist

---

[19]) Vgl. Statuten §. 33. Die Lehranstalt hat ihre wissenschaftlichen Hülfsmittel in der Theodorianischen Bibliothek, welche von Theodor von Fürstenberg begründet und von Ferdinand von Fürstenberg reich beschenkt ist. Ueber das Recht der Studirenden, diese Bibliothek zu benutzen, wird in §. 37. noch bemerkt: „Die Studirenden sind befugt, die im hiesigen Collegien-Gebäude befindliche Bibliothek zu benutzen, haben jedoch die hierüber zu erlassenden speciellen Vorschriften genau zu beachten."

[20]) Statuten §. 31.

[21]) Statuten §. 32.

[1]) Damals zogen nämlich die Minister, in consequenter Anwendung der erwähnten Theorie, nicht bloß staatliche Angelegenheiten, sondern auch kirchliche vor ihr Forum; sie schrieben selbst die Namen für kirchliche Anstalten vor und suchten insbesondere den abgeschafften Namen „Universitas Paderbornensis" durch einen anderen ganz aus der Erinnerung zu verdrängen. Da nun das

erstlich der ältere, welcher nicht bloß in den letzten Jahren sondern schon vor Jahrhunderten für die Anstalt gebraucht ist; und sodann ist er auch derjenige, welcher von dem Fundator selbst herrührt. Der Fürstbischof Theodor von Fürstenberg redet in der Stiftungs-Urkunde der Lehranstalt nur von einer Academia, nicht von einem Seminarium. „Divina gratia opitulante", heißt es darin feierlich, „illud consilium arripuimus, ut in episcopali nostra civitate Paderborna *Academiam* duarum facultatum nimirum Philosophiae et Theologiae prioribus fundationibus adjicere vellemus."

Endlich ist dieser Name für die Anstalt kirchlichen Ursprungs und darum auch von diesem Gesichtspunkte aus für das kirchliche Institut der rechte.

Und es verdient Beachtung, daß die „Acta et Decreta *Concilii Provinciae Coloniensis* in civitate Coloniensi anno Domini MDCCCLX celebrati" nur diesen Namen für die Lehranstalt gebrauchen.

## B. Betheiligung der Anstalt an dem Provincialconcil zu Köln.

### §. 7.

An dem Provincialconcil, welches zu Köln im Jahre 1860 (vom 28. April bis 17. Mai) abgehalten wurde, nahmen zwei Professoren der theologischen Facultät zu Paderborn Theil.

Wie nämlich der Erzbischof von Köln einen Professor der theologischen Facultät in Bonn und der Bischof in Münster einen Professor der theologischen Facultät daselbst als Theologen sich ausgewählt hatten, so hatte auch der Bischof von Paderborn einen Pro-

---

Gymnasium zu Paderborn, welches ebenfalls von Theodor von Fürstenberg gegründet ist, schon früher von der Regierung Gymnasium Theodorianum benannt war, so wollte ein im Auftrage des Königlichen Ministeriums erlassenes Schreiben des Oberpräsidenten von Vincke vom 16. Mai 1836 die Lehranstalt mit einem lateinischen Ausdrucke „schlechtweg *Theodorianum*" und ein Schreiben des Königlichen Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Eichhorn an den Bischof von Paderborn vom 3. März 1843 dieselbe mit zwei lateinischen Ausdrücken „*Seminarium Theodorianum*" benannt wissen.

fessor seiner theologischen Facultät als Theologen zum Concil mitgenommen.

Und einen andern hatte, wie die Bonner und Münster'sche Facultät, so auch die hiesige auf das erhaltene erzbischöfliche Schreiben zu dem Provincialconcil als Procurator gewählt. Die Wahl war wegen Abwesenheit mehrerer Professoren bis zum 21. April 1860 verschoben. An diesem Tage versammelten sich die dazu eingeladenen Professoren zu einer außerordentlichen Sitzung; die Wahl wurde vorgenommen und das Wahlresultat der erzbischöflichen Behörde alsbald mitgetheilt.

Die Vertreter der drei theologischen Facultäten in der Kölner Kirchenprovinz hatten auf dem Provincialconcil den ersten Rang nach den Procuratoren der Domcapitel und des Propstes des Collegiatstifts in Aachen, und den Vorrang vor den Vertretern der Clericalseminarien.[2])

## C. Betheiligung der Anstalt an den verschiedenen Prüfungen der Theologen und Geistlichen.

§. 8.

Wie die Professoren der philosophisch-theologischen Lehranstalt dazu bestimmt sind, den Philosophen und Theologen die für deren spätern Beruf erforderliche wissenschaftliche Bildung zu verschaffen, so werden sie vom Bischofe auch mit dazu berufen, zu prüfen, ob die Einzelnen die erforderliche wissenschaftliche Bildung sich angeeignet haben.

### 1. Die Prüfung in der hebräischen Sprache.

§. 9.

Die erste unter den verschiedenen Prüfungen, welche der Reihe nach zu behandeln sind, bezieht sich bloß auf eine einzelne Sprache und ist nur für diejenigen Studirenden vorgeschrieben, deren Maturitätszeugniß genügende Kenntniß der hebräischen Sprache nicht

[2]) Vgl. die Parallele zwischen der philosophisch-theologischen Lehranstalt und dem Clericalseminar, unten in §. 19. Anm. 8.

bezeugt. Dieselben sollen durch die Aussicht auf die Prüfung zu einem eifrigern Studium des Hebräischen veranlaßt werden. Erst nachdem sie sich der Prüfung unterzogen haben, können sie in den theologischen Cursus an der Lehranstalt eintreten. [1])

## 2. Die Seminar-Concursprüfung.

### §. 10.

#### Zulassung zu der Concursprüfung. [2])

Manche Theologen der Diöcese Paderborn, welche ihre Studien außerhalb der Diöcese angefangen und vollendet hatten, wollten bald nach ihrem Eintreffen in Paderborn zur Concursprüfung pro Seminario zugelassen werden. Weil sich aber bei sonst ganz Unbekannten, auch wenn sie allgemein gehaltene Zeugnisse über Fleiß und sittliche Führung vorlegen, ein sicheres Urtheil über ihren Beruf zum geistlichen Stande nicht fällen läßt, so hat eine Bischöfliche Verordnung vom 1. November 1858 einen neuen Grundsatz festgesetzt: Kein Theologe ist zur Concursprüfung zuzulassen, der nicht das Jahr vorher sub oculis episcopi bei der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn studirt hat und von den Professoren dieser Lehranstalt Zeugnisse über Fleiß und gute Führung vorlegen kann. Die Zulassung zu der Concursprüfung ist somit

[1]) Die betreffende Bischöfliche Verordnung vom 10. December 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 104 lautet: „Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß das Studium der hebräischen Sprache, welches für die Theologie-Studirenden von offenbarer Wichtigkeit ist, mehrfach vernachlässigt wird; und finden Wir Uns daher veranlaßt, zu verordnen, daß alle diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ihre genügende Kenntniß in der hebräischen Sprache nicht durch das Maturitäts-Zeugniß nachweisen können, künftig gehalten sein sollen, vor der Zulassung zum ersten theologischen Kursus einer Prüfung in dieser Sprache sich zu unterziehen. Diejenigen Studirenden, welche ihre theologischen Studien an einer auswärtigen Anstalt betreiben, müssen in dem eben genannten Falle das Examen in der hebräischen Sprache nach ihrer Hieherkunft ablegen und behalten Wir Uns vor, solche, deren Wissen im Hebräischen selbst hinter mäßigen Anforderungen zurückbleibt, von der Aufnahme in's Priester-Seminar zurückzuweisen."

[2]) Bischöfl. Verordn. vom 1. November 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 90.

von einem vorherigen einjährigen Studium an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn abhängig.

## §. 11.

### Entstehung und Umfang der Concursprüfung.

Die Concursprüfung pro Seminario clericali, wie sie jetzt stattfindet, ist durch die Verbindung von zwei Prüfungen entstanden, durch die Verbindung eines philosophischen und theologischen Examens. Das philosophische Examen war im Jahre 1855 eingeführt.[3]) Um die philosophischen Studien, welche für die spätern theologischen Studien so wichtig und von der Kirche nachdrücklich empfohlen sind, unter den Aspiranten des geistlichen Standes zu befördern, sollten die Studirenden am Schlusse des philosophischen Cursus in der Psychologie, Logik, Metaphysik, Moralphilosophie, klassischen Philologie, hebräischen Sprache, Geschichte und in den physikalischen Wissenschaften ein schriftliches Examen bestehen. Auch die an auswärtigen Lehranstalten Studirenden aus der Diöcese Paderborn mußten sich zu diesem philosophischen Examen gestellt haben, wenn sie zu der Concurs-Prüfung pro Seminario zugelassen werden wollten. Nur die pro facultate docendi mit Erfolg Geprüften und in der Philosophie rite promovirten Candidaten waren von diesem Examen frei. — Dies philosophische Examen war von den Professoren der Philosophie abzuhalten.

Dagegen war das andere schriftlich abzuhaltende, theologische Examen, welches Concursprüfung pro Seminario genannt wurde, von jeher der Aufnahme in's Priesterseminar unmittelbar vorhergegangen. (Vgl. unten §. 18.) Es erstreckte sich über alt- und neutestamentliche Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik und allgemeine Moral.

Im Jahre 1858 wurden die bisher im dritten Jahre des theologischen Cursus zu hörenden Vorlesungen über specielle Moral und Kirchenrecht in das zweite Jahr verlegt und das theologische Examen pro Seminario auch auf diese Fächer ausgedehnt.

[3]) Bischöfl. Verordn. vom 12. März 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 42—43.

Zugleich wurde mit diesem erweiterten theologischen Examen noch das philosophische verbunden, so daß die Aufnahme in's Priesterseminar fortan von der philosophischen und theologischen Gesammtbildung abhängig wurde.

Es geschah dies durch die bischöfliche Verordnung vom 1. November 1858.

Seither hat sich die Concurs-Prüfung auf folgende Fächer bezogen: Philosophie, (Psychologie, Logik, Metaphysik, Moralphilosophie), Hebräisch, klassische Philologie (wobei es sich hier nur um die Interpretation eines Kirchenvaters handelt), Geschichte (wobei hier nur die jüdische Geschichte in Betracht kommt), Archäologie und christliche Kunst, Apologetik, Kirchengeschichte (mit Hülfswissenschaften), Kirchenrecht, alt- und neutestamentliche Exegese, allgemeine und specielle Moral und Dogmatik.

Die Concursprüfung wird von den Professoren der philosophisch-theologischen Lehranstalt in der zweiten Hälfte des Sommersemesters abgehalten.

### 3. Die Prüfung der Subdiakonanden.

#### §. 12.

Es ist Regel, daß die Subdiakonatsweihe den Studirenden der Theologie erst dann ertheilt wird, wenn sie in's Priesterseminar aufgenommen sind und sich da durch ihre Haltung und Führung empfehlen.

Ausnahmsweise wird jedoch die Subdiakonatsweihe auch Studirenden der Theologie außerhalb des Priesterseminars wegen vorgerückten Alters, mit Rücksicht auf die sonst eintretende Militairdienst-Pflicht, ertheilt.

Die Regel, welche hinsichtlich der Zulassung anderwärts Studirender zu der Concurs-Prüfung pro Seminario gilt, ist wegen des im §. 10. angeführten Grundes auch für ihre Zulassung zu der hl. Subdiakonatsweihe aufgestellt:[1]) Dieselben müssen ein Jahr

---

[1]) Bischöfl. Verordn. vom 1. November 1858, im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 90.

vor der Zeit, wo sie die höhere Weihe empfangen wollen, bei der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn ihre Studien machen und von den Professoren dieser Anstalt Zeugnisse über ihren Fleiß und ihre gute Führung erhalten. [2])

## §. 13.

Während die Concursprüfung pro Seminario von den Professoren der Philosophie und Theologie abgehalten wird, sind bei der Prüfung der Subdiakonanden nur die Professoren der Dogmatik, der Moral, der Exegese, der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts betheiligt. Diese fünf und der Regens des Priesterseminars bilden unter dem Vorsitze des Bischofs, resp. General-Vikars die Prüfungs-Commission für die Subdiakonanden.

Für die im Priesterseminar befindlichen Alumnen ist die Prüfung nur eine mündliche, weil dieselben kurz vorher eine so umfassende schriftliche Prüfung, wie es die Concursprüfung ist, bestanden haben.

Anders verhält es sich bei den Theologen, welche die Concursprüfung pro Seminario noch nicht mitgemacht haben und schon vor ihrer Aufnahme in's Seminar die Subdiakonatsweihe empfangen wollen. Für diese ist es nothwendig, daß sie sehr frühzeitig ihr

---

[2]) Auch läßt sich hier die bischöfliche Verordnung vom 10. December 1863 (im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 104) citiren, welche den an auswärtigen Anstalten studirenden Theologen die Betheiligung an den verschiedenen Studenten-Verbindungen verbietet: „Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Theologie-Studirende Unserer Diöcese, die an auswärtigen Anstalten, wie in Münster, in Bonn, oder an anderen Universitäten ihre theologischen Studien betreiben, sich an dieser oder jener akademischen Verbindung betheiligen. Nicht weniger bekannt ist Uns, daß alle solche Verbindungen, wie unschuldig und unverfänglich auch immer ihr Name und ihr angeblicher Zweck scheinen mögen, in der That die Theologie-Studirenden ihrem heiligen Berufe entfremden und sie zu Handlungen verleiten, die mit diesem ihrem Berufe in Widerspruch stehen. Unter diesen Umständen finden Wir Uns veranlaßt, allen auswärts studirenden Kandidaten des geistlichen Standes Unserer Diöcese die Betheiligung an aller und jeder Verbindung, welchen Namen sie auch führen und welchen angeblichen Zweck sie auch verfolgen mag, streng und unter Androhung der Strafe der Ausschließung der Betreffenden von den hl. Weihen hierdurch zu verbieten."

Gesuch bei der bischöflichen Behörde einreichen, und es wird dann über die Art und Weise der Prüfung das Nähere bestimmt.

### 4. Die Prüfung der Diakonanden.

§. 14.

Die Prüfung der Diakonanden ist nur eine mündliche und versammeln sich dazu unter dem Vorsitze des Bischofs resp. General-Vikars und auf dessen Einladung die Mitglieder der im vorigen § erwähnten Prüfungs-Commission. Die Prüfung erstreckt sich über die verschiedenen theologischen Disciplinen, wie bei dem früheren Examen vor der Subdiaconatsweihe; sie hat jedoch in sofern einen weiteren Umfang, als sie auch das später Vorgetragene noch umfaßt.

### 5. Die Prüfung der Presbyteranden. — Erstes Curatexamen.

§. 15.

Es werden regelmäßig nur diejenigen Weltgeistlichen zu Priestern geweihet, welche zur Seelsorge qualificirt sind, und erhalten die zu Priestern Geweiheten am Tage ihrer Priesterweihe die erste Approbation pro cura animarum. Darum ist auch die Prüfung der Presbyteranden zugleich das erste Curatexamen.

Die Prüfungs-Commission ist dieselbe wie bei den Prüfungen vor den beiden andern höheren Weihen. Die Prüfung selbst ist unter den theologischen Prüfungen die umfassendste, weil sie sich auf den gesammten Inhalt aller in den verschiedenen Jahren des theologischen Cursus gehörten Lehrvorträge bezieht. Sie findet schriftlich und mündlich statt.

Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erhalten mit Rücksicht auf ihre Leistungen vom Bischofe die Approbation zur Seelsorge auf ein, zwei oder drei Jahre. [1])

[1]) Die Prüfung der Subdiakonanden, Diakonanden und Presbyteranden seitens der bischöflichen Behörde beschränkt sich natürlich nicht auf die bloße Frage nach deren wissenschaftlicher Bildung. Worauf sie sich sonst noch erstreckt, das darf hier im Texte nicht erörtert werden, weil es über die Grenzen des Diöcesan-Rechts hinausgeht; es ist das schon aus dem gemeinen Kirchenrechte bekannt.

## 6. Die späteren Curatexamina.[2])

### §. 16.

Weil die Approbation zur Seelsorge auf bestimmte Zeit ertheilt ist, so wird mit Ablauf derselben eine Erneuerung der Approbation nothwendig. Um nun aber die Seelsorger immer auf's Neue zu Studien wieder anzuregen, wird die Erneuerung der Approbation regelmäßig von einer Prüfung abhängig gemacht. Weil Pfarrgeistliche zur Vorbereitung hierauf nicht erst alle theologischen Disciplinen, wohl aber einzelne Abschnitte aus allen gründlich durcharbeiten können, so werden am Ende eines jeden Jahres aus der Dogmatik, der Moral, dem Kirchen-Rechte, der Kirchengeschichte, der Exegese und Pastoral bestimmte Abschnitte im amtlichen Kirchenblatte angegeben, welche bei den Curatprüfungen des folgenden Jahres zur Sprache kommen. Dadurch wird ein eifrigeres Studium derselben veranlaßt und das Examen selbst nützlicher gemacht.

In Paderborn und Heiligenstadt werden die Curatprüfungen viermal, in Magdeburg und Erfurt nur zweimal im Jahre abgehalten. Das Directorium bezeichnet die 4 Examinations-Tage, von denen der 2. und 4. für Magdeburg und Erfurt gelten. Wenigstens 14 Tage vor ihrem Examinations-Tage müssen die Geistlichen bei dem General-Vikariate, resp. bei dem Commissariate zu Heiligenstadt, Magdeburg oder bei dem geistlichen Gerichte zu Erfurt sich schriftlich melden und dieser Meldung sowohl das Approbations-Instrument, als über ihre sittliche und amtliche Führung das versiegelte Zeugniß des Pfarrers, wenn sie Hülfsgeistliche, des Land-Dechanten, wenn sie Pfarrer sind, beifügen.

Die Prüfungs-Commission für diese Curatexamina besteht gegenwärtig aus sieben Domcapitularen und dem Präfectus der philosophisch-theologischen Lehranstalt, unter dem Vorsitze des Bischofs, resp. Weihbischofs.[3])

---

[2]) Bischöfl. Verordn. vom 18. December 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856. S. 65—66 und vom 4. Januar 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 2—3.

[3]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1864. S. 4.

## 7. Die Pfarrbefähigungs-Prüfung. [4])

### §. 17.

Außer den Professoren der Theologie, den geistlichen Gymnasial-Oberlehrern und Gymnasial-Religionslehrern können zu einem Pfarramte nur diejenigen befördert werden, welche im Pfarrbefähigungs-Examen zur Verwaltung der selbstständigen Seelsorge für fähig erklärt sind. Doch soll diese Bestimmung noch keine Anwendung auf Geistliche finden, welche am 8. Februar 1857 als Pfarrer definitiv angestellt oder welche wenigstens am 8. Februar 1857 5 Jahre Priester und dazu Ostern (am 12. April) 1857 bereits 3 Jahre Pfarrverweser waren.

Die Pfarrbefähigungs-Prüfung wird für die ganze Diöcese nur in Paderborn abgehalten.

Nur solche, welche bereits 5 Jahre presbyteri curati sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen. Wer dieselbe nicht besteht, darf erst nach einem ihm bestimmten Termine sich wieder dazu melden.

Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem General-Vikariate. Außer einem kurzgefaßten curriculum vitae muß ihr ein versiegeltes Zeugniß vom Landdechanten, bei Hülfsgeistlichen zugleich vom Pfarrer

a. über den sittlichen Wandel,
b. über den bisherigen Eifer in der Seelsorge, insbesondere über den Schul- und Krankenbesuch, die Verwaltung des hl. Bußsakraments, des Predigt- und Katecheten-Amtes,
c. über die Pastoralklugheit,

beigefügt sein.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich in allen Hauptfächern der Theologie:

1. in der Dogmatik über die Lehre von der Trinität, von der Erschaffung, Erlösung und Heiligung, soweit der Catechismus Romanus diese Lehrstücke behandelt;
2. in der Moral über die Lehre vom Gewissen, von der Impu-

---

[4]) Bischöfl. Verordn. vom 8. Februar 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857. S. 19—22.

tation, von der Sünde, von den 3 theologischen Tugenden, von den verschiedenen Akten der Gottesverehrung, insbesondere dem Eide und Gelübde, von den 4 Kardinaltugenden und von der Restitution;

3. im Kirchen-Rechte über alle in's Pfarramt einschlägigen Materien, insbesondere über das Eherecht, über die Irregularitäten und die kirchlichen Censuren;
4. in der Exegese des A. T. über Psalmen und Isaias,
 " " " " N. T. über die hl. 4 Evangelien, den Römer-, Epheser- und Hebräerbrief;
5. in der Kirchengeschichte
   a. über die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums während der ersten christlichen Jahrhunderte überhaupt und insbesondere in Deutschland während der spätern,
   b. über die Geschichte der ersten Christenverfolgungen,
   c. über die Geschichte der namhaftesten Häresien,
   d. über die Veranlassungen der bisherigen allgemeinen Kirchenversammlungen,
   e. über das Hauptsächlichste aus der Geschichte der religiösen Orden;
6. in der Pastoral über die Lehre von der Verwaltung der hl. Sakramente, insbesondere des hl. Bußsakraments, über die Einrichtung und Anordnung des Missale und Breviarium Romanum, sowie über die Rubriken.
7. In der Ascetik endlich wird eine genauere Bekanntschaft mit den 4 Büchern der imitatio Christi gefordert.

Alle Subtilitäten und bloße Schulfragen werden bei dieser Prüfung vermieden; nur diejenigen Wissensgegenstände, welche für die Seelsorge besonders nützlich und nothwendig sind, kommen in Betracht.

Die Predigt und Katechese, wozu die Themata vorher im amtlichen Kirchenblatte angezeigt werden, sind zu Hause auszuarbeiten

und beim Beginne der Prüfung abzugeben. Damit sich aber zugleich die Art des Predigt-Vortrags und die Gewandtheit im Katechesiren erkennen läßt, soll bei dem mündlichen Examen ein Theil der Predigt vorgetragen und ebenso über einen leichtern Stoff ohne weitere Vorbereitung katechesirt werden.

Ob Jemand zur selbstständigen Verwaltung eines Pfarramtes fähig sei oder nicht, wird

a. aus seiner theologischen Bildung,
b. aus seiner sittlichen Führung,
c. aus seiner bisherigen seelsorglichen Treue, Tüchtigkeit und Pastoralklugheit

beurtheilt werden.

Wer für fähig dazu erklärt wird, wird dadurch vom nächsten [5]) Curatexamen frei und seinen Leistungen gemäß auf längere oder kürzere Zeit cura erhalten. Auch hat er sich nie wieder der allgemeinen Pfarrbefähigungs-Prüfung zu unterziehen, wofern nicht sein Wissen oder seine Sitten der Art werden, daß er nach dem weisen Ermessen des Bischofs eines Pfarramts unwürdig erscheint.

Es ist bekannt, daß die Pfarrbefähigungs-Prüfung gerade so wie der Pfarrconcurs von den sogenannten Examinatores Prosynodales abgehalten wird; und sind zu solchen bisher vom Bischofe sieben Domcapitulare und der Präfectus der philosophisch-theologischen Lehranstalt ausersehen. Der Bischof, resp. Weihbischof [6]) führt hierbei den Vorsitz.

---

[5]) Durch die Bischöfl. Verordnung vom 4. Januar 1860 „wird denjenigen Geistlichen, welche sich dem Pfarrbefähigungs-Examen stellen wollen, die Approbation pro cura, wenn diese in demselben Jahre, vor dem Pfarrbefähigungs-Examen, abläuft, bis zu diesem Examen ein für allemal verlängert." S. amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 3.

[6]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1864 S. 4.

# III. Abschnitt.

## Die geistlichen Erziehungs-Anstalten der Diöcese Paderborn.

### A. Die höhere geistliche Erziehungs-Anstalt: Das Priesterseminar zu Paderborn.

§. 18.

Die philosophisch-theologische Lehr-Anstalt hatte bereits 163 Jahre bestanden, als neben ihr ein anderes Institut entstand, welches die practisch-ascetische Bildung und Erziehung junger Geistlichen unmittelbar vor dem Empfange der höheren Weihen und vor dem Eintritte in die Seelsorge zur Aufgabe hat: das Priesterseminar.

Es hatte nämlich ein Bürger der Stadt Paderborn, Franz Georg Harsewinkel eine Stiftung zu frommen Zwecken, zur Errichtung einiger Beneficien an der Domkirche gemacht; und der Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg hatte bewirkt, daß diese Stiftung zu einem von ihm noch höher geschätzten Zwecke, zur Gründung eines Priesterseminars, hergegeben wurde.

So wurde das Priesterseminar im Jahre 1777 errichtet, indem ihm Wilhelm Anton einen Theil des Universitätshauses als Sitz und die Harsewinkel'sche Stiftung als ersten Fonds zuwies.

Die fürstbischöfliche Errichtungs-Urkunde vom 29. October 1777 beginnt mit folgenden Worten:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Pader-"
„born, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc."
„Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Wir durch Unsere Bemü-"
„hung und Sorgfalt endlich erwürket haben, daß Wir jene Stif-"
„tung, welche von dem Ehrsamen Bürger Unserer Hauptstadt"
„Paderborn Frantz Georg Harsewinkel im Jahr 1725 zum Behuf"
„einiger in Unserer hohen bischöflichen Kirche zu Paderborn zu er-"

„richtenden Beneficien gewidmet worden, zu einem heilsamen und"
„nützlichern Endzweck verwenden können."

„Der auf die Ehre Gottes vorzüglich hingerichtete Wille des"
„Verstorbenen gabe Uns hiezu den ersten Anlaß, indem Wir daraus"
„gar deutlich abnahmen, daß er aus seinem hinterlaßenen Vermögen"
„ein Institut errichten wollen, welches die größere Ehre Gottes"
„und die Verherrlichung seines Nahmens, zugleich aber auch das"
„wahre Beste der Religion befordern solte."

„Diese frommen und gottseeligen Absichten haben Wir nicht"
„sicherer zu erreichen geglaubet, als wenn Wir hierunter, nach"
„Anleitung der von den ältesten Zeiten sich herschreibenden Kir-"
„chen-Gesätzen verführen; Und da sowohl darin, als vorzüglich"
„von der Kirchen-Versammlung zu Trient, die Anrichtung eines"
„Seminarii so sehr und nachdrücklich anempfolen worden, so haben"
„Wir es Uns zur verbindlichsten Pflicht gereichen laßen, ein zu"
„Erziehung junger Geistlichen so heilsames, als zu allgemeiner"
„Erbauung so nötiges Institut ins Werk zu richten, um darin"
„den Geist und die Sitten derjenigen bilden zu laßen, welche über"
„einige Zeit eine kristliche Gemeinde mit Worten und Werken un-"
„terrichten, derselben mit einem kristlichen und unsträflichen Wandel"
„vorleuchten, auch überhaupt denen Sitten des Volkes ihre Richtung"
„geben, und solche für alle Verderbniße bewahren müßen."

„Um demnach dieses so wichtige Werk zu seiner Würklichkeit"
„zu befordern; so haben Wir zu dem Erziehungs Ort einen Theil"
„Unsers Fürst-Bischöflichen Universitäts Hauses bestimmt, und"
„darin solche Einrichtung gemacht, daß die Alumnen von denen"
„darin wohnenden Weltpriestern und Lehreren eine abgesonderte Woh"
„nung haben können."

Es wird weiter in der fürstbischöflichen Errichtungs-Urkunde vorgeschrieben, daß die aufzunehmenden Alumnen im täglichen Gebete ihres Wohlthäters Harsewinkel eingedenk seien, und daß das Seminar Harsewinkel'sches Seminarium genannt werde.

Auch wird darin die Zahl der aufzunehmenden Alumnen zunächst auf sechs bestimmt; die Aufnahme derselben wird von einer Prüfung abhängig gemacht und den aufgenommenen Landeskindern

volle freie Station (in Krankheiten selbst die erforderliche Arznei) zugesichert.

In Betreff der Aufnahme und der vorherigen Prüfung hat einige Jahre später der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westfalen, der bereits zur Zeit der Errichtung des Seminars Coadjutor des Fürstbischofs Wilhelm Anton gewesen war, in dem Rescripte an die Seminar-Commission vom 29. October 1783 eine Bestimmung eingeschärft; er sah sich nämlich, wie er darin sagt, „genöthiget", es bei der „Verordnung bewenden zu lassen, daß künftighin Keiner, der nicht wenigstens im dritten Jahr seines theologischen Studii befangen ist, und zwar nicht anders, denn praevio concursu in's Seminarium aufgenommen werden soll."

Das Seminar erhielt einige Decennien nach seiner Errichtung zu dem ersten Fundator Harsewinkel noch einen zweiten — in dem am 5. August 1801 verstorbenen Domcapitular und Kammerpräsidenten Clemens August von Mengersen. Dessen bedeutendes Vermächtniß wandelte die kleine Harsewinkel'sche Anstalt, welche am 12. November 1777 für 6 Zöglinge eröffnet war, in ein ungleich größeres Seminar um, welches mehr als 20 Zöglinge aufnehmen und unterhalten konnte. Einer Verordnung des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg gemäß wird alljährlich am 5. August für den verstorbenen von Mengersen „in Rücksicht, daß derselbe ein besonderer Förderer und zweiter Stifter des hiesigen bischöflichen Seminars ist, ein feierliches Anniversarium abgehalten."

Als aber die Diöcese Paderborn, welche früher nur die Pfarreien des kleinen Fürstenthums Paderborn und die wenigen Pfarreien in den Fürstenthümern Lippe und Waldeck umfaßte,[1]) durch die Bulle de salute animarum einen so weiten Umfang erhielt, daß sie jetzt über 600000 Katholiken hat; mußte auch das von Harsewinkel und von Mengersen fundirte Seminar zur Erziehung einer entsprechenden Zahl von Geistlichen noch bedeutend vergrößert werden; es mußte wenigstens 50 — 60 Zöglingen Wohnung und Unterhalt gewähren können. Darum wollte auch die als Staatsgesetz publicirte Bulle de salute animarum dem Clericalseminar seine

[1]) Vgl. die Einleitung.

bisherigen Güter nicht bloß erhalten wissen, sondern auch noch nach Bedürfniß vermehren. [2]) Der Staat wurde nämlich (auf Grund des früher secularisirten Kirchenguts) noch besonders dazu verpflichtet, die Ausstattung des Seminars bis zur Genüge zu ergänzen. Der jährliche Zuschuß des Staates beträgt 2131 Thlr.

Nach den Statuten der philosophisch-theologischen Lehranstalt aus dem Jahre 1844, welche auch einige, das Clerical-Seminar bindende Bestimmungen enthalten,

hat das Clerical-Seminar in seinem Regens den Docenten der Pastoral, in seinem Subregens den Docenten der Liturgik zu stellen; [3])

kann das Clerical-Seminar in der Regel nur die Studirenden aufnehmen, welche bereits 2 Jahre dem Studium der Theologie obgelegen und die Seminar-Concursprüfung bestanden haben; [4])

haben die hiernach Aufgenommenen 2 Jahre im Clerical-Seminar zu verbleiben [5]), eine Bestimmung, welche bisher noch nicht allgemein durchführbar war;

hat das Clerical-Seminar nur die practische Ausbildung der-

---

[2]) „Committimus pariter antedicto Josepho episcopo Warniensi, ut clericorum seminariis in qualibet dioecesi opportune constabiliendis, firma remanente possessione bonorum, quae ad praesens obtinent, eas vel partiales vel integras, prout necessitas atque utilitas postulabit, bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.“

[3]) Die Statuten der philosophisch-theologischen Lehranstalt bemerken hierüber in §. 15: „Die Pastoraltheologie fällt dem Regens des Clerical-Seminars zu, und dem Subregens der Unterricht in der Liturgik.“

[4]) S. die citirten Statuten §. 9: „Für den theologischen Lehrcursus sind 4 Jahre bestimmt. Nach Beendigung des 2. Jahres findet auf den Grund einer vorausgegangenen Prüfung in der Art wie sie .... bisher gehalten wurde, die Anfnahme in das Clerical-Seminar statt.“ Dies ist die Regel. Aber diese Regel läßt in einzelnen Fällen eine Ausnahme zu, wie der Bischof Richard Dammers in dem nämlichen §. der Statuten hervorhebt: „Wir behalten uns jedoch das Recht vor, in einzelnen Fällen ausnahmsweise auch eine frühere Aufnahme ins Priester-Seminar nach vorher ermittelter Qualification zu gestatten.“

[5]) Vgl. die citirten Statuten §. 9. und 10.

jenigen zur Aufgabe, deren wissenschaftliche Ausbildung schon 2 Jahre vorher von der philosophisch-theologischen Lehranstalt besorgt wurde und während des ganzen Aufenthaltes im Seminar noch ferner besorgt wird.[6])

Das Seminar bot jedoch für eine größere Anzahl von Alumnen nicht die erforderlichen Wohnungen; die feuchten Stuben auf seinem westlichen Theile und insbesondere die kalten Dachstuben in dem sogenannten „Sibirien" konnten ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht bewohnt werden. Daher wurde im Jahre 1853 ein benachbartes Wohnhaus mit Hintergebäude und Garten für 9000 Thlr. angekauft und ein neuer Seminarflügel aufgebauet, dessen Kosten auf 22000 Thlr. veranschlagt waren. Am 3. Juli 1854 war die feierliche Grundsteinlegung und im folgenden Jahre war der ganze Anbau fertig. Seither hat die höhere geistliche Erziehungs-Anstalt der Diöcese Paderborn in den beiden Seminar-Flügeln einen für ihre Zwecke ausreichenden, geräumigen Sitz.

## §. 19.

Das Priesterseminar hatte bis zum Jahre 1803 nur e i n e n Präses; seit dem Jahre 1803 aber außer diesem Präses, der den Titel „Regens" erhielt, noch einen „Subregens".

Der Regens hat die Oberleitung. Er hatte an dem Provincialconcil zu Köln a. 1860 Theil zu nehmen. Und daß er bei verschiedenen Prüfungen sich zu betheiligen hat, ist früher schon hervorgehoben.

Der Subregens dagegen hat das Amt eines Spirituals: er hält die täglichen Betrachtungen. Wenn der Regens abwesend oder verhindert ist, hat der Subregens ihn zu vertreten.

---

[6]) Vgl. Statuten der philos.-theol. Lehranstalt §. 2: „Der Zweck und die Aufgabe der philosophisch-theologischen Lehr-Anstalt ist die wissenschaftliche Vorbildung des künftigen Clerus der Diöcese; die praktische Ausbildung desselben hat das Clerical-Seminar zu besorgen;" und §. 3: „Die wissenschaftliche Ausbildung bereitet die praktische vor, und begleitet sie bis zur Beendigung der letztern, indem an den Lehrvorträgen der Anstalt sowohl die Alumnen des Clerical-Seminars, als die übrigen Aspiranten des geistlichen Standes Theil nehmen."

Seit dem Jahre 1846 gibt es im Seminar noch einen Repetenten. Er stellt, wie schon der Name andeutet, Repetitionen bei den Alumnen an; er ertheilt auch seit dem Jahre 1860 [7]) den theoretischen und practischen Unterricht im kirchlichen cantus.

Für die Vermögensverwaltung wird ein besonderer Procurator vom Bischofe bestellt.

Wie in früherer Zeit die fürstbischöfliche Errichtungs-Urkunde vom 29. October 1777 und die fürstbischöfliche Verordnung vom 19. October 1801, so hat in neuester Zeit die bischöfliche Verordnung vom 4. November 1859 für die Alumnen des Clericalseminars Statuten erlassen und eine Tagesordnung festgesetzt.

Hiernach müssen die Seminaristen den Obern Ehrerbietung und willigen Gehorsam, einander brüderliche Liebe, Freundlichkeit und Friedfertigkeit, und Jedem überall und zu jeder Zeit Anstand, männlichen Ernst und gebildete Sitten zeigen; auf ihren Wohnstuben muß Ordnung und Reinlichkeit, während der Studienzeit große Ruhe herrschen.

In der Frühe des Morgens werden sie durch einen Diener geweckt; gegen 5 1/4 Uhr erscheinen sie auf dem Musäum, um über den Abends vorher ihnen vorgelegten Stoff zu betrachten. Vor der Betrachtung wird der hl. Geist angerufen: „Veni creator spiritus . .

5 1/2 Uhr begeben sie sich in die Universitätskirche und wohnen der hl. Messe bei. — Hierauf wird Kaffee getrunken.

Von 6 1/2—10 Uhr ist abwechselnd Privatstudium und Besuch der Vorlesungen; ebenso von 10 1/2 bis Mittag.

12 Uhr ist im Refectorium gemeinschaftliches Mittagsessen. Vor und nach demselben wird das Tischgebet gesprochen; während desselben wird vorgelesen. Gleich darauf wird auf dem Musäum das stiftungsmäßige Gebet für die Wohlthäter des Seminars verrichtet.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ist bis 2 3/4, und Mittwoch und Freitag im Wintersemester bis 1 3/4 Uhr der für die Gesundheit nothwendige Spazirgang im Freien. An Tagen, wo

---

[7]) Bischöfl. Verordnung vom 16. October 1860.

kein Exitus ist, ist schon von 1¼—2¾ Uhr und an allen Tagen von 3¼—4 Uhr Privatstudium oder Vorlesung.

Um 4 Uhr ist adoratio ss. sacramenti; darauf Dienstag und Donnerstag cantus; sonst Recreation.

Von 5—7 ist Privatstudium und um 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen.

Um 8¼ Uhr versammeln sich die Alumnen zur gemeinschaftlichen Andacht auf dem Musäum: es wird das Abendgebet verrichtet und das Gewissen erforscht; es werden auch die Betrachtungspuncte vorgelegt.

9 Uhr verfügt sich jeder auf seine Stube; 9¼ Uhr sind alle Lichter aus und die Alumnen zur Ruhe.

Die nämliche Ordnung beginnt an jedem folgenden Tage von Neuem. Nur an Sonn- und Feiertagen treten einige Modificationen ein.

An allen Sonn- und Feiertagen nämlich bereiten sich die Alumnen in der Frühe des Morgens auf die hl. Communion vor; sie treten gemeinsam zum Tische des Herrn.

6½ Uhr bis 8 Uhr ist Privatstudium. Nach 8 Uhr versammeln sich die meisten auf dem Musäum, um sich zum Domgottesdienste zu begeben; die Uebrigen hören um 8 Uhr das Hochamt in der Universitätskirche und um 10 Uhr die Predigt im Dome.

Nach der Rückkehr ist ¼ Stunde Recreation; darauf Privatstudium bis Mittag.

Nachmittags 1¾ Uhr gehen die Meisten wieder zum Dome, um der Vesper beizuwohnen. Alles Uebrige wie an den Werktagen.

Die Seminarstatuten sind hiermit ihrem Hauptinhalte nach dargestellt; nun noch ihr Anfang und ihr Ende. Sie beginnen mit folgenden inhaltsschweren Worten:

„Die Alumnen sollen sich stets den Zweck vor Augen halten, wozu sie im Seminar sind, und wohl bedenken, daß diese kurze Zeit ihrer unmittelbaren Vorbereitung auf ihren künftigen seelsorglichen Beruf, je nach dem guten oder schlechten Gebrauche, den sie davon machen, in der Regel das Glück oder Unglück ihrer ganzen Zukunft entscheidet. Sie werden sich daher mit großem Eifer dem Dienste Gottes widmen, den frommen

Uebungen und dem inneren Gebete gewissenhaft obliegen und durch den häufigen und würdigen Empfang der hh. Sakramente sich die nothwendigen Gnaden erwerben, um gänzlich sich selbst und der Welt abzusterben und nur für Jesus Christus zu leben und zu wirken,"

und schließen mit der apostolischen Aufforderung:

„Uebrigens seid frohen Geistes, werdet vollkommen, ermuntert einander, habt einerlei Gesinnung, seid friedfertig und der Gott des Friedens und der Liebe wird mit Euch sein." 2. Kor. 13, 11.[8])

---

[8]) Da im II. Abschnitte von der philosophisch-theologischen Lehranstalt und hier im III. unter A von dem Priesterseminar gehandelt ist, so läßt sich schließlich noch eine Parallele zwischen beiden Anstalten ziehen.

Die Lehranstalt ist das ältere Institut (seit 1614), das Priesterseminar das jüngere (seit 1777).

Die Lehranstalt hat die wissenschaftliche Bildung, das Priesterseminar die practisch-ascetische Bildung und Erziehung der Zöglinge zum Zwecke.

Die Lehranstalt hat ein ganzes Professoren-Collegium, welches Professoren der Theologie und Professoren der Philosophie umfaßt; das Priesterseminar hat nur einen Regens, Subregens und Repetenten.

An der Spitze der Lehranstalt steht der zeitige auf 5 Jahre aus dem Gremium der Professoren ernannte Präfectus; an der Spitze des Priesterseminars ein ständiger Regens.

Die Lehranstalt hat ihren Sitz in dem ihr und dem Gymnasium gemeinsam zugehörigen Collegiums-Gebäude, dem Universitätshause; das Priesterseminar seinen Sitz in den ihm gehörigen beiden Seminarflügeln.

Die Lehranstalt hat ihre eigenen Auditorien; im Priesterseminar dient das Musäum zugleich als Hörsaal.

Die Lehranstalt versammelt die Studirenden bloß zu den Vorlesungen der einzelnen Professoren; dagegen hält das Priesterseminar seine Alumnen in gemeinsamer Wohnung, zu gemeinsamen Leben zusammen.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Lehranstalt erfolgt auf Grund des Maturitätszeugnisses durch Immatriculation von dem Präfectus; die Aufnahme der Alumnen in das Priesterseminar erfolgt von dem Bischof, resp. General-Vikar, in der Regel auf Grund der Seminar-Concursprüfung.

Die Studirenden verpflichten sich durch Handschlag an Eidesstatt, die Gesetze und Anordnungen der Lehranstalt zu beobachten; für die Alumnen des Priesterseminars gibt es noch eigene Seminar-Statuten.

Die Lehranstalt zählt auch mehr (gewöhnlich fast dreimal so viele) Immatriculirte, als das Priesterseminar Alumnen.

Die Lehranstalt hat für ihre Zwecke die Theodorianische Bibliothek mit mehr

## B. Die niederen geistlichen Erziehungs-Anstalten.

### §. 20.

Nach dem Priesterseminar als der höhern [1]) geistlichen Erziehungs-Anstalt, welche Zöglinge unmittelbar vor dem Empfange der höhern Weihen und dem Eintritte in die Seelsorge aufnimmt, [2]) sind jetzt noch die niederen geistlichen Erziehungs-Anstalten, welche Zöglinge in früheren Jahren aufnehmen, zu behandeln und zwar in folgender Ordnung:

1. die älteste und größte unter denselben, das Liboriseminar zu Paderborn, Seminarium Liborianum, welches sowohl Philosophen und Theologen, als Gymnasiasten umfaßt; [3])
2. das Theologen-Convict zu Paderborn, welches bloß Philosophen und Theologen, [4]) und
3. das Knabenseminar zu Heiligenstadt, Seminarium Bonifacianum, welches bloß Gymnasiasten als Zöglinge hat. [5])

Wie die Zöglinge des Priesterseminars bei der philosophisch-theologischen Lehranstalt immatriculirt sind, um an deren Lehrvor-

als 30000 Bänden, das Priesterseminar für die seinigen eine kleinere Seminar-Bibliothek.

Die Lehranstalt hat ihre eigene Kasse, an welche aus dem hiesigen Studienfonds alljährlich 3900 Thlr. und die Beiträge der Studirenden à 3 Thlr. gezahlt werden, und das Priesterseminar hat ebenfalls seine besondere Kasse, an welche der Staat alljährlich 2131 Thlr. entrichtet.

Die philosophisch-theologische Lehranstalt und das Priesterseminar sind somit zwei selbstständige Rechtssubjecte, welche sich durch Alter, Zweck, Personal, Vorstand, Sitz, Statuten zc. zc. und schließlich durch ihre Fonds unterscheiden.

[1]) Auf dem Provincialconcil zu Köln a. 1860 waren nur die höhern geistlichen Erziehungs-Anstalten der Kölner Kirchenprovinz, nur die „Seminaria *majora*" durch ihren Regens vertreten.

[2]) Im Jahre 18⁶³/₆₄ waren im Priesterseminar 58 Alumnen.

[3]) Dasselbe hat im Wintersemester 18⁶³/₆₄ 55 Alumnen, nämlich 16 Akademiker, (15 Theologen und einen Philosophen) und 39 Gymnasiasten.

[4]) Im Convicte sind gegenwärtig 24 Akademiker (22 Theologen und 2 Philosophen).

[5]) Im Knabenseminar zu Heiligenstadt befanden sich im Wintersemester 18⁶²/₆₃ 28, im Sommersemester 1863 27 Gymnasiasten als Alumnen.

trägen theilzunehmen:[6]) so sind auch die Zöglinge des Liborisemi-nars, des Theologen-Convicts zu Paderborn, und des Knabenseminars zu Heiligenstadt entweder bei der philosophisch-theologischen Lehranstalt immatriculirt oder gehören noch an die betreffenden Staatsgymnasien.

Sämmtliche Alumnen der verschiedenen geistlichen Erziehungs-Anstalten sind somit zugleich noch Glieder von den anderen Anstalten, deren Unterricht sie genießen.

## 1. Das Liboriseminar zu Paderborn, Seminarium Liborianum.

### §. 21.

Im Jahre 1846 wurde zu Paderborn eine kleine Erziehungs-Anstalt für Knaben und Jünglinge als Pflanzschule künftiger Cleriker für das Bisthum Paderborn eröffnet. Die Statuten wurden am 1. Februar 1847 vom Bischofe vollzogen; und einige Monate später wurden der Anstalt durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 14. Juni 1847 die zum Besitze und Erwerbe von Kapitalien und Grundstücken erforderlichen Corporationsrechte verliehen. Die Statuten selbst, welche am 28. Juni 1847 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Eichhorn bestätigt wurden,[7]) gaben der Anstalt den Namen „Convict". Aber dieser kam nicht in Gebrauch. Da die Anstalt vorerst nur Knaben enthielt, welche die Reife für die Tertia des Gymnasiums hatten, so wurde sie gewöhnlich Knabenseminar genannt; später erhielt sie durch die bischöfliche Verordnung vom 28. December 1857 den Namen „Seminarium Liborianum".[8])

Das Liboriseminar hat seinen Sitz in den Gebäuden des ehemaligen Kapuzinerklosters, welche dem Bischofe zu Diöcesanzwecken überwiesen waren.

---

[6]) Vgl. oben §. 5. Anm. 4.

[7]) Vgl. oben §. 6. Anm. 1.

[8]) Bischöfl. Verordn. vom 28. December 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 2.

Die Statuten[1]) vom 1. Februar 1847 sind in 15 §§ folgende:

§. 1. „Das Concilium von Trient schreibt in seiner 23. Sitzung, Hauptstück 18, die Errichtung von Seminarien zur Heranbildung der für die Diöcese nothwendigen Priester in dem Geiste und nach der Anordnung der h. Kirche vor. Um dieser Vorschrift zu genügen, zugleich auch um talentvollen Knaben unbemittelter braver Eltern, die Neigung zum geistlichen Stande verrathen, eine diesem Stande und den Zeitbedürfnissen entsprechende sittlich-religiöse Erziehung und Bildung zu verschaffen, wird in der Stadt Paderborn ein Convict ins Leben treten, das eine angemessene Anzahl von Knaben und Jünglingen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, aus dem Umfange der Diöcese aufzunehmen bestimmt ist.

§. 2. Die aufzunehmenden Knaben müssen einen solchen Vorbereitungs-Unterricht genossen haben, daß sie nach den hiefür bestehenden Anforderungen in die Tertia des Gymnasiums zu Paderborn eintreten, und in derselben einen besonders guten Fortgang machen können. Solche, welche schon an einer öffentlichen Anstalt studirt haben, müssen dem bessern Drittheil ihrer Klasse angehört haben. Gesuche um Aufnahme sind im Laufe des Monats August j. J. bei dem Präses des Instituts anzubringen. Denselben müssen Tauf- und Impfscheine, sowie Zeugnisse über unverdorbene Sittlichkeit, Anlagen, Fleiß und Fortschritte beigefügt sein. Die Aufnahme-Prüfung findet demnächst in der ersten October-Woche statt. Die Bewilligung der Aufnahme hat der Bischof, nach vorher eingebrachtem Gutachten des Comité und Präses, seiner eigenen Entschließung vorbehalten.

§. 3. Diejenigen, welche ganz unentgeltlich aufgenommen und in Allem, in Kost, Kleidung, Wäsche und sonstigen Bedürfnissen aus dem zu diesem Zwecke zu begründenden Fonds unterhalten zu werden wünschen, haben sich über ihre gänzliche Vermögenslosigkeit genügend auszuweisen.

§. 4. Nach den Vermögens-Umständen der Eltern werden auch halbe oder ³/₄ Freistellen ertheilt werden.

§. 5. Sollten Eltern ihre Knaben dem Institute gegen Bezahlung anzuvertrauen wünschen, so ist dieses unter folgenden Bedingungen zuläßig:

a. Muß es Absicht der betreffenden Eltern sein, die Knaben dem geistlichen Stande zu widmen, und müssen Letztere Neigung für den gedachten Stand an den Tag legen.

b. Müssen sie sich in Allem den Vorschriften des Instituts zu unterwerfen versprechen.

c. Für die ganze Verpflegung (ausschließlich der Kleidung, die besonders zu

---

[1]) Die Statuten wurden bereits im Jahre 1847 abgedruckt in den (im Auftrage des K. Ministeriums von Prof. Dr. Richter redigirten) „Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten“ Berlin, Reimer 1847) S. 255—257.

berechnen) wird die Bezahlung für den Monat auf 9 Thlr. festgesetzt, welche monatlich oder vierteljährig zu leisten ist. Außerdem haben die Eltern das Schulgeld an die Studienanstalt zu tragen.

§. 6. In Bezug auf den Unterricht sollen die Zöglinge dem Gymnasium zu Paderborn als Schüler angehören, dagegen ihre sittlich-religiöse Bildung und Erziehung unter Oberaufsicht des Bischofs von dem Vorsteher des Institutes, im Geiste unserer h. Kirche und dem Zwecke der Anstalt gemäß, erhalten.

§. 7. Die Zöglinge dürfen im Laufe des Schuljahres nur in außerordentlichen Fällen, mit Erlaubniß des Präses, ihre Eltern und Verwandten besuchen.

§. 8. Dieselben tragen eine gleichförmige, dem Zwecke des Institutes angemessene Kleidung, jedoch ohne klerikalischen Zuschnitt.

§. 9. Jedem Zöglinge bleibt es frei, mit Einwilligung der Eltern und Vormünder zu jeder Zeit aus dem Institute zu treten. Sollte jedoch einer derselben, der entweder selbst erklärte, daß er zu dem geistlichen Stande keinen Beruf habe, oder von dem Vorstande ohne Beruf erfunden würde, noch länger im Seminar verbleiben wollen, so kann ihm dieses nur ausnahmsweise, mit Erlaubniß des Bischofs gestattet werden; jedoch nur gegen Bezahlung, welche vom Tage seiner oder der ihm gemachten Erklärung an zu berechnen ist.

§. 10. Die Leitung und Verwaltung des Convicts hat der Bischof, unter dem Vorbehalte der eigenen Oberaufsicht und des Beiraths eines zu diesem Ende ernannten Comité, dem Präses zu übertragen.

§. 11. Dieses Comité soll bestehen aus:

1. dem zeitigen General-Vicar;
2. einem Mitgliede des Domkapitels;
3. dem zeitigen Regens des Priester-Seminars;
4. dem zeitigen Director, oder einem geistlichen Oberlehrer des hies. Gymnasiums.

§. 12. Der Fonds zu diesem Institute wird aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Legaten, zunächst der Geistlichkeit, dann auch anderer geneigter Wohlthäter gebildet werden.

§. 13. Der auf diese Weise entstandene Fonds ist Eigenthum der Anstalt und kann, so lange das Institut besteht, nur zu dessen Zwecke verwendet werden.

§. 14. Sollte durch irgend einen ungünstigen Umstand das Institut zu existiren aufhören, so hat der zeitige Bischof von Paderborn den Fonds zu andern nützlichen Diöcesan-Zwecken zu verwenden.

§. 15. Die Verwaltung des Fonds hat ein vom Bischof zu ernennender Rendant zu besorgen, welcher demselben jährlich Rechnung zu legen hat."

Die Bedingungen für die Aufnahme von Zöglingen in das Liboriseminar, wie sie zehn Jahre nach Festsetzung der Statuten

durch die Verfügung des General-Vikariats vom 27. Juni 1857[2]) aufgestellt sind, werden in Nachfolgendem genau angegeben:

Es können nur solche Knaben aufgenommen werden, welche Neigung zum geistlichen Stande haben und auch nach der Absicht ihrer Eltern und Vormünder für denselben erzogen werden sollen, welche einer guten Gesundheit sich erfreuen, durch gute Geistesanlagen, frommen Sinn und unverdorbene Sitten sich auszeichnen und dazu so viel Kenntnisse haben, daß sie in die Tertia des hiesigen Gymnasiums eintreten können. — Bloß an ganz arme Aspiranten werden ganze Freistellen verliehen; die übrigen müssen nach ihren oder ihrer Eltern Vermögensverhältnissen ein jährliches Kostgeld von 25, 50 oder 80 Thlr. (in halbjährigen Raten praenumerando) an die Anstalt zahlen. Jedoch müssen Alle, die Inhaber von ganzen Freistellen nicht ausgenommen, bei dem Eintritt in die Anstalt 2 Paar 4½ Ellen lange Bettücher von 6/4 breitem Leinen, 2 Kopfkissen-Ueberzüge von derselben Leinewand und 4 Handtücher von Drell einliefern, welche Eigenthum der Anstalt werden. — Auch gewährt die Anstalt außer Wohnung mit Meubeln, Bett und Bettwäsche nur Kost, Wärme und Licht. Für Kleidung, Bücher und Schulgeld müssen Alle selbst sorgen und namentlich 2 Röcke, 2 Hosen, 2 Westen von schwarzem Tuch, 2 Paar Stiefeln, 1 Paar Hausschuhe, 12 Hemden und Vorhemdchen, 12 Paar dunkelfarbige, wollene Socken, 12 Taschentücher und 2 Paar blaue Vorärmel mitbringen. — Zur Aufnahme ist an den Präses des Liboriseminars ein Schreiben zu richten (Anmeldungsgesuch),[3]] worin entweder eine ganze Freistelle verlangt oder bemerkt wird, wie viel Kostgeld gezahlt werden soll. Diesem Schreiben sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Gymnasial- oder Progymnasialzeugniß über Betragen, Fleiß und Kenntnisse mit der ausdrücklichen Erklärung der Reife für die Tertia. Knaben, welche ein Gymnasium oder Progymnasium noch nicht besuchten, müssen entweder von einem solchen

---

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 27. Juni 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 59—61.

[3]) Im amtl. Kchbl. wird alljährlich mitgetheilt, bis zu welchem Tage im August die Meldung geschehen sein muß.

ein derartiges Zeugniß sich verschaffen, oder um die Mitte des August an einem (im amtl. Kchbl. vorher bekannt gemachten) Tage bei dem Präses in Paderborn zu einer Prüfung sich einfinden.[4])

2. Ein vom Amtmann (Bürgermeister) und Pfarrer gemeinschaftlich ausgestelltes Zeugniß über die Vermögens-Verhältnisse des Aspiranten, resp. seiner Eltern. „Dieses Zeugniß darf nicht bloß allgemein gehalten sein, sondern muß eine bestimmte Angabe darüber enthalten,
   a. ob der Aspirant bereits ein eigenthümliches Vermögen besitzt und von welchem Belange und jährlichen Ertrage,
   b. ob und welche Unterstützungen (Stipendien) derselbe aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder aus Familien-Fundationen genießt oder zu erwarten hat.
   c. Wenn der Aspirant ganz oder theilweise auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist, so müssen der Stand, das Gewerbe, der Nahrungszweig und das Alter der letztern, die Zahl ihrer Kinder mit der Unterscheidung, ob und wiefern diese schon versorgt sind, oder noch der elterlichen Erziehung und Beihülfe bedürfen, und der Erwerb- und Vermögens-Stand der Eltern, so weit derselbe bekannt ist, mit dem Betrage der Grund-, Klassen- oder Einkommen- und Gewerbe-Steuern, welche dieselben entrichten, angegeben werden.“
3. Ein Attest vom Kreisphysikus über die Gesundheit des Aspiranten und über die erfolgte Impfung.
4. Ein Taufzeugniß, und wo es schon ausgestellt werden kann, ein Zeugniß über die erste hl. Communion und Firmung.
5. Ein verschlossenes Zeugniß des Ortspfarrers über geistige und körperliche Anlagen, religiösen Sinn und sittliches Be-

---

[4]) Vgl. Verfüg. des General-Vik. vom 25. Juli 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 67, vom 21. Juni 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 53, vom 7. Juli 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 66, vom 2. Juli 1860 im amtl. Kchbl. 1860 S. 73, vom 2. Juli 1861 im amtl. Kchbl. 1861 S. 57, vom 26. Juni 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 61.

tragen des Aspiranten, sowie über den Geist, die Kindererziehung und Vermögensverhältnisse seiner Familie mit der Angabe, ob und wieviel Kostgeld diese zahlen kann. Der Pfarrer soll es bei diesem Zeugnisse genau nehmen und sich nur von der Rücksicht auf das Beste des Liboriseminars und der Diöcese leiten lassen. [5]) Er kann dasselbe gesondert an den Präses des Liboriseminars einschicken, wenn er die Anmeldung nicht selbst vermittelt. —

Auf Grund dieser Zeugnisse erfolgt die Aufnahme, welche zugleich mit ihren etwaigen Bedingungen der Präses schriftlich mittheilen wird. Die Nichtaufgenommenen können ihre Zeugnisse von dem Ortspfarrer, an den sie zurückgeschickt werden, abholen.

## 2. Das Theologen-Convict zu Paderborn.

### §. 22.

Weil das Priesterseminar nur solche Studirende aufnehmen kann, die bereits 2 Jahre Theologie studirt und die Seminarconcursprüfung bestanden haben und weil das Liboriseminar nur die für Tertia fähigen Knaben aufnimmt und darum nur solche Studirende der Philosophie und Theologie umfaßt, welche bereits als Gymnasiasten in ihm erzogen sind: so wurde, um auch anderen Akademikern Wohnung und Unterhalt in einem geistlichen Institute bieten zu können, die Errichtung einer besondern Anstalt nothwendig.

Darum erschien der nachfolgende Erlaß des bischöflichen General-Vikariats vom 4. Juli 1860 [1]):

„Die Errichtung eines Convictes für solche Studirende der Philosophie und Theologie hierselbst, welche dem Knaben-Seminare nicht angehören und in das Clerikal-Seminar nach der Einrichtung desselben noch nicht aufgenommen werden können, ist ein mit jedem Jahre mehr gefühltes dringendes Bedürfniß. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, haben Seine Bischöflichen Gnaden, unser Hochwürdigster Herr Bischof, ein geeignetes Gebäude angekauft und lassen dasselbe gegenwärtig einrichten. Die Einrichtung wird noch in diesem Sommer vollendet werden, so daß das neue theologische Convict mit dem Anfange des nächsten

---

[5]) Verfüg. des General-Vik. vom 21. Juni 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 53.

[1]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 73—75.

Winter-Semesters eröffnet werden kann und soll. Es werden freilich vorerst nur 20 bis 25 Alumnen aufgenommen werden.

Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgen kann, sind folgende:

1. Es können nur solche Studirende, die dem geistlichen Stande sich widmen wollen, aufgenommen werden, welche das Gymnasium bereits mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben, welche also das Studium der Philosophie und Theologie entweder schon angefangen haben oder bei ihrem Eintritte in das Convict anfangen können und wollen.

2. Die Aufnahme erfolgt ohne vorheriges besonderes Examen. Jeder Aspirant hat aber ein Tauf- und Firmungs-Zeugniß, das ihm bei seinem Abgange vom Gymnasium ertheilte Maturitätszeugniß, und wenn er schon an einer auswärtigen akademischen Lehranstalt studirt hat, das Abgangszeugniß derselben, so wie ein verschlossenes Sittenzeugniß seines Ortspfarrers und ein Attest des betreffenden Kreisphysikus über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

Aspiranten, welche an der hiesigen philosophisch-theologischen Lehranstalt studiren, brauchen ein schriftliches Zeugniß derselben nicht beizubringen.

3. Da das Convict eigenes Vermögen noch nicht besitzt, so müssen die Alumnen ein angemessenes Kostgeld zahlen. Der volle Jahresbetrag desselben ist zu 100 Thlr. Pr. Cour. festgesetzt worden, wovon 55 Thlr. für das Winter-Semester, und 45 Thlr. für das Sommer-Semester zu entrichten sind. Für weniger Bemittelte soll dasselbe, je nach ihren Vermögensverhältnissen, auf 60 Thlr. oder 30 Thlr. für das ganze Jahr, und zwar auf 33 Thlr. und resp. 17 Thlr. für das Winter-Semester, und auf 27 Thlr. resp. 13 Thlr. für das Sommer-Semester ermäßigt werden.

Die Zahlung muß praenumerando im Anfange und in der Mitte eines jeden Semesters in gleichen Raten geleistet werden. — Ganze Freistellen können nur sehr wenigen und bloß ganz unbemittelten Aspiranten bewilligt werden.

4) Wer die Aufnahme gegen ein ermäßigtes Kostgeld oder die Bewilligung einer ganzen Freistelle beantragt, muß seine Bedürftigkeit durch ein von dem Amtmann (Bürgermeister) und dem Pfarrer seines Heimathsortes gemeinschaftlich ausgestelltes Zeugniß nachweisen. Dieses Zeugniß muß sich bestimmt darüber aussprechen:

a. ob der Aspirant eigenthümliches Vermögen besitzt und von welchem Belange und jährlichem Ertrage;
b. ob und welche Unterstützungen (Stipendien) derselbe aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder aus Familien-Fundationen genießt oder zu erwarten hat.
c. Wenn der Aspirant ganz oder theilweise auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist, so müssen der Stand, das Gewerbe, der Nahrungszweig und das Alter derselben, die Zahl ihrer Kinder mit dem Beifügen, ob und wiefern diese schon versorgt sind oder noch der elterlichen Erziehung und Beihülfe bedürfen, so wie der Erwerb- und Vermögensstand der Eltern, so weit derselbe bekannt ist, mit dem Betrage der Grund- und Klassen- oder Einkommen-Steuern, welche dieselben jährlich entrichten, angegeben werden.

5) Das Convict gewährt seinen Alumnen, außer freier Wohnung mit den nöthigen Meubeln incl. Bett und Bettwäsche, bloß Kost, Licht und Wärme. Für ihre Kleidung und ihre übrigen Bedürfnisse müssen die Convictoristen selbst sorgen.

6) Jeder Convictorist, welcher nicht das volle Kostgeld zahlt, muß sich bei seinem Eintritte in die Anstalt verpflichten, derselben die empfangenen Wohlthaten bis zur Höhe des vollen Kostgeldes (§. 3.) in dem Falle zu erstatten, daß er den geistlichen Stand gar nicht antreten oder vor dem Antritte desselben die Diöcese verlassen sollte."

Das Theologen-Convict hat seinen Sitz in einem an der Nordseite der Stadt Paderborn gelegenen Gebäude, welches im vorigen Jahrhunderte dem Stifter des a. 1770 eröffneten Waisenhauses zu Paderborn Anton Lothar von Lippe zugehörte. An der Spitze desselben steht ein Präses. Die Bedingungen der Aufnahme ergeben sich vollständig aus dem vorhin abgedruckten Erlasse des bischöflichen General-Vicariats.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu einem, im amtl. Kirchenblatte angezeigten Termine (im Sommersemester gewöhnlich bis zum 8. August [2]) bei dem Präses des Convicts sich schriftlich zu melden und dieser Meldung die durch den vorhin erwähnten Erlaß vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen. Das tägliche Leben der in die Anstalt Aufgenommenen regelt sich nach der von dem Bischofe am 26. April 1861 genehmigten Tagesordnung.

## 3. Das Knabenseminar zu Heiligenstadt, [1]) Seminarium Bonifacianum.

### §. 23.

Das Knabenseminar zu Heiligenstadt wurde am 30. September 1857 mit 11 Knaben eröffnet und nach der bischöflichen Verordnung vom 28. December 1857 [2]) Seminarium Bonifacianum be-

---

[2]) Vgl. Verfüg. des General-Vik. vom 2. Juli 1861 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1861 S. 57, vom 7. Juli 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 80, vom 26. Juni 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 61.

[1]) Vgl. Verfüg. des General-Vik. vom 18. August 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 75.

[2]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 2.

nannt. Die Statuten desselben wurden am 17. März 1858 vom Bischofe vollzogen und darauf hin wurden ihm (durch die Königliche Ordre vom 23. October 1858) die Corporationsrechte verliehen. [3])

Dies Institut dient zur Erziehung von Aspiranten des geistlichen Standes aus dem sächsischen Theile der Diöcese. Ihm steht ein geistlicher Präses vor, unter dem Beirathe eines vom Bischofe bestellten Curatoriums. Das Curatorium besteht aus dem bischöflichen Commissarius zu Heiligenstadt als Vorsitzenden, aus einem andern Mitgliede des Commissariats, aus dem geistlichen Director, resp. sonstigen geistlichen Lehrer des dortigen Gymnasiums und aus einem oder zwei Landdechanten des Eichsfeldes. Der Präses hat an den Sitzungen des Curatoriums Theil zu nehmen, und ist wie die Mitglieder desselben stimmberechtigt. Die Bewilligung zur Aufnahme von Knaben erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums durch den Bischof.

---

# IV. Abschnitt.

## Der Diöcesan-Missionar und die Missionen. [1])

### §. 24.

Ein sehr wichtiges Diöcesan-Institut ist die Stelle des Diöcesan-Missionars, dessen Aufgabe die Abhaltung von Volks-Missionen für einzelne Pfarrgemeinden ist.

Der Diöcesan-Missionar wird vom Bischofe frei angestellt und ist auch nur dem Bischofe für die Verwaltung seines Amtes verantwortlich. Er bezieht aus der Missionsstiftung des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg (aus der „Ferdinandea“) sein Gehalt

[3]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 96.

[1]) Bischöfl. Verordnung vom 2. Januar 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 1—5.

und hat im Universitätshause seine, aus drei Stuben bestehende Wohnung.

Im Jahre 1850 wurde mit bischöflicher Genehmigung eine Missions-Ordnung für die Diöcese erlassen. Später wurde dieselbe revidirt, in manchen Punkten verändert und mit der bischöflichen Verordnung vom 2. Januar 1857 bekannt gemacht. Es wird hierin unter I Nutzen und Nothwendigkeit der Missionen, unter II Umfang und Dauer derselben, unter III das Personal behandelt; und es werden endlich unter IV allgemeine Regeln und Bestimmungen für die Missionen gegeben.

Der Inhalt der sub II—IV enthalten Vorschriften, sowie der einer ergänzenden bischöflichen Verordnung vom 17. Juni 1859 wird in Nachfolgendem übersichtlich zusammengestellt.

## §. 25.

Der Bischof bestimmt, in der Regel auf den Antrag der Pfarrer, an welchen Orten Missionen abzuhalten sind; er setzt auch im Voraus für die verschiedenen Missionen eine Reihenfolge fest.

Darum haben spätestens im November des Jahres diejenigen Pfarrer, welche für ihre Gemeinde eine Mission im folgenden Jahre wünschen, an das General-Vikariat den Missions-Antrag zu stellen. Hierin sollen sie

a. die Zahl der Communicanten,
b. die zur Aushülfe bereitwilligen Geistlichen der Nachbarschaft,
c. eine treue Charakteristik der Gemeinde,
d. die zur Mission für ihre Gemeinde geeigneten und ungeeigneten Jahreszeiten genau angeben. Denn die Mission soll zu solchen Zeiten nicht stattfinden, wo viele Parochianen ohne erheblichen Schaden für Erwerb oder Vermögen nicht Theil nehmen können. [2])

Der Pfarrer, welcher die Mission beantragt, hat dieselbe gehörig vorzubereiten. Mehrere Sonntage vor deren Eröffnung muß er sammt seinen Hülfsgeistlichen über den Zweck und Nutzen der

---

[2]) Bischöfl. Verordnung vom 17. Juni 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 61.

Mission, über das Bußsacrament, die Generalbeichte, den Ablaß u. dgl. Predigten und Christenlehren halten.

Die Kirche ist festlich zu schmücken, und die angemessene Beleuchtung an den Abenden nicht zu vergessen. Leichtbewegliche Bänke sind, um Raum zu gewinnen, aus der Kirche zu entfernen. Auch muß der Pfarrer sorgen, daß genug Beichtstühle und genug Beichtväter da sind. [3])

Weil die Missionszeit eine Bußzeit werden soll, muß Alles ferngehalten werden, was zerstreuet und die Einkehr in sich selbst erschwert. Empfangs- und Abschiedsfeierlichkeiten bei der Ankunft und Abreise der Missionarien, Demonstrationen, Aufzüge, Fackelzüge, Serenaden, Illumination, Gewehrfeuern, Böller u. dgl. sollen darum überall gänzlich unterbleiben. —

Der Diöcesan-Missionar hält mit den nöthigen Gehülfen die Missionen ab.

Er entwirft den Missionsplan mit Beirath der Gehülfen und hält mit ihnen, um den Predigtstoff und die Art der Behandlung anzugeben, jeden Tag Conferenzen. Er benutzt hierbei die von den Ortsgeistlichen gegebenen Aufklärungen und Andeutungen.

Um die in der Pfarrei herrschenden Mißstände zu erkennen und um hiergegen das Verfahren im Beichtstuhle zu bestimmen, hält er auch Conferenzen mit den Ortsgeistlichen. Die Hauptpunkte werden aufgeschrieben und den ankommenden Beichtvätern zum Lesen gegeben.

Die Dauer der Mission richtet sich nach den Verhältnissen der Pfarrei, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 14 Tage. Für eine Missionserneuerung genügen 1—3 Tage. Am besten ist es, wenn eine Mission am Mittwoch oder Donnerstag Abend anfängt und am Freitag der folgenden Woche endet. (Dann können von Sonntag Abend an bis zum Ende fremde Beichtväter bei ihr thätig verbleiben). Nach Umständen kann der Missionar eine andere Anordnung treffen.

Feierliches Glockengeläute verkündet Abends den Anfang der Mission.

---

[3]) Die Missionarien sollen sich im Beichthören Schranken setzen, um sich für die Predigten Zeit und Kraft zu wahren.

Die erste Abendandacht ist wie die folgenden nicht vor der Abenddämmerung, damit auch die arbeitende Classe beiwohnen kann. Es wird dabei nach dem sacramentalen Segen unter „Tantum ergo“ und nach dem Liede zur Anrufung des hl. Geistes die erste Predigt gehalten, worauf die Versikel „ora pro nobis sancte Francisce Xaveri . .“ mit der entsprechenden Oration gesungen und zum Schlusse der sacramentale Segen unter „Genitori“ gegeben wird.

Vom zweiten Tage der Mission an wird am Abende zu einer passenden Stunde die sgn. Sünderglocke geläutet. Sie ladet das Volk ein, eine Litanei (vom Namen Jesu, vom Leiden Christi, von der Mutter Gottes) und 3 Vaterunser für die Bekehrung der Sünder zu beten.

An jedem Morgen wird ein Hochamt, wo möglich mit Leviten, coram Sanctissimo durch die Pfarrgeistlichen gehalten. Gleich auf dasselbe folgt das Lied zur Anrufung des hl. Geistes und eine Missionspredigt.

Der Predigten, für welche der Missionar mit Rücksicht auf die Jahreszeit und sonstige Umstände die Zeit bestimmt, werden täglich in der Regel drei gehalten. Für die hl. Messen, Beichten und Predigten muß eine Ordnung nicht bloß festgesetzt, sondern auch strenge durchgeführt werden. Wo möglich sind die hl. Messen nur am Hochaltare zu lesen und Seelenämter zu meiden. Die Thätigkeit im Beichtstuhle hört während jeder Predigt, und Abends 8, spätestens 9 Uhr auf. Fremde Parochianen werden zur Beichte nicht zugelassen; nur der Missionar kann eine Ausnahme erlauben. Die Beichten der Harthörigen und Schwächlinge werden in der Sakristei oder im Pfarrhause, die der Kranken in ihren Wohnungen gehört. Der Pfarrer allein theilt des Morgens von Stunde zu Stunde die hl. Communion aus.

Die sonst üblichen besonderen Pfarrandachten unterbleiben. Etwaige Eheverkündigungen geschehen an der Communionbank durch den Pfarrer, Publikationen hinsichtlich der Mission durch den Missionar.

Die Mission, welche an einem Abende anfängt, wird an einem Abende geschlossen. Nach der Schlußpredigt erneuert der Missionar an den Stufen des Altars, wohin ihn sämmtliche Geistliche mit

brennenden Kerzen in den Händen begleiten, mit der Gemeinde den Taufbund. Die Gemeinde antwortet auf die Fragen und verspricht treue Ausführung der gefaßten Vorsätze. Es wird noch um Beharrlichkeit, um Gedeihen der Mission, für den Papst, für den Bischof, für geistliche und weltliche Obrigkeiten gebeten, das Te Deum gesungen und endlich der sacramentale Segen unter „Defensor noster“ und „Genitori“ gegeben.

Am folgenden Morgen ist eine kurze Predigt über das Fegefeuer und ein Seelenamt für die Verstorbenen der Gemeinde. Gleich darauf entfernt sich der Missionar aus dem Missionsorte und die übrigen fremden Geistlichen desgleichen.[4])

Ueber den Verlauf und Erfolg der Mission muß sowohl der Missionar als der Pfarrer binnen 8 Tagen an den Bischof berichten.

Endlich noch Einiges über den Kostenpunkt. Die Kirchen-Kassen tragen nur die baaren Auslagen der Missionarien für Hin- und Herreise, wo solche durch freiwillige Beiträge der Gemeinde nicht gedeckt werden. Der Diöcesan-Missionar hat darum vierteljährig die Rechnung über die Reisekosten dem General-Vikariate zur Anweisung auf die Kirchenkassen einzureichen. — Die Beherbergung und Beköstigung der Missionarien und der fremden Beichtväter kommt dagegen auf Rechnung des Pfarrers. Jeder Missionar erhält ein besonderes, im Winter heizbares Zimmer (im Pfarrhause oder wenn's da nicht geht, in einem andern anständigen Hause). Die Kost soll einfach sein, ohne unnöthigen Aufwand.

---

[4]) An den meisten Orten der Diöcese, wo bisher Mission war, findet sich zur Erinnerung daran ein Missionskreuz. Dasselbe (einfach, aber stark und neu, in einer Höhe von 12 — 14', mit der Inschrift: „Rette deine Seele“ auf dem Querbalken und darunter: Mission nebst Jahrzahl, mit einer Kniebank zu seinem Fuße) wird am letzten Tage der Mission errichtet, von dem Missionar feierlich eingesegnet und mit einer passenden Anrede der Gemeinde zum Andenken übergeben.

Die Stiftung des Jünglings-Bundes oder der Sodalität, des Jungfrauen-Bundes und der Mäßigkeits-Bruderschaft bei Gelegenheit der Mission ist sehr zu wünschen.

# V. Abschnitt.

## Die Landdechanten.[1])

### §. 26.

Die Landdechanten sind die nächsten geistlichen Vorgesetzten des ihnen angewiesenen Amtsbezirks (Dekanats) und die Organe der bischöflichen Behörde für eine gute Verwaltung.[2])

### §. 27.

Jeder Landdechant hat die Aufsicht[3]) über das gesammte Pfarr- und Kirchenwesen seines Dekanats; namentlich über die sittliche und amtliche Führung der Geistlichen und Kirchendiener, über die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen geistlichen Stellen,[4]) über die Erhaltung der Kirchen und Kapellen, über die Verwendung des Kirchen- und Kapellen-Vermögens, über den Religionsunterricht, die gottesdienstlichen Uebungen und die erste hl. Communion der Schulkinder, über das sittlich-religiöse Leben der Pfarrgemeinden.[5])

---

[1]) Mit der Bischöflichen Verordnung vom 1. Juli 1832 wurde eine Dienst-Instruction für die Landdechanten bekannt gemacht.

[2]) Dienstinstruction §. 1.

[3]) Dienstinstruction §. 2—7.

[4]) Dienstinstruction §. 4: „Nebst der Beaufsichtigung der Geistlichen haben sie auch sämmtliche in ihrem Bereiche befindliche geistliche Stellen als Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Fürsorge zu betrachten. In dieser Beziehung sind sie insonderheit verpflichtet, sich von den einzelnen Pfarrstellen und sonstigen Beneficien, rücksichtlich der Patronat-Verhältnisse derselben und der damit verbundenen Pflichten, Einkünfte und Berechtigungen, eine möglichst genaue und vollständige Kenntniß zu verschaffen, und darauf zu sehen, daß die stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten genau erfüllt, das Vermögen und die Gerechtsame erhalten, und die Revenüen namentlich dürftig dotirter Stellen wo möglich verbessert werden.“

[5]) Dienstinstruction §. 7: „Endlich haben die Landdechanten auch den Geist und das Leben der einzelnen Pfarrgemeinden in sittlicher und religiöser Rücksicht zu beachten, von den etwa darin herrschenden sittlichen Unordnungen Kenntniß

Darum soll er, abgesehen von sonstigen Erkundigungen, jährlich einmal alle Pfarreien, einzelne aber, so oft es nothwendig scheint, förmlich visitiren.[6]) Er hat dann zu untersuchen, ob die allgemeinen und partikularen Kirchengesetze befolgt werden und sich namentlich folgende Fragen zu beantworten: Welch' ein Beispiel geben die Geistlichen und Kirchendiener (Küster)? Wie erfüllen sie die Amts- und Standespflichten? Leben sie unter sich und mit den Gemeinden im Frieden?

Wie wird der Gottesdienst wahrgenommen? Werden die Predigten, die Homilien bei der Frühmesse, die Christenlehren am Nachmittage vorschriftsmäßig abgehalten?

Wie ist der bauliche Zustand der kirchlichen Dienstwohnungen und besonders der für den Gottesdienst bestimmten Gebäude? Herrscht Reinlichkeit in denselben und finden sich darin die nothwendigen Utensilien? Werden die hl. Gefäße, Paramente und Kirchengeräthe gut bewahrt und erhalten? Brennt vor dem Allerheiligsten ein ewiges Licht? [7])

Ist das Kirchen-, Kapellen- und Pfarr-Vermögen gehörig sichergestellt? In welcher Lage befindet sich das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen? Werden die Lager-, Hebe- und Kirchen-Bücher (vgl. §. 108.) vorschriftsmäßig geführt? Sind die Kirchen- und Pfarr-Archivalien, die kirchlichen und weltlichen Erlasse wohlgeordnet und bewahrt?

Wie steht es um den Schulunterricht und die Unterweisung im Christenthume? [8]) Wie ist namentlich der Vorbereitungsunterricht zur ersten hl. Communion? Wie die gottesdienstlichen Uebungen der Schulkinder? — Sind vielleicht besondere Mißbräuche oder

---

zu nehmen, die bezüglichen Pfarrer nöthigen Falls darauf aufmerksam zu machen, und selbige behufs zweckmäßiger Abhülfe mit Anleitung und Weisung zu versehen."

6) Dienstinstruction §. 8.

7) Bischöfl. Verordnung vom 31. Januar 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 15.

8) Um hier mit Erfolg zu visitiren, ziehe der Landdechant nicht bloß von den Pfarrern Erkundigungen ein, sondern lasse in deren Gegenwart katechesiren.

Laster in einer Gemeinde herrschend? Welche Maßregeln sind dagegen angewendet oder noch anzuwenden?

Allen gefundenen Mißständen soll der Landdechant nach Kräften abhelfen, Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden ausgleichen, Unregelmäßigkeiten jeder Art bei Geistlichen und Kirchendienern durch liebevolle Ermahnung, nach Umständen durch ernste Zurechtweisung, heben, und über die trotz einer Mahnung und eines Verweises fortdauernden Mißbräuche rücksichtslos an das General-Vikariat berichten.

## §. 28.

Der Landdechant führt auf den Versammlungen der Dekanatsgeistlichen [1]) den Vorsitz. Solcher Versammlungen gibt es zwei: eine Versammlung der Pfarrer am Dienstag nach der Frohnleichnamsoctav und eine Versammlung der Hülfsgeistlichen, welcher die Pfarrer beizuwohnen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Bei einer jeden Versammlung wird zuerst eine wissenschaftliche Arbeit vorgetragen und besprochen; und sodann wird über practische Sachen, schwierige casus etc. gehandelt. [2]) Der Landdechant bestimmt den Geistlichen, welcher für das folgende Jahr die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen hat. Dieser wählt sich eins von den Thematen, welche gegen Ende des Jahres von der bischöflichen Behörde im amtlichen Kirchenblatte in Vorschlag gebracht werden, und zeigt das gewählte

---

[1]) Was die Versammlungen der Dekanatsgeistlichen angeht, so ist hier nicht mehr der §. 9. der Dienstinstruction für die Landdechanten, sondern die bischöfliche Verordnung vom 8. November 1860 (im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 111—113) maßgebend; diese hat jenen aufgehoben.

[2]) Die Bischöfliche Verordnung vom 8. November 1860 bemerkt hierüber: „Wenn die einzelnen Mitglieder dasjenige, was ihnen das Jahr hindurch in ihrem eigenen seelsorgerlichen Leben und Wirken selbst begegnet oder was ihnen bei der Lectüre der in dieses Gebiet einschlagenden Schriften bemerkenswerthes aufstößt, sich sorgfältig notiren und hier in brüderlicher Art und Gesinnung zur Sprache bringen werden, so sind Wir überzeugt, daß es nicht nur an hinreichendem Stoffe zu Besprechungen und Erörterungen niemals mangeln, sondern daß auch jede einzelne Conferenz für Alle ebenso interessant, als lehrreich sein werde, und daß man jedesmal aus der Conferenz mit der Empfindung scheiden werde: Quam bonum et jucundum est, habitare fratres in unum.“

im Januar den Landdechanten zur Mittheilung an die anderen Dekanatsgeistlichen an.

§. 29.

Ein wichtiges Recht [3]) hat der Landdechant in dringenden Umständen, welche einen Aufschub nicht gestatten. Dann hat er nämlich nach eigenem Ermessen, mit Beachtung der bestehenden Gesetze, einstweilige Anordnungen zu treffen. Doch muß er hiervon unverzüglich dem General-Vikariate Anzeige machen.

Wenn ein Pfarrer stirbt, hat er wegen einstweiliger Wahrnehmung der Stelle Vorkehrung zu treffen [4]) und für die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Amtspapiere zu sorgen. Er beerdigt den Verstorbenen und führt den neu angestellten Pfarrer in sein Amt ein. Auch werden von ihm die Hostienbäcker über die Wichtigkeit ihres Geschäftes belehrt; sie müssen ihm eidlich versprechen, zur Anfertigung von Hostien nur reines Waizenmehl zu verwenden und selbst das Mahlen des dazu bestimmten Waizens sorgfältig zu überwachen oder überwachen zu lassen. [5])

§. 30.

Da die Pfarrgeistlichen rückständige Stolgebühren nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 nur mittelst der Mandatsklage einziehen können und diese durch ein unter der Liquidation zu ertheilendes Festsetzungsdecret der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu begründen ist, so hat das General-Vikariat die Landdechanten, welche die Höhe der Stolgebühren in den einzelnen Pfarreien speciell kennen, durch den Erlaß vom 10. October 1837 bevollmächtigt, die angegebenen Festsetzungsdecrete zu ertheilen. [6])

---

[3]) Dienstinstruction §. 2.

[4]) Dienstinstruction §. 4.

[5]) Bischöfl. Verordnung vom 25. October 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 98.

[6]) Circulare an die Herrn Landdechanten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden vom 10. October 1837: „Nach §. 1. nr. 4. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung von 1833 S. 38) können die Stolgebühren der Geistlichen, wenn deren Zahlung rückständig bleibt, nur mittelst der Man-

## §. 31.

Zur Förderung einer geregelten Verwaltung muß jeder Landdechant eine besondere Dekanats-Registratur führen und ein Tagebuch halten, in welches er die vorkommenden Dienstsachen ordnungsmäßig einträgt;[7]) auch muß er nach jeder Visitation einen vollständigen und treuen Bericht über deren Resultat,[8]) nach jeder Versammlung der Dekanatsgeistlichen eine Abschrift des dabei abgefaßten Protokolls mit der wissenschaftlichen Arbeit[1]) und schließlich, am Ende eines jeden Jahres einen allgemeinen Bericht über die Verwaltung des Dekanats[2]) an das General-Vikariat einsenden.[3])

---

datsklage eingezogen werden, welche von den betreffenden Geistlichen anzustellen ist. Diese muß aber durch ein Festsetzungsdecret, welche von den geistlichen Obern unter der Liquidation zu ertheilen ist, begründet werden.

Die Ertheilung dieser Festsetzungsdecrete wird den Herrn Landdechanten hiermit übertragen, da dieselben im Besitze aller speciellen Nachrichten über die Höhe der Stolgebühren sind, welche hier häufig abgehen. Euer Hochwürden wollen die Pfarrgeistlichkeit ihres Dekanats hiervon mit dem Bemerken benachrichtigen, daß die Gerichtsbehörden heute von dieser Delegation in Kenntniß gesetzt worden sind."

[7]) Dienstinstruction §. 10.

[8]) Dienstinstruction §. 8.

[1]) Bischöfl. Verordnung vom 8. November 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 113.

[2]) Dienstinstruction §. 11.

[3]) Das General-Vikariat hat die Vorschrift, daß die Berichte über die Visitation und Verwaltung des Decanats zeitig eingereicht werden, als eine sehr wichtige am 26. November 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 37 eingeschärft. Von Rechten und Pflichten der Landdechanten wird noch gehandelt in §. 37. 38. 51. 59. 60. 61. 76. 77. 80 Anm. 3. 91. 95. 96. 97. 100. 106. 107. 108. 110. 112. 113. Vgl. oben §. 16. und 17.

# VI. Abschnitt.

## Die der freien bischöflichen Besetzung und dem landesherrlichen Patronate unterliegenden Pfarr- und andern geistlichen Stellen.

### §. 32.

Zwischen der bischöflichen Behörde und der Staatsregierung waren, seitdem die Erweiterung der Diöcese Paderborn in Kraft getreten war, in Betreff der Besetzung von sehr vielen Pfarr- und anderen geistlichen Stellen Differenzen entstanden.

Für den westfälischen Antheil der Diöcese (Regierungsbezirk Minden und Regierungsbezirk Arnsberg) wurden dieselben durch das Uebereinkommen vom 5. April 1852 beseitigt.

Für den sächsischen Antheil der Diöcese bestehen dieselben noch fort. Doch werden dem Vernehmen nach gegenwärtig Verhandlungen geführt, die auf dem Wege der Verständigung vielleicht bald eine Ausgleichung herbeiführen und dem provisorischen Zustande, wornach viele Pfarreien durch bloße Pfarrverweser versehen werden, ein Ende machen.

Weil die Verhandlungen für den sächsischen Antheil der Diöcese noch nicht zum Abschlusse gekommen sind, so wird sich das Nachfolgende auf den westfälischen Antheil der Diöcese beschränken.

### §. 33.

Das Uebereinkommen vom 5. April 1852 enthält:

a. ein Verzeichniß von den einzelnen Stellen freier bischöflicher Collation und landesherrlichen Patronats und zwar für jeden der beiden Regierungsbezirke in 3 Abtheilungen,

da zuerst die Stellen aufgezählt werden, deren freie Besetzung dem bischöflichen Stuhle unbestritten zustand,

da hierauf die streitigen Stellen angegeben werden,

deren freie Besetzung dem bischöflichen Stuhle staatlicherseits eingeräumt ist,

da endlich die Stellen bezeichnet werden, welche bischöflicherseits als landesherrliche Patronatstellen anerkannt sind;

b. eine Bestimmung über die Leistungen und Lasten, welche dem Staate gegen die Pfarr- und anderen Kirchen, gegen die Pfarr- und anderen geistlichen und kirchlichen Stellen obliegen;

c. eine Bestimmung, die Geistlichen betreffend, welche die Staatsbehörde präsentirt.

## §. 34.

Ad a. Alle in dem Uebereinkommen bezeichnete Stellen der freien bischöflichen Besetzung und des landesherrlichen Patronats sollen hier vollständig in zwei Abtheilungen nacheinander aufgezählt werden.

I. Wenn man zuerst alle die Stellen, welche der Bischof nach dem Uebereinkommen frei besetzt, sowohl die früher streitigen als nicht streitigen, aus beiden Regierungsbezirken zusammenfaßt und zur bessern Uebersicht alphabetisch ordnet, so erhält man folgende 221 (von diesen sind die früher streitigen mit * bezeichnet):

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Albaxen, | Pfarrstelle | im | Reg.- | Bez. | Minden |
| *2. | Allagen, | " | " | " | " | Arnsberg |
| *3. | Altenbergen, | " | " | " | " | Minden |
| *4. | Altenbüren, | " | " | " | " | Arnsberg |

**Anmerkung.** Sehr viele Pfarr- und andere geistliche Stellen, welche der Bischof jetzt frei besetzt, waren in früherer Zeit einzelnen Dignitäten und Personaten, oder ganzen Corporationen, Capiteln, Stiftern, Klöstern, vollständig incorporirt oder wenigstens dem Collations- resp. Präsentationsrechte derselben unterworfen. Die betreffenden Dignitäten, Personate, Corporationen, Capitel, Stifter und Klöster werden bei folgenden Stellen, welche ich der Kürze wegen nur mit den ihnen im Texte gegebenen Nummern citire, übersichtlich zusammengestellt:

Bei 1 (also bei der Pf. Albaxen) der Abt zu Corvey.

" 3 der Abt der Benedictiner-Abtei Marienmünster. (Vgl. über die Incorporation die Urkunde des Bischofs Bernard V. von Paderborn aus dem Jahre 1324 bei Schaten Annalium Paderbornensium Pars II. p. 258.)

" 4 der Dechant des Stifts ad S. Patroclum in Soest.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| *5. | Altengesecke, | Pfarrstelle | im | Reg.-Bez. | Arnsberg |
| *6. | Altenheerse, | " | " | " | Minden |
| *7. | Altenrüthen, | " | " | " | Arnsberg |
| 8. | Amelunxen, | " | " | " | Minden |
| *9. | Anröchte, | " | " | " | Arnsberg |
| 10. | Asseln, | " | " | " | Minden |
| *11. | Assinghausen, | " | " | " | Arnsberg |
| *12. | Attendorn, | " | " | " | " |
| *13. | Beleke, | Pfarrpropstei | " | " | " |
| *14. | " | Kaplanei | " | " | " |
| *15. | Benninghausen, | Pfarrstelle | " | " | " |
| *16. | Berghausen, | " | " | " | " |
| *17. | Beverungen, | " | " | " | Minden |
| *18. | Bielefeld, | " | " | " | " |
| *19. | " | Kaplanei | " | " | " |
| 20. | Bigge, | Pfarrstelle | " | " | Arnsberg |
| 21. | Blankenstein, | " | " | " | " |
| 22. | Bleiwäsche, | " | " | " | Minden |

---

Bei 5 der Propst des Stifts ad S. Patroclum in Soest.
" 6 die Aebtissin des Damenstifts in Neuenheerse.
" 7 der Abt in Grafschaft. (Ueber die Incorporation der Pf. Altenrüthen mit der Abtei Grafschaft vgl. den Stiftungsbrief dieser Abtei von Erzbischof Anno aus d. J. 1072 bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. I. S. 33.)
" 8 der Abt zu Corvey. (Die Pfarre Amelunxen unterstand vor dem Jahre 1332 dem Collationsrechte des Abtes zu Corvey, wurde aber im Jahre 1332 der Abtei vollständig incorporirt; vgl. Schaten Annalium Paderbornensium P. II. p. 273.)
" 12 der Abt in Grafschaft. (Vgl. die Urkunde des Erzbischofs Anno aus d. J. 1072 und des Erzbischofs Friedrich I. zwisch. d. J. 1101—1131 bei Seibertz, Bd. I. S. 32—34 und 65—66; über den zwischen Erzbischof Siegfried und der Abtei Grafschaft später entstandenen Patronatstreit und dessen Beilegung vgl. die Urkunde aus dem Jahre 1290 bei Seibertz l. c. Bd. I. S. 519—520.)
" 13 u. 14 der Abt in Grafschaft.
" 15 die Aebtissin des Klosters der Cisterzienserinnen zu Benninghausen.
" 16 der Abt in Grafschaft.
" 17 der Abt zu Corvey. (Vgl. in Betreff der Pfarre Beverungen, welche vor dem Jahre 1332 dem Collationsrechte des Abtes zu Corvey unterlag und im Jahre 1332 der Abtei vollständig incorporirt wurde, Schaten Annalium Paderbornensium P. II. p. 273.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| *23. | Böckenförde, | Pfarrstelle | im Reg.-Bez. Arnsberg |
| 24. | Böddeken, | " | " " " Minden |
| 25. | Bödefeld, | " | " " " Arnsberg |
| *26. | Bonnkirchen, | " | " " " " |
| 27. | Borgentreich, | " | " " " Minden |
| 28. | Borgholz, | " | " " " " |
| 29. | " | Kaplanei | " " " " |
| 30. | Bosseborn, | Pfarrstelle | " " " " |
| 31. | Brakel, | " | " " " " |
| 32. | " | I. Kaplanei | " " " " |
| 33. | " | II. " | " " " " |
| *34. | Bredenborn, | Pfarrstelle | " " " " |
| 35. | Bremen, | " | " " " Arnsberg |
| *36. | Brenken, | " | " " " Minden |
| *37. | Brilon, | " | " " " Arnsberg |
| *38. | Brunscappel, | " | " " " " |
| *39. | Büderich, | " | " " " " |
| 40. | Buke, | " | " " " Minden |
| *41. | Calenberg, | " | " " " " |
| *42. | Calle, | " | " " " Arnsberg |
| *43. | Callenhardt, | " | " " " " |
| *44. | Cörbecke, | " | " " " " |
| 45. | Cörbecke, | " | " " " Minden |
| 46. | Dahl, | " | " " " " |
| 47. | Daseburg, | " | " " " " |

Bei 26 der Abt zu Bredelar.
" 34 der Abt der Benedictiner-Abtei Marienmünster.
" 36 der Dompropst zu Paderborn bei Erledigungen ein um das anderemal.
" 37 der Dechant des Patroclistifts in Soest.
" 38 der Abt zu Grafschaft (Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von Seibertz Bd. I. S. 33 und 66.)
" 39 der Propst des Stifts ad S. Cunibertum in Cöln.
" 41 das Dominikanerkloster in Warburg.
" 42 der Scholasticus des Collegiatstifts in Meschede. (Vgl. über die Incorporation die Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz l. c. Bd. II. S. 169 fl.)
" 43 der Abt in Grafschaft. (Ueber die Incorporation der Pfarre Callenhardt, früher Hostervelden genannt, mit der Abtei Grafschaft vgl. die Urkunde des Erzbischofs Anno aus dem J. 1072 bei Seibertz Bd. I. S. 33.)
" 44 der Propst des Collegiatstifts ad S. Patroclum in Soest.
" 46 der Dompropst in Paderborn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 48. | Deifeld, | Pfarrstelle im Reg.-Bez. | Arnsberg |
| 49. | Delbrück, | " " " " | Minden |
| 50. | Dörenhagen, | " " " " | " |
| 51. | Dorlar, | " " " " | Arnsberg |
| 52. | Dortmund, | " " " " | " |
| 53. | " | I. Kaplanei " " " | " |
| 54. | " | II. " " " " | " |
| 55. | Driburg, | Pfarrstelle " " " | Minden |
| 56. | Dringenberg, | " " " " | " |
| 57. | Drolshagen benef. S. Sebastiani | " " | Arnsberg |
| *58. | Düdinghausen, | Pfarrstelle im " " | " |
| *59. | Effeln, | " " " " | " |
| 60. | Eikel, | " " " " | " |
| *61. | Eißen, | " " " " | Minden |
| 62. | Elsen, | " " " " | " |
| 63. | Enkhausen, | " " " " | Arnsberg |
| *64. | Erkeln, | " " " " | Minden |
| *65. | Esbeck, | " " " " | Arnsberg |
| *66. | Eslohe, | " " " " | " |
| 67. | Essentho, | " " " " | Minden |
| *68. | Etteln, | " " " " | " |
| *69. | Eversberg, | " " " " | Arnsberg |
| *70. | Fölsen, | " " " " | Minden |
| *71. | Fredeburg, | " " " " | Arnsberg |
| 72. | Freienohl, | " " " " | " |
| 73. | Fürstenau, | " " " " | Minden |

Bei 50 der Dompropst in Paderborn.
" 58 das Kloster Glindfeld.
" 59 der Abt zu Grafschaft.
" 61 der Obedientiarius des Domcapitels zu Paderborn.
" 64 der Abt von Corvey.
" 65 der Propst des Patroclistifts in Soest.
" 66 der Thesaurarius des Collegiatstifts in Meschede. (Vgl. über die Incorporation von Eslohe (Esleve) die Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz II. S. 159.)
" 68 der Dombechant in Paderborn.
" 69 der Propst des Collegiatstifts in Meschede (nach der Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz II. S. 161), seit dem Jahre 1787 das Stift selbst (nach dem erzbischöfl. Visitations-Recesse vom 3. December 1787).
" 70 der Obedientiarius des Domcapitels zu Paderborn.

*74. Gehrden, Pfarrstelle im Reg.-Bez. Minden
*75. „ Kaplanei „ „ „ „
*76. „ benef. simpl. B. M. V. „ „ „ „
*77. Gesecke, Stadtpfarre (Pf. ad S. Petrum) im Reg.-Bez. Arnsberg
*78. „ Stiftspfarre (Pf. ad S. Cyriacum) im Reg.-Bez. Arnsberg
*79. „ I. Canonicat an der Stiftskirche
*80. „ II. „ „ „ „
*81. „ III. „ „ „ „
*82. „ Commende bei der Stiftskirche
*83. Giershagen, Pfarrstelle im Reg.-Bez. Arnsberg
84. Godelheim, „ „ „ „ Minden
*85. Grafschaft, „ „ „ „ Arnsberg
*86. „ Kaplanei „ „ „ „
87. Grewenstein, Pfarrstelle „ „ „ „
88. Großeneder, „ „ „ „ Minden
*89. Gütersloh, „ „ „ „ „
*90. Haaren, „ „ „ „ „
91. Hagen, „ „ „ „ Arnsberg
*92. Hamm, „ „ „ „ „
*93. „ Kaplanei „ „ „ „
*94. Hegensdorf, Pfarrstelle „ „ „ Minden
95. Heinsberg, Vikarie „ „ „ Arnsberg
*96. Hellefeld, Pfarrstelle „ „ „ „

---

Bei 74 die Aebtissin des Benedictinerinnen-Klosters zu Gehrden. (Vgl. über die Incorporation der Pfarre mit dem Kloster die Urkunde des Bischofs Bernard I. von Paderborn aus dem Jahre 1142 bei Schaten Annalium Paderbornensium Pars I. p. 758—759.)
„ 75 und 76 die Aebtissin des Klosters zu Gehrden.
„ 77 die Aebtissin des Damenstifts in Gesecke.
„ 78 die Aebtissin des Damenstifs zu Gesecke.
„ 79—81 das Capitel des Damenstifts in Gesecke.
„ 83 der Abt zu Bredelar.
„ 85 und 86 der Abt in Grafschaft.
„ 89 das Collegiatstift zu Wiedenbrück.
„ 90 der Prälat des Klosters Böddeken.
„ 94 die Aebtissin des Stifts zu Neuenheerse.
„ 96 der Dechant des vormaligen Stifts in Meschede. (Vgl. über die Incorporation mit der Dechantei die Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz l. c. Bd. II. S. 159.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| *97. | Hemmerde, | Pfarrstelle | im Reg.-Bez. Arnsberg |
| *98. | Herstelle, | " | " " " Minden |
| *99. | " | Kaplanei | " " " " |
| 100. | Hesborn, | Pfarrstelle | " " " Arnsberg |
| 101. | Hirschberg, | " | " " " " |
| *102. | Hörste | " | " " " Minden |
| 103. | Höxter, | " | " " " " |
| 104. | " | I. Kaplanei | " " " " |
| 105. | " | II. " | " " " " |
| 106. | Hohenwepel, | Pfarrstelle | " " " " |
| 107. | Holzhausen, | " | " " " " |
| *108. | Horn, | " | " " " Arnsberg |
| 109. | Hövelhoff, | " | " " " Minden |
| 110. | " | Kaplanei | " " " " |
| *111. | Hoynkhausen, | Pfarrstelle | " " " Arnsberg |
| *112. | Hüsten, | " | " " " " |
| *113. | Jacobsberge, | " | " " " Minden |
| 114. | Iggenhausen, | " | " " " " |
| *115. | Istrup, | " | " " " " |
| *116. | Kirchborchen, | " | " " " " |
| *117. | Kirchlinde | " | " " " Arnsberg |
| *118. | Kirchrahrbach, | " | " " " " |
| 119. | Kirchveischede, | " | " " " " |
| 120. | Kleinenberg, | " | " " " Minden |
| *121. | Langenberg, | " | " " " " |
| *122. | Langenstraße, | " | " " " Arnsberg |

Bei 97 der Propst des Prämonstratenser-Klosters zu Scheda.
" 102 der Obedientiarius des Domcapitels zu Paderborn.
" 108 der Propst des Collegiatstifts zu Meschede (nach der Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz II. S. 161); seit dem Jahre 1787 das Stift selbst (nach dem erzbischöflichen Visitations-Recesse vom 3. December 1787.)
" 111 der Dechant des Stifts in Soest.
" 112 der Prälat der Norbertiner-Abtei Wedinghausen in Arnsberg.
" 113 der Abt von Corvey.
" 114 der Propst des Collegiatstifts Busdorf in Paderborn.
" 115 die Aebtissin des Stifts Neuenheerse.
" 116 der Abt des Klosters Abdinghoff in Paderborn.
" 117 die Abtei Knechtstedden.
" 120 der Propst des Collegiatstifts Busdorf zu Paderborn.
" 121 das Collegiatstift zu Wiedenbrück.
" 122 der Abt von Grafschaft.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *123. | Lenne, | Pfarrstelle | im | Reg.= | Bez. | Arnsberg |
| 124. | Lichtenau, | " | " | " | " | Minden |
| *125. | Lippspringe, | " | " | " | " | " |
| 126. | Löwen, | " | " | " | " | " |
| 127. | Lüchtringen, | " | " | " | " | " |
| 128. | Lüdenscheid, | " | " | " | " | Arnsberg |
| *129. | Lügde, | " | " | " | " | Minden |
| *130. | Lütgendortmund, | Vicarie | " | " | " | Arnsberg |
| 131. | Lütgeneder, | Pfarrstelle | " | " | " | Minden |
| *132. | Marienmünster, I. | " | " | " | " | " |
| *133. | " II. | " | " | " | " | " |
| *134. | Marsberg, Pf. | Niedermarsberg | " | " | " | Arnsberg |
| *135. | " " | Obermarsberg | " | " | " | " |
| *136. | Medebach, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| *137. | Menden, | " | " | " | " | " |
| *138. | Meschede, | " | " | " | " | " |
| *139. | " | Vicarie B. M. V. in albis | " | " | " | " |
| *140. | Miste, | " | " | " | " | " |
| *141. | Mönnighausen, | " | " | " | " | " |
| *142. | Mülheim, | " | " | " | " | " |
| *143. | " | Vicarie | " | " | " | " |
| *144. | Natzungen, | Pfarrstelle | " | " | " | Minden |
| 145. | Neheim, | " | " | " | " | Arnsberg |
| 146. | Neuastenberg, | " | " | " | " | " |
| 147. | Neuenbeken, | " | " | " | " | Minden |

---

Bei 123 der Abt von Grafschaft.
" 125 der Dombechant in Paderborn.
" 130 der Provinzial der Franziskaner.
" 136 das Kloster Glindfeld.
" 137 der Dechant des Metropolitancapitels zu Köln.
" 138 früher bei der Kirchspielspfarre der Propst und bei der Stiftspfarre der Dechant und Scholasticus des Collegiatstifts zu Meschede; nach dem Jahre 1787, in Folge von Incorporation der Kirchspiels= und Stifts=pfarre mit der Stiftsdechantei, der Dechant. (Vgl. den Stifts=Visitations=Receß des Kölner Erzbischofs Maximilian Franz vom 3. December 1787.)
" 139 der Propst des Collegiatstifts in Meschede.
" 141 der Abt von Corvey.
" 142 und 143 die deutsche Ordenscommende in Mülheim.
144 der Obedientiarius des Domcapitels zu Paderborn.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *148. | Neuenheerse, | I. Pfarrstelle | im | Reg. | -Bez. | Minden |
| *149. | " | II. " | " | " | " | " |
| 150. | Neuhaus, | " | " | " | " | " |
| 151. | " | Kaplanei | " | " | " | " |
| 152. | Niederntudorf, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| *153. | Nieheim, | " | " | " | " | " |
| *154. | Oberntudorf, | " | " | " | " | " |
| *155. | Oesdorf, | " | " | " | " | " |
| *156. | Oestinghausen, | " | " | " | " | Arnsberg |
| *157. | Ossendorf, | " | " | " | " | Minden |
| 158. | Ostinghausen, | " | " | " | " | Arnsberg |
| 159. | Ovenhausen, | " | " | " | " | Minden |
| *160. | Paderborn, Pf. | Busdorf | " | " | " | " |
| *161. | " " | Gaukirche | " | " | " | " |
| 162. | " " | Marktkirche | " | " | " | " |
| 163. | " | Kaplanei " | " | " | " | " |
| 164. | Peckelsheim, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| *165. | Pömbsen, | " | " | " | " | " |
| *166. | " | Kaplanei | " | " | " | " |
| 167. | Rahrbach, | Pfarrstelle | " | " | " | Arnsberg |
| 168. | Reiste, | " | " | " | " | " |
| *169. | Remblinghausen, | " | " | " | " | " |
| 170. | Rheda, | " | " | " | " | Minden |

Bei 148 und 149 die Aebtissin des Damenstifts in Neuenheerse.
" 153 der Abt von Marienmünster. (Vgl. über die Incorporation mit der Abtei Schaten l. c. P. II. p. 258.)
" 154 der Dompropst zu Paderborn bei eingetretenen Erledigungen ein um das anderemal.
" 155 der Prälat des Klosters Dalheim
" 156 der Propst des Patroclistifts zu Soest.
" 157 der Obedientiarius des Domcapitels zu Paderborn.
" 160 das Capitel des Collegiatstifts Busdorf.
" 161 zuerst der Propst des Domcapitels in Paderborn; später das Gaukircher Nonnenkloster. (Vgl. die Urkunde aus dem J. 1231 bei Schaten Annal. Paderb. P. II. p. 14—16.)
" 165 der Abt der Benedictiner-Abtei Marienmünster. (Vgl. über die Incorporation Schaten l. c. P. II. p. 258.)
" 169 der Cantor des Collegiatstifts in Meschede. (Vgl. über die Incorporation die Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. vom 19. August 1319 bei Seibertz Bd. II. S. 159.)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *171. | Römsheragen | Pfarrstelle | im | Reg.= | Bez. | Arnsberg |
| 172. | Rüthen Pf. St. Nicolai | | „ | „ | „ | „ |
| 173. | Salzkotten, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | Minden |
| 174. | Sandebeck, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *175. | Scherfede, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *176. | „ | Kaplanei | „ | „ | „ | „ |
| 177. | Schliprüthen, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | Arnsberg |
| *178. | Schmallenberg | „ | „ | „ | „ | „ |
| 179. | Schwanei, | „ | „ | „ | „ | Minden |
| 180. | Schwerte, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| *181. | Siegen, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *182. | Soest, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *183. | „ | I. Kaplanei | „ | „ | „ | „ |
| *184. | „ | II. „ | „ | „ | „ | „ |
| *185. | Sommersell, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | Minden |
| 186. | Stahle, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *187. | Steinheim, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *188. | Stockum, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| *189. | Störmede, | „ | „ | „ | „ | „ |
| 190. | Stukenbrok, | „ | „ | „ | „ | Minden |
| *191. | St. Vit, | „ | „ | „ | „ | „ |
| *192. | Sümmern, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| 193. | Sundern, | „ | „ | „ | „ | „ |
| 194. | Suttrop, | Primissariat | „ | „ | „ | „ |
| *195. | Thülen, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | „ |
| 196. | Titelsen, | „ | „ | „ | „ | Minden |

---

Bei 171 der Propst zu Bonn.
„ 175 und 176 der Abt des Klosters Hardehausen. (Vgl. die Urkunde vom J. 1160 bei Schaten Annal. P. I. p. 817.)
„ 178 der Abt in Grafschaft.
„ 183. der zeitige Pfarrer in Soest (nach der letztwilligen Verfügung des Fundators Pf. Heising vom 19. August 1746.)
„ 185 der Abt der Benedictiner=Abtei Marienmünster.
„ 187 der Abt der Benedictiner=Abtei Marienmünster. (Vgl. über die Incorporation mit der Abtei die Urkunde des Bischofs Bernard V. von Paderborn aus dem Jahre 1324 bei Schaten l. c. P. II. p. 258.)
„ 188. das Stift ad S. Andream in Köln.
„ 189 der Propst des Patroclistifts in Soest.
„ 191 das Collegiatstift zu Wiedenbrück.
„ 195 der Abt von Corvey.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *197. | Velmede, | Pfarrstelle | im | Reg.- | Bez. | Arnsberg |
| 198. | Verne, | " | " | " | " | Minden |
| 199. | " | Kaplanei | " | " | " | " |
| *200. | Vörden, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| 201. | Warburg, Neustadt | " | " | " | " | " |
| *202. | Warstein, | " | " | " | " | Arnsberg |
| 203. | Welwer, Vicarie ad S. Annam | | " | " | " | " |
| *204. | Wenden, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| 205. | Wenholthausen, | " | " | " | " | " |
| *206. | Werl, | " | " | " | " | " |
| *207. | " | I. Kaplanei | " | " | " | " |
| *208. | " | Vikarie | " | " | " | " |
| 209. | Westenholz, | Kaplanei | " | " | " | Minden |
| *210. | Westönnen, | Pfarrstelle | " | " | " | Arnsberg |
| *211. | Wewelsburg, | " | " | " | " | Minden |
| *212. | Wewer, | " | " | " | " | " |
| *213. | Wiedenbrück, | " | " | " | " | " |
| *214. | " | I. Kaplanei | " | " | " | " |
| *215. | " | II. " | " | " | " | " |
| *216. | Willebadessen, | Pfarrstelle | " | " | " | " |
| *217. | " | Kaplanei | " | " | " | " |

---

Bei 197 der Abt zu Grafschaft. (Vgl. über die Incorporation den Stiftungsbrief der Abtei von Erzbischof Anno aus d. J. 1072 bei Seibertz Bd. I. S. 33.)

" 198 und 199 der Dompropst in Paderborn.

" 200 der Abt von Marienmünster. (Vgl. über die Incorporation Schaten l. c. P. II. p. 256—258.)

" 202 der Abt von Grafschaft.

" 204 der Propst des Collegiatstifts ad S. Severinum in Köln.

" 206 und 207 der Abt von Wedinghausen. (Vgl. über die Incorporation mit der Abtei die Urkunde des Erzbischofs Adolf I. vom 20. August 1200 bei Seibertz Bd. I. S. 153—154.)

" 210 die Aebtissin des Cäcilienklosters in Köln.

" 211 der Prälat des Klosters Böddeken.

" 212 der Dompropst zu Paderborn.

" 213, 214 und 215 das Stift zu Wiedenbrück.

" 216 und 217 die Aebtissin des Klosters der Benedictinerinnen in Willebadessen. (Vgl. über die Incorporation die Urkunde des Bischofs Bernard I. aus dem J. 1149 bei Schaten Annal. Paderb. Pars I. p. 781. 782.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| *218. | Winterberg, | Pfarrstelle | im Reg.-Bez. Arnsberg |
| 219. | Witten, | " | " " " " |
| 220. | Wünnenberg, | " | " " " Minden |
| 221. | Züschen, | " | " " " Arnsberg |

II. Wenn man die in dem Uebereinkommen bezeichneten Stellen des landesherrlichen Patronats aus dem Regierungsbezirke Minden und aus dem Regierungsbezirke Arnsberg ebenfalls zusammenfaßt und alphabetisch ordnet, so erhält man folgende 51:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Altena, | Pfarrstelle | im Reg.-Bez. Arnsberg |
| 2. | Arnsberg, | " | " " " " |
| 3. | " | I. Kaplanei | " " " " |
| 4. | " | II. " | " " " " |
| 5. | Atteln, | Pfarrstelle | " " " Minden |
| 6. | " | Kaplanei | " " " " |
| 7. | Bausenhagen, | Pfarrstelle | " " " Arnsberg |
| 8. | Benninghausen, | Kaplanei | " " " " |
| 9. | Bochum, | Pfarrstelle | " " " Minden |
| 10. | Bonenburg, | " | " " " " |
| 11. | Brenkhausen, | " | " " " " |
| 12. | Büren, | " | " " " " |
| 13. | Camen, | " | " " " Arnsberg |
| 14. | Castrop, | " | " " " " |
| 15. | Dalhausen, | " | " " " Minden |
| 16. | Drolshagen, | " | " " " Arnsberg |
| 17. | Erwitte, | " | " " " " |
| 18. | Friedrichsdorf, | " | " " " Minden |
| 19. | Fröndenberg, | " | " " " Arnsberg |
| 20. | Geithe, | " | " " " " |
| 21. | Hattingen, | " | " " " " |
| 22. | Herdecke, | " | " " " " |
| 23. | Herford, | " | " " " Minden |
| 24. | Hörde, | " | " " " Arnsberg |
| 25. | Huckarde, | " | " " " " |
| 26. | Irmgarteichen, | " | " " " " |
| 27. | Kirchborchen, | Kaplanei | " " " Minden |
| 28. | Lippstadt, | Pfarrstelle | " " " Arnsberg |
| 29. | " | Kaplanei | " " " " |
| 30. | Mellrich, | Pfarrstelle | " " " " |

---

Bei 218 das Kloster Glindfeld.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 31. | Minden, | Dompfarre | im | Reg.- | Bez. | Minden |
| 32. | „ | I. Kaplanei | „ | „ | „ | „ |
| 33. | „ | II. „ | „ | „ | „ | „ |
| 34. | Netphen, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | Arnsberg |
| 35. | Niederwenigern, | „ | „ | „ | „ | „ |
| 36. | Nordherringeu, | „ | „ | „ | „ | „ |
| 37. | Ottbergen [1]) | „ | „ | „ | „ | Minden |
| 38. | Rhynern, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| 39. | Rumbeck, | Filial-Kaplanei | „ | „ | „ | „ |
| 40. | Scharfenberg, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | „ |
| 41. | Schildesche, | „ | „ | „ | „ | Minden |
| 42. | Siddinghausen | „ | „ | „ | „ | „ |
| 43. | Steinhausen | „ | „ | „ | „ | „ |
| 44. | Unna, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| 45. | Wattenscheid, | „ | „ | „ | „ | „ |
| 46. | „ | Primissariat | „ | „ | „ | „ |
| 47. | „ | Vicarie ad St. Petrum et Paulum im Reg.-Bez. Arnsberg | | | | |
| 48. | Weiberg, | Pfarrstelle | im | Reg.- | Bez. | Minden |
| 49. | Welver, | „ | „ | „ | „ | Arnsberg |
| 50. | Wilnsdorf, | Pfarst. mit Rötgen | „ | „ | „ | „ |
| 51. | Wormeln, | Pfarrstelle | „ | „ | „ | „ |

In Bezug auf die Pfarrstellen zu „Steinhausen, Siddinghausen, Büren und Weiberg wird noch bemerkt, daß das Patronatsrecht über diese Stellen als jus reale auf dem Haus Bürenschen (Exjesuiten) Fonds haftet und auch künftig an den Besitz dieses Fonds geknüpft bleibt.“

## §. 35.

Ad b. Das Uebereinkommen enthält über die dem Staate gegen Pfarr- und andere Kirchen, gegen geistliche und kirchliche Stellen obliegenden Leistungen und Lasten folgende Bestimmung:

---

[1]) Ottbergen gehörte zu der (schon in der Einleitung S. 1 erwähnten) ehemaligen Diöcese Corvey. (In Betreff der Umwandlung der Abtei Corvey in ein Bisthum vgl. die Bulle des Papstes Pius VI. vom 7. Mai 1792). Die Diöcese Corvey umfaßte außer Corvey selbst, die Pfarreien Albaxen, Amelunxen, Bosseborn. Böderen, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Höxter, Lüchtringen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle.

„In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus hinsichtlich der Pfarr- und anderen Kirchen, sowie der Pfarr- und anderen geistlichen oder kirchlichen Stellen in dem aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden bestehenden Theile der Diöcese Paderborn seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, vielmehr bleiben diese Verpflichtungen des Fiscus auch da, wo die Pfarr- oder anderen geistlichen Stellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Collation eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

Hinsichtlich der Pfarrstellen zu Steinhausen, Siddinghausen, Büren und Weiberg bleiben, wie die Patronatsrechte, so auch die Patronatslasten, künftig an den Besitz des Haus Bürenschen- (Exjesuiten-) Fonds geknüpft."

## §. 36.

Ad c. Endlich hat das Uebereinkommen hinsichtlich der Geistlichen, welche zu den staatlichen Patronatstellen präsentirt werden, Folgendes festgesetzt:

„Die Staatsbehörde präsentirt zu denjenigen Stellen, deren Patronat dem Fiscus zusteht, nur solche Geistliche, hinsichtlich deren sie sich vorher durch vertrauliche Rückfrage bei dem Bischofe die Ueberzeugung verschafft hat, daß letzterer gegen deren Qualification und Würdigkeit nichts zu erinnern findet."

# VII. Abschnitt.

## Die Pfarrgeistlichen.

### §. 37.

#### Die Pflicht des fleißigen Besuchs der Pfarrschulen.

Unter den verschiedenen Pflichten der Pfarrgeistlichen ist namentlich eine, welche für die Zukunft der Kirche in unseren westfälischen und sächsischen Landen von entscheidender Bedeutung ist: die Pflicht, die heranwachsende Jugend mitzuunterrichten und mitzuerziehen. Diese Pflicht ist den Pfarrgeistlichen der Diöcese Paderborn wiederholt und mit besonderem Nachdrucke eingeschärft durch das Rundschreiben des Bischofs Richard Dammers vom 8. April 1843 und durch den Erlaß des General-Vikariats vom 13. Nov. 1850.

„Ob euer Wirken," heißt es in jenem bischöflichen Rundschreiben an den Clerus der Diöcese, „ob euer Wirken in dem" „Weinberge des Herrn bleibenden Segen haben, ob die euch anver-" „trauten Schafe eure öffentlichen Vorträge aufzufassen Fähigkeit," „und sie zu hören, Bereitwilligkeit besitzen, ob sie die Heilsanstalten" „unserer h. Kirche zu verstehen und auf fruchtbringende Weise zu" „benutzen im Stande sein werden; ob ihr bei euerem Hinscheiden" „eine christlich erleuchtete fromme und wohlgeordnete Gemeinde" „einst hinterlassen werdet, die euer Ruhm und euer Lohn sein wird" „bei Gott, hängt in vorzüglichem Grade davon ab, daß ihr die" „euch umgebende Kinderschaar an euch zu fesseln und als ihre lie-" „bevollen Lehrer, Freunde und Erzieher, in ihre empfänglichen" „Herzen die heiligen Keime christlicher Religiösität zu pflanzen," „und für die Lehre und Liebe des Heilandes und seiner Kirche, sie" „zu gewinnen euch angelegen sein lasset." . . .

„Beschränket eure Thätigkeit für die Jugend nicht bloß auf" „die Abhaltung der Katechesen in der Kirche, sondern dafür traget" „thätige Sorge, dahin richtet bei eurem fleißigen Besuche der Schulen"

„euer Augenmerk, daß in denselben ein gründlicher, eindringender,“ „fruchtbarer, Geist und Herz ansprechender Religionsunterricht er=“ „theilt, daß auch die übrigen Unterrichtsgegenstände zweckgemäß“ „behandelt, mit religiösen Beziehungen und Anwendungen durchwebt“ „werden, damit ein religiöser Geist den gesammten Unterricht sowie“ „die ganze Disciplinar=Einrichtung durchdringe, und in die Seelen“ „der Kinder als bleibende Grundlage ihres Lebens und Strebens“ „übergehe.“ . . .

„Nicht ohne Schmerzgefühl haben Wir erfahren, daß einzelne“ „Geistliche im Laufe einer ganzen Woche kaum Eine Stunde in“ „den ihrer Aufsicht und Obsorge überwiesenen Schulen zubringen,“ „und eine ihnen so nahe liegende Gelegenheit, viel des Guten zu“ „wirken, häufig unbenutzt vorüber gehen lassen. Ein wahrhaft“ „priesterliches Gemüth, ehrwürdige Mitbrüder, wird von selbst,“ „nach des Heilandes Vorbilde, eine Verwandtschaft und Hinneigung“ „fühlen zu den reinen, unverdorbenen, für das Himmelreich so“ „empfänglichen Seelen der Kinder, die vertrauensvoll sich um ihren“ „Hirten schaaren. Die eifrige Theilnahme, welche der Seelsorger“ „dem Jugendunterrichte durch fleißigen Besuch der Pfarrschulen“ „widmet, gewinnt ihm die Herzen der Kinder, die Achtung und“ „Anhänglichkeit der Eltern, eröffnet ihm manchfache Gelegenheit auf“ „die Behandlung und Erziehung der Kinder berichtigend und wohl=“ „thätig einzuwirken, erhöhet und fördert nicht wenig den Segen“ „und den Erfolg seines Wirkens in der Gemeinde. Durch fleißigen“ „thätigen Besuch der Schulen seitens der Geistlichen gewinnt der“ „Lehrer in seiner Wirksamkeit sowohl hinsichtlich des Unterrichtes“ „als der Disciplin, eine kräftige Stütze und größeres Ansehen bei“ „den Kindern und Eltern, wie die Erfahrung alles dieses in den“ „segensreichsten Früchten in jenen Gemeinden stets bewiesen hat,“ „in welchen fromme, berufstreue Priester der Schulen mit Liebe“ „sich annahmen, und die Lehrer in dem Unterrichte der Jugend mit“ „thätigem Eifer unterstützten.“

„Die aus dem Berufe des Seelsorgers klar hervorgehende“ „Pflicht treuer Fürsorge für den Jugendunterricht, ist nicht minder“ „durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bereits mehrfach aus=“ „gesprochen und mit Nachdruck eingeschärft worden.“

Hier folgen in dem bischöflichen Rundschreiben einzelne Citate von gesetzlichen Bestimmungen, welche früher für Bestandtheile der jetzigen Diöcese Paderborn erlassen worden sind, aus den Synodalstatuten von 1688, aus der Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm vom Jahre 1788 und des Erzbischofs Maximilian Franz vom Jahre 1798; und es wird schließlich noch Folgendes hervorgehoben:

„Den Herren Landdechanten machen Wir zur Pflicht, sich über" „den Eifer, mit welchem die Geistlichen ihres Dekanates der Schu-" „len sich annehmen, genaue Kunde zu verschaffen, und davon in" „den bei Gelegenheit von ihnen erforderten Zeugnissen und Be-" „richten ausdrücklich Erwähnung zu thun, da es Unsere Absicht ist," „daß bei Beförderungen namentlich der jüngeren Herren Geistlichen," „auf die für den Jugendunterricht seitens derselben bewiesene Thä-" „tigkeit und Berufstreue, die verdiente Rücksicht genommen wer-" „den soll."

Der Circularerlaß des General-Vikariats an die Landdechanten vom 13. November 1850 lautet wörtlich so:

„Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere der Herrn Pfarrgeistlichen die Schulen ihrer Parochial-Bezirke selten oder gar nicht besuchen und daß andere, wenn sie auch dann und wann in der Schule erscheinen, weder in eine ernste Prüfung hinsichtlich der Fortschritte der einzelnen Schulklassen eingehen, noch durch Betheiligung an dem Religions-Unterrichte der jedem Seelsorger obliegenden h. Pflicht genügen. Es muß tief bedauert werden, daß Pflicht-Versäumnisse dieser Art in einer Zeit vorkommen, in welcher die Elementar-Schulen als der Kirche gehörenden Bildungs-Anstalten in Anspruch genommen und deren Leitung und Aufsichtsrecht von den kirchlichen Obern zurückgefordert werden. Wir verweisen daher alle Pfarrgeistliche auf den Hirtenbrief des Bischofs Richard s. A. vom 8. April 1843 und ermahnen dieselbe so dringend als ernstlich, die darin eingeschärfte Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Die Herrn Landdechanten werden veranlaßt, diesen Aufruf bei der Decanats-Geistlichkeit circuliren zu lassen und in den jährlichen Visitations-Berichten gewissenhaft zu bemerken, ob und in wiefern der erwähnte Hirtenbrief befolgt werde."

## §. 38.

### Einführung des Diöcesankatechismus.

**Nach der bischöflichen Verordnung vom 3. November 1855 soll der in der Junfermann'schen Buchhandlung erschienene kleine**

und große „Katechismus der katholischen Religion für das Bisthum Paderborn“ als Leitfaden dem Religionsunterrichte der katholischen Jugend in den Elementarschulen zum Grunde gelegt werden.[1]) Die Einführung dieses Diöcesankatechismus sollte zwar nicht urplötzlich und in einer arme Eltern drückenden Weise geschehen; aber doch möglichst beschleunigt werden. Darum ist die Anschaffung anderer Katechismen verboten[2]) und die Landdechanten haben in den Visitationsberichten zu bemerken, ob und in wie weit der neue Diöcesankatechismus eingeführt ist.[3])

## §. 39.

### Einführung von Schulbüchern.

Mag auch ein Buch die bischöfliche Approbation haben, es darf darum noch nicht mit Verdrängung eines ältern als neues Schulbuch eingeführt werden. Zur Einführung als Schulbuch ist nicht bloß das Zeugniß, daß es nichts wider katholische Glaubens- und Sittenlehre enthält, sondern ausdrückliche Genehmigung nothwendig. Wo also Pfarrer eine Aenderung wünschen, haben sie dieselbe unter Darlegung der Gründe zuvor zu beantragen.[4])

## §. 40.

### Einführung von katholischen Elementarlehrern.[5])

Dem Pfarrer liegt es ob, den ernannten Lehrer in sein Amt

---

[1]) Amtl. Kchbl. Jhrg. 1856. S. 7—8.

[2]) Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 8. Februar 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 4.

[3]) Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 26. Januar 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 8.

Der Diöcesankatechismus kostet in allen Theilen des Bisthums gleichviel, der kleine ungebunden 1 Sgr., gebunden 1½ Sgr.; der große ungebunden 3½ Sgr., gebunden in halb Leder 5 Sgr. Es dürfen nur solche Exemplare gebraucht werden, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des General-Vikariats gestempelt sind.

[4]) Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 14. Januar 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 3.

[5]) Bischöfl. Verordnung vom 12. März 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859. S. 31—32.

einzuführen. Nachdem er von dem Schulinspector die den Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts bevollmächtigende missio canonica des Bischofs und den die Ernennung des Lehrers betreffenden Erlaß der Regierung empfangen hat, versammelt er die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes. In Gegenwart derselben läßt er den Lehrer

zuerst das katholische Glaubensbekenntniß nach der Vorschrift des Concils von Trient ablegen,

und sodann folgenden von der Staats-Behörde vorgeschriebenen Eid schwören [6]):

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Lehrer zu N. bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ist beides geschehen, so übergibt er ihm die missio canonica und überweiset ihm die Schuljugend.

## §. 41.

### Schulinspectoren.

Für die katholischen Elementarschulen eines jeden Schulinspections-Bezirks in Westfalen wird ein Pfarrer von dem Bischofe und der betreffenden Königlichen Regierung zum Schulinspector angestellt. Die Anstellungs-Urkunde wird von der Regierung ausgefertigt; aber nicht bloß von ihr, sondern auch vom Bischofe vollzogen und von diesem dem Angestellten zugesandt. [7])

[6]) Ein Lehrer, welcher schon früher den obigen Amtseid geleistet hat, ist mit angemessenen Worten darauf zu verweisen.

[7]) Wie aus dem vorigen §. über die Einführung der Lehrer schon hervorgeht, erhält der Schulinspector das Schreiben mit der missio canonica und die Verfügung der Regierung in Betreff der Ernennung oder Bestätigung eines Lehrers (resp. Lehrerin), und er hat beide, den kirchlichen und weltlichen Erlaß an den Pfarrer zu senden, zu dessen Parochie die Schule gehört, mit dem Auftrage den Lehrer (resp. die Lehrerin) einzuführen.

Die Schulinspectoren haben am Schlusse eines jeden Schuljahres an das General-Vikariat einen Bericht zu erstatten,[8]) in welchem sie „nach einer kurz gefaßten Darstellung des allgemeinen Zustandes jeder einzelnen Schule, besonders über den Grad der Religionskenntnisse der Schuljugend und über den sittlich religiösen und kirchlichen Wandel des Lehrers wahrheitsgetreu sich auszusprechen haben." [9])

## §. 42.

### Rituale.

Im Jahre 1862 wurde für die Diöcese Paderborn ein neues Rituale herausgegeben,[1]) welches einen Abdruck des Rituale Romanum und eine Sammlung von Zusätzen und Erklärungen dazu mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse und Gebräuche der Diöcese umfaßt. Dasselbe muß von den Priestern der Diöcese Paderborn gebraucht,[2]) und ein Exemplar (in groß Quart, im Verlage der Schöningh'schen Buchhandlung) schön und dauerhaft gebunden à 4½ Thlr., für jede Pfarr- und Missionskirche angeschafft werden; auch für jede Filialkirche oder Filialkapelle, in welcher Taufen, Trauungen und andere pfarrliche Acte stattfinden. Die betreffenden Kirchen- oder Kapellenkassen müssen die Kosten einschließlich des Porto tragen.[3])

---

[8]) Bischöfl. Verordnung vom 12. März 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 31—32.

[9]) Ueber den Einfluß des Bischofs bei Besetzung von Elementarlehrer- und Lehrerinnen-Stellen, bei Abgrenzung neuer und Abänderung alter Schulbezirke vgl. Gerlach, das Verhältniß des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete nach den preußischen Gesetzen dargestellt, Paderborn 1862 S. 65—66.

[1]) Bischöfl. Verordnung vom 17. August 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 115.

[2]) Bischöfl. Verordnung vom 31. October 1862 im amtl. Kchbl Jhrg. 1862 S. 116.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 2. October 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 108—109.

## §. 43.

### Firmungsunterricht der Kinder.[4])

Wegen der großen Ausdehnung der Diöcese Paderborn kann die hl. Firmung fast überall nur nach längeren Zwischenräumen gespendet werden. Weil nun in Folge davon Viele erst im vorgerückten Alter gefirmt wurden, Manche wegen später eintretender Hindernisse gar nicht; so hat die bischöfliche Verordnung vom 19. Februar 1863 verordnet, daß fortan die Kinder schon vom angetretenen 12. Lebensjahre an zur hl. Firmung geführt werden, es sei denn, daß einzelne wegen zu großer Unreife noch zurückzusetzen sind.[5])

## §. 44.

### Empfang des Bischofs bei Firmungsreisen.[6])

Die Empfangsfeierlichkeiten bei bischöflichen Firmungs- und Visitationsreisen sollen nicht einen weltlichen, sondern einen religiös-kirchlichen Charakter an sich tragen.

Bei der Ankunft des Bischofs ist bis zu seinem Eintritte in das Pfarrhaus Glockengeläute. Am Eingange des Pfarrorts, nach Umständen in der Nähe der Kirche, wird der Bischof von der Geistlichkeit mit den Schulkindern und Fahnen empfangen und (wo es füglich geschehen kann, unter einem von Mitgliedern des Kirchen-Vorstands oder angesehenen Gemeindegliedern getragenen Baldachin) zur Kirche geführt. Beim Eintritte in die Kirche empfängt er vom Pfarrer das aspersorium, womit er sich und die Anwesenden besprengt. Aus dem dargereichten Schiffchen legt er in's Rauchfaß

---

[4]) Bischöfl. Verordnung vom 19. Februar 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 23.

[5]) Auf Paderborn und die benachbarten Orte, von denen die Kinder alljährlich zur Firmung hierher geführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung; hier empfangen die Kinder der bisherigen Uebung gemäß die Firmung erst nach der ersten hl. Communion.

[6]) Verfügung des General-Vik. vom 22. April 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 42—43.

Weihrauch, wird vom Pfarrer thurificirt und geht zu einem Betstuhle vor dem Hochaltare. [7])

In gleicher Weise, wie der Bischof zur Kirche geführt ist, wird er sodann aus derselben geführt — in's Pfarrhaus. Bei der Abreise des Bischofs wird nur geläutet.

## §. 45.

### Heranziehung eines zweiten Beichtvaters zur Osterzeit.[8])

Für Manche kann es heilsam sein, wenn ihnen der Pfarrer in der Pfarrkirche Gelegenheit bietet, bei einem Andern zu beichten. Darum sollen in der Osterzeit — so bestimmt eine bischöfliche Verordnung — diejenigen Pfarrer, welche gewöhnlich in ihrer Kirche allein Beichte sitzen, an einem Tage, den sie vorher den Pfarrkindern ankündigen, einen zweiten Beichtvater zuziehen.

## §. 46.

### Bischöfliche Reservatfälle.[9])

Für das Diöcesan-Recht kommen die bischöflichen Reservat-Fälle in Betracht. Es gibt deren in der Diöcese Paderborn zwei:

a. „Crimen incendiarii," das Verbrechen des Brandstifters, die Brandstiftung, wobei Jemand aus bösem Vorsatze (nicht aus bloßer, wenn auch sehr schuldhafter Fahrlässigkeit) Sachen von mehr als 1 Thlr. Werth verbrennt. Ob die Brandstiftung an einer eigenen oder fremden Sache geschieht, ist für das Reservat gleichgiltig, wenn sie nur aus bösem Vorsatze, z. B. um die Feuerversicherungsgelder zu gewinnen, stattfindet. Ob die Brandstiftung an einem Hause oder einer Hütte oder einem Zelte oder einem Stalle oder einer Scheune oder einem Walde oder einem Getreide-Haufen oder an jeder andern Sache vor-

---

[7]) Ueber den weitern Ritus vgl. die citirte Verfügung und das Rituale.

[8]) Bischöfl. Verordnung vom 1. April 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 29.

[9]) Bischöfl. Verordnung vom 25. März 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 33—35.

genommen wird, ist für das Reservat ebenfalls gleichgiltig, wofern nur über 1 Thlr. Werth davon verbrennt.

b. „Sacrilega calicum et monstrantiarum ex ecclesia surreptio," wobei Jemand Kelche oder Monstranzen aus der Kirche gottesräuberischer Weise fortnimmt oder wenigstens unmittelbar zu dieser Frevelthat mitwirkt.

## §. 47.

### Ablässe und Gebetsformulare.

Um die Verbreitung falscher oder apokrypher Ablässe in der Diöcese zu hindern, macht eine bischöfliche Verordnung vom 2. März 1853 [1]) darauf aufmerksam, daß Ablaßbreven, auf was für eine Weise sie auch vom apostolischen Stuhle erwirkt sein mögen, nicht eher publicirt werden dürfen, bis dazu nach vorheriger Recognition der betreffenden Breven die bischöfliche Genehmigung ertheilt ist.

Eine andere bischöfliche Verordnung vom 18. October 1858 [2]) bezeichnet es als einen sehr verderblichen Mißbrauch, daß einzelne Flugblätter, Büchlein und Zettel statt der ächten und unverfälschten Ablässe falsche oder unächte dem christlichen Volke vorhalten; die Seelsorger sollen darum auf dgl. cursirende Ablaßzettel oder Büchlein genau achten und dieselben, wenn gegründete Zweifel über die Aechtheit der darin verzeichneten Ablässe obwalten, an die bischöfliche Behörde einschicken.

Ebenso warnt eine Verfügung des Kapitular-Vikariats vom 9. December 1855 [3]) vor Gebetsformularen, welche aus obscuren Winkelpressen hervorgegangen und von gewinnsüchtigen Menschen herumgetragen, voll offenbarer Unwahrheiten und abergläubischer Sätze die Reinheit des Glaubens und durch Anregung eines falschen Vertrauens die Sittlichkeit des Volkes gefährden; z. B. vor dem Blatte unter dem Titel: „die sieben Himmelsriegel," dem die hl. Namen Jesus, Maria und Joseph nur vorgedruckt sind, um arglose

---

[1]) Amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 9.
[2]) Amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 85—86.
[3]) Amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 101—102.

Katholiken zu hintergehen. Die Pfarrer sollen ihre Pfarrkinder auf dgl. Betrügereien aufmerksam machen und auf die Vernichtung des angegebenen Blattes hinwirken.

## §. 48.

### Ewige Anbetung.[4])

In der Diöcese Paderborn besteht seit dem Jahre 1857 eine besondere Andacht, die ewige Anbetung des allerh. Sacraments. Sie heißt die ewige, weil sie fortwährend, zu jeder Stunde, bei Tag und bei Nacht stattfindet: die einzelnen katholischen Gemeinden der Diöcese lösen sich in der Anbetung ab.

Das hierfür im Jahre 1857 aufgestellte Kalendarium, worin für jede Kirche ein Tag zur Anbetung bestimmt wurde, ist im Jahre 1862 mit Rücksicht auf die neu errichteten Pfarreien und Missionen und mit Rücksicht auf die aus anderen Pfarreien geäußerten Wünsche umgearbeitet; und das neue Kalendarium mit dem bischöflichen Erlasse vom 20. August 1862 publicirt.[5])

Vom Charfreitage 6 Uhr Morgens an bis Charsamstag 6 Uhr Morgens ist diese Anbetung nur in der Klosterkirche ad S. Michaelem zu Paderborn; in denjenigen Kirchen aber, denen der zugewiesene Tag auf den Charfreitag fällt, am 24—25. März.

Eine Simultankirche, in welcher die Anbetung an dem ihr zugewiesenen Tage nicht stattfinden kann (wenn derselbe z. B. auf einen Sonntag fällt), muß mit einer andern Kirche des Decanats die Betstunden wechseln. Und hat sich daher der Pfarrer der Simultankirche frühzeitig mit einem andern Pfarrer seines Decanats wegen Wechsels der Tage zu verständigen.[6])

Außer der Zeit ist auch die Weise der Andacht für jede Kirche bestimmt. Volles Glockengeläute soll am Vorabende das ewige Gebet ankündigen und ebenso zu der ersten Betstunde einladen. Eröffnet

[4]) Bischöfl. Verordnung vom 15. October 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 100—101.

[5]) Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 91—101.

[6]) Bischöfl. Verordnung vom 26. August 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 91.

wird die Feier mit dem sacramentalen Segen, mit der Antiphon „Veni sancte spiritus," den zugehörigen Versikeln und der Oration „Actiones nostras, quaesumus Domine etc." Und mit dem Te Deum, den Versikeln „Benedicamus Patrem etc.," der Oration „Omnipotens, sempiterne Deus, qui dedisti famulis tuis in confessione verae fidei etc." und dem sacramentalen Segen wird sie geschlossen. Während derselben unterbleiben Exequialmessen sowohl als Predigt und Christenlehre; jene, weil sie dazu nicht passen; diese, weil sie die Anbetung unterbrechen.

Der Pfarrer hat seine Gemeinde nach bestimmten Klassen auf die einzelnen Betstunden zu vertheilen, damit diesen immer genug Gläubige beiwohnen. Auch bestimmt er für jede Stunde den Vorbeter.

Die erste und letzte Betstunde ist von einem Geistlichen abzuhalten, und wo an einer Kirche mehrere Geistliche sind, hat jeder von ihnen eine Stunde zu übernehmen. Kurz vorher, ehe eine Betstunde endet, wird mit der Glocke der Anfang der nächsten angezeigt.

## §. 49.

### Aussetzung des hochwürdigsten Guts.[1])

Die Bischöfliche Verordnung vom 30. November 1862 hat für Pfarrkirchen — auch für Kirchen, in welchen pfarramtlicher und für Klosterkirchen, in welchen feierlicher Gottesdienst abgehalten wird — folgende drei Vorschriften hinsichtlich der Aussetzung des hochwürdigsten Guts und der Ertheilung des sacramentalen Segens erlassen:

1. Das hochwürdigste Gut ist (am Schutzfeste des hl. Joseph) während des 13stündigen Gebets, ebenso bei Abhaltung der ewigen Anbetung und während des 40stündigen Gebets auszusetzen; der Segen damit ist aber nur bei der Expositions- und Repositions-Messe, nicht auch bei andern Messen zu geben.

---

[1]) Bischöfl. Verordnung vom 30. November 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 127—128.

2. Für 16 Festtage — Unbefleckte Empfängniß Mariä, 1. Weihnachtstag, Neujahr, Epiphanie, Mariä Lichtmeß, 1. Ostertag, Christi Himmelfahrt, 1. Pfingsttag, Frohnleichnam, Fest der Apostel Petrus und Paulus, Fest des Diöcesanpatrons, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller Heiligen, Fest des Kirchenpatrons und Kirchweihfest — für diese 16 Festtage ist die Aussetzung des hochwürdigsten Guts während der Hauptmesse und Ertheilung des sacramentalen Segens vor und nach derselben geboten. Für den 1. Weihnachtstag ist dies übrigens nicht bloß hinsichtlich der Hauptmesse geboten, sondern auch hinsichtlich der sogenannten Christmesse, wenn die Observanz dafür ist.

3. An andern Tagen ist diese Exposition mit sacramentalem Segen nur noch für die gestifteten und von der geistlichen Behörde genehmigten Sacramentsmessen vorgeschrieben.

Für die genannten Kirchen nicht vorgeschrieben, aber gestattet, ist diese Aussetzung des hochwürdigsten Guts und der Segen damit

bei der hl. Messe nur an allen Donnerstagen und an allen Tagen der Frohnleichnamsoctav, auch an den Sonntagen zwischen Ostern und Christi Himmelfahrt in den Orten, wo vor dem Hochamte theophorische Umgänge um die Kirche bisher üblich waren; und

bei den Andachten nur an den Nachmittagen der gebotenen Fest- und Sonntage, am ersten und letzten Tage des Maimonats, an den Abenden in der Frohnleichnamsoctav, an den Nachmittagen der Advents- und Fastenzeit und der Xaverianischen Freitage in Paderborn. Bei den Bruderschaftsandachten vom hh. Sacramente am Abende des Gründonnerstags ist die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes, wo sie bisher üblich war, auch fernerhin zulässig. —

Eine Exposition des hochwürdigsten Guts bei anderen Andachten und bei der hl. Messe an anderen Tagen darf in den Kirchen nicht stattfinden, ohne daß vorher die specielle Erlaubniß des Bischofs resp. General-Vikariats eingeholt ist.

## §. 50.

### Gottesdienstliche Feier am Geburtstage des Königs.[2])

Der Geburtstag des Königs (22. März) wird in allen Pfarrkirchen der Diöcese kirchlich gefeiert — in Städten, wo mehrere Kirchen sind, in der Hauptkirche, in der Stadt Paderborn in der Domkirche. Es wird nach vorherigem Geläute ein feierliches Hochamt mit dem Ambrosianischen Lobgesange und dem allgemeinen Kirchengebete „Allmächtiger, ewiger Gott ꝛc." unter Theilnahme der Ortsgeistlichen und der Schuljugend abgehalten.

## §. 51.

### Abholung der hl. Oele am Gründonnerstage.[3])

Die Pfarrer und Landdechanten beziehen die am Gründonnerstage geweiheten hl. Oele von dem Sakristan der Domkirche, in gehörig gereinigten und verschlossenen Gefäßen, entweder durch einen besondern Boten oder bei zu weiter Entfernung mittelst der Post.

Im letztern Falle sind die Gefäße fest verpackt und portofrei so frühzeitig an den Sakristan der Domkirche abzusenden, daß sie schon im Anfange der Charwoche (Montag oder Dienstag) eintreffen.

Im erstern Falle sind die Boten mit jenen Gefäßen so frühzeitig abzusenden, daß sie die hl. Oele am Gründonnerstage in Empfang nehmen können; sie müssen sich durch ein mit dem Kirchensiegel versiegeltes Schreiben an den Domsakristan legitimiren.

## §. 52.

### Proclamation der Subdiakonanden.[4])

Damit gegründete Bedenken gegen solche, welche die erste höhere Weihe empfangen wollen, ermittelt und zur rechten Zeit noch geltend

---

[2]) Bischöfl. Verordnung vom 21. September 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 27 und vom 2. März 1861 im amtl. Kchbl. Jhrg 1861 S. 26.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 13. März 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 37—38 und vom 12. März 1861 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1861 S. 31.

[4]) Bischöfl. Verordnung vom 19. Januar 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 7.

gemacht werden, sind die Subdiakonanden in der Pfarrkirche des Wohnorts ihrer Eltern einmal und zwar bei dem sonn- und festtäglichen öffentlichen Gottesdienste zu proclamiren. Die Einzelnen wenden sich daher, wenigstens 4 Wochen vor Ertheilung der heil. Weihe an die betreffenden Pfarrer und haben sodann ein versiegeltes Zeugniß derselben vorzulegen, daß die Proclamation geschehen und ein gegründeter Einspruch gegen die Zulassung zur Subdiakonats-Weihe nicht erhoben ist.

## §. 53.

### Begräbniß von Geistlichen.

Das Aus- und Ankleiden der verstorbenen Geistlichen gehört in allen Pfarreien der Diöcese Paderborn zu den Obliegenheiten der Küster, nicht aber der Todtenfrauen. In verschiedenen Dekanaten forderten die Küster hierfür voneinander abweichende, oft sehr hohe Gebühren; in einzelnen das Bett, worauf der Geistliche starb, den zweitbesten Anzug desselben, eine Taschenuhr, ein paar silberne Schnallen, wenn auch der verstorbene Geistliche weder das eine noch das andere besaß. [1])

Das General-Vikariat fand sich daher veranlaßt, die Gebühren der Küster für jene Dienstleistung auf 2 Thlr. preuß. Courant festzusetzen. Weitergehende Forderungen derselben sind abzuweisen. [2])

Zu Grabparamenten — das ist eine gebilligte Observanz — wird für Pfarrgeistliche aus den Kirchen oder Kapellen, in welchen sie als Seelsorger gewirkt haben, ein abgängig gewordenes Meßgewand, auch eine derartige Albe unentgeltlich verabreicht. Dagegen sind der Kirche etwaige baare Auslagen für Grabparamente von den Erben zu vergüten.

## §. 54.

### Trauung der zur Militair- und Civilgemeinde gehörenden Brautleute.[3])

Zur Beseitigung von Zweifeln, welcher Pfarrer die Trauung

---

[1]) Vgl. den Erlaß des General-Vik. vom 26. Mai 1834.

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 15. December 1834 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 1—2.

[3]) Bischöfl. Verordnung vom 20. Februar 1852.

zu verrichten habe, wenn der eine Theil des Brautpaares zur Militair-, der andere zur Civilgemeinde gehört, und zur Erzielung eines gleichförmigen und mit der Praxis der Diöcese Cöln, Trier und Münster übereinstimmenden Verfahrens, wurde durch die bischöfliche Verordnung vom 20. Februar 1852 für den ganzen Umfang der Diöcese Paderborn, mit Ausschluß der außerhalb Preußen belegenen Theile derselben, festgesetzt, daß die Trauung sämmtlicher katholischen, zur Militairgemeinde gehörenden Personen männlichen Geschlechts dem katholischen Militairseelsorger, resp. dem mit der Seelsorge für die katholischen Militairpersonen beauftragten Civilgeistlichen gebührt. Wenn aber bloß die Braut zur Militairgemeinde, dagegen der Bräutigam zur Civilgemeinde gehört, so steht das Copulationsrecht dem Pfarrer der Civilgemeinde zu.

## §. 55.

### Pflicht in Bezug auf die in den Militairdienst Eintretenden.[4])

Es war vorgekommen, daß viele in dem Militair-Corps zu Berlin dienende junge Katholiken aus den Provinzen, während des ersten halben Jahres ihres Aufenthalts in jener Hauptstadt, bloß aus Unkunde der dortigen Verhältnisse, gar nicht zur katholischen Kirche kamen, auch sehr selten mit einem Gebetbuche versehen waren und sich mit einem evangelischen Gesangbuche oder mit der ersten Auflage der van Eſſ'schen Bibelübersetzung, à 3 Sgr., zu behelfen suchten. Aehnliche Klagen, besonders darüber, daß die jungen Leute kein Gebetbuch mitbrachten, wurden auch aus anderen Garnisonorten laut. Daher wurden die Pfarrer durch die Verfügung des General-Vikariats vom 2. December 1837 veranlaßt, die betreffenden jungen Leute über ihr religiös-sittliches und kirchliches Verhalten während ihrer Militairjahre rechtzeitig zu belehren, denselben auch die Pflicht, ein Gebetbuch mitzunehmen, sowie die Obliegenheit, sich gleich nach ihrer Ankunft in dem Garnisonorte bei dem katholischen Pfarrer daselbst zu melden, dringend einzuschärfen.

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 2. December 1837.

## §. 56.

### Fürsorge für entlassene Sträflinge.[5])

Die Königliche Regierung zu Minden und das Kapitular-Vikariat haben im Jahre 1856 hinsichtlich der entlassenen Sträflinge Verfügungen erlassen, welche sich gegenseitig ergänzen. Nach der weltlichen Verfügung sollen die Amtmänner und Gemeindevorsteher den Pfarrern die Ankunft eines Sträflings, auf Verlangen sogar die Personalien desselben mittheilen und mit den Seelsorgern zur Verhütung eines Rückfalls gemeinschaftlich zusammenwirken. Nach der kirchlichen Verfügung sollen die Pfarrer mit dem Sträflinge sofort in amtlichen Verkehr treten und gutgesinnte Parochianen bewegen, demselben Unterstützung, Arbeit und dadurch den Unterhalt zuzuwenden; sonst ist der Rückfall in das frühere gesetzlose Treiben mehr als wahrscheinlich.

## §. 57.

### Fürsorge für blinde Kinder.[6])

Es besteht in Paderborn eine Provinzial-Blinden-Anstalt zur Ausbildung und Erziehung von blinden Kindern. Da die Zahl der darin befindlichen Blinden wohl nicht im richtigen Verhältnisse mit den in der Provinz Westfalen überhaupt vorhandenen steht, so veranlaßt ein auf den Wunsch des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ergangenes Rescript des Bischofs von Paderborn vom 21. November 1862 die Pfarrgeistlichen, den in ihren Gemeinden befindlichen blinden Kindern eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, etwaige Vorurtheile der Eltern gegen die Blinden-Anstalt durch Belehrung zu beseitigen und für die Anmeldung der Kinder bei der Ortsbehörde behufs der Aufnahme in die Anstalt Sorge zu tragen. Auch wird darin den Pfarrgeistlichen empfohlen, der ausgebildeten entlassenen Anstaltszöglinge sich auch fernerhin zur Sicherung oder Erleichterung ihres Fortkommens anzunehmen und die Verbindung

---

[5]) Vgl. Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 27. Mai 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 17—18.

[6]) Bischöfl. Erlaß vom 21. November 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 124—125.

derselben mit den Vorständen der Anstalt zu dem Empfange von billigem Arbeitsmaterial, der Zuweisung von Arbeit und der Verwerthung der angefertigten Arbeiten fortwährend zu unterhalten.

## §. 58.

### Missionsbeiträge für den Xaverius-Verein.[7])

Weil die Einnahme des Xaverius-Vereins, welcher für die Ausbreitung des Glaubens in den Ländern der Heiden Missionsbeiträge sammelt, sich nicht unerheblich vermindert hatte, so fand sich das General-Vikariat bewogen, den Diöcesan-Clerus mit dem Rescripte vom 21. Juli 1863 zu veranlassen, des Xaverius-Vereins mit lebhaftem Interesse sich anzunehmen. „Wir fühlen uns gedrungen, heißt es darin, der hochwürdigen Geistlichkeit die Förderung dieses so wichtigen Vereins angelegentlichst ans Herz zu legen, da wir überzeugt sind, daß der Verein zur Verbreitung des Glaubens überall, in allen katholischen Pfarreien, warme Theilnahme finden wird, wenn die Herrn Pfarrgeistlichen sich für denselben lebhaft interessiren."

## §. 59.

### Uebernahme weltlicher Aemter.[8])

Damit alle Diöcesangeistliche ausschließlich für ihren Beruf leben, so soll Keiner von ihnen neben seinem kirchlichen Amte ein anderes, von welcher Art es auch sei, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Bischofs übernehmen. Die Landdechanten aber haben darauf zu achten, daß die Geistlichen ihres Decanats dieser Bestimmung nachkommen.

## §. 60.

### Residenzpflicht.[9])

Pfarrer dürfen nicht über einen Tag aus ihrer Pfarrei

[7]) Erlaß des General-Vik. vom 21. Juli 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 97.

[8]) Bischöfl. Verordnung vom 4. Februar 1848, vom General-Vikariate in Erinnerung gebracht am 6. Juli 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 20.

[9]) Bischöfl. Verordnung vom 8. August 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 74.

verreisen, wenn sie nicht einen gerechten Grund dazu haben und einen Stellvertreter hinterlassen. Letztern sollen sie vor der Abreise ihren Hausgenossen namhaft machen.

Eine Abwesenheit an vier Werktagen (den Tag der Abreise und Rückkehr miteingerechnet) haben sie zuvor dem Landdechanten anzuzeigen.

Zu einer Abwesenheit an mehr als vier Werktagen in derselben Woche oder über einen Sonn- oder Festtag kann der Landdechant (nicht jedoch für das Christfest, die Oster- und Pfingst-Tage, das Frohnleichnams-, Patron- und Kirchweihfest, für die Advents- und Fastenzeit) Urlaub ertheilen.

Das Commissariat in Magdeburg und das geistliche Gericht zu Erfurt haben nicht bloß diese Befugniß des Landdechanten für die ihnen untergebenen Bezirke, sie können auch noch, gerade so wie das Commissariat zu Heiligenstadt, zu einer Abwesenheit von höchstens 14 Tagen Urlaub bewilligen.

In andern Fällen ist die schriftliche Erlaubniß des General-Vikariats nothwendig, von deren Ertheilung der Landdechant alsbald in Kenntniß zu setzen ist.

Was insbesondere die Hülfsgeistlichen angeht, so bedürfen sie der Einwilligung des Pfarrers zu einer Reise von mehr als einem Tage; zu einer Abwesenheit an mehr als 4 Tagen müssen sie durch ihren Pfarrer die Erlaubniß des Landdechanten, resp. des Commissariats, geistlichen Gerichts oder General-Vikariats einholen.

# VIII. Abschnitt.

## Die kirchliche Vermögensverwaltung.

### 1. Capitel.

### Der Kirchen-Vorstand.

### §. 61.

**Bedeutung und Zusammensetzung des Kirchen-Vorstands.**[1])

Der Kirchen-Vorstand ist ein Organ des Bischofs zur kirchlichen Vermögensverwaltung.[2]) Vorsitzender ist der Pfarrer; Mitglieder sind die Hülfsgeistlichen, welche an der Kirche ein Curatbeneficium innehaben oder administriren. Sonstige Mitglieder werden auf den Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von dem General-Vikariate ernannt.

Die Hülfsgeistlichen haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen und Geschäften des Kirchen-Vorstands thätigen Antheil zu nehmen. Die jüngern Hülfsgeistlichen besorgen, um sich selbst für die Vermögensverwaltung practisch heranzubilden und um den Pfarrern Erleichterung zu geben, die vorkommenden Reinschriften; die älteren sind hiermit zu verschonen.

Die Berichte über die Vermögensverwaltung gehen regelmäßig vom gesammten Kirchen-Vorstande aus[3]); darum müssen sie auch von allen Mitgliedern desselben unterschrieben werden.[4]) Wer unterschreibt, macht sich für das, was er unterschreibt, verantwortlich.

---

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 22. Februar 1844, in Erinnerung gebracht durch Verfüg. vom 29. Juli 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852. S. 9—10.

[2]) Die Kirchen-Vorstände in der Diöcese Paderborn sind für die Verwaltung der externa temporalia (nicht auch der interna spiritualia) bestimmt.

[3]) Die Hülfsgeistlichen können nicht in Betreff des Vermögens, sondern nur in persönlichen Angelegenheiten mit dem General-Vikariate correspondiren.

[4]) Namen, welche nicht leserlich geschrieben sind, müssen auf dem Rande deutlich bemerkt werden. Verfüg. des General-Vik. vom 22. Februar 1844 l. c. §. 2.

## §. 62.

### Verhältniß des Kirchen-Vorstands zur Kirchengemeinde.[1])

Die Kirche und die Kirchengemeinde, der Kirchen-Vorstand und die Gemeinderepräsentanten sind durchaus von einander verschieden.[2]) Wenn darum die Gemeinde Rechte auszuüben oder Verpflichtungen

---

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 23. Juli 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 81—84.

[2]) NB. Die einzelnen kirchlichen Institute, welche als rechtsfähige Subjecte Personen und im Gegensatze zu den physischen juristische Personen heißen (Stiftungen, Anstalten, Kirchen, Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-Küsterstellen, Klöster), sind Eigenthümer der verschiedenen kirchlichen Güter. Hierfür sprechen nicht nur viele Stellen im corpus juris canonici, sondern auch die Fundations- und Schenkungs-Urkunden, welche ausdrücklich das Eigenthum über Kapitalien und Grundstücke auf bestimmte einzelne Institute übertragen. — Die Ansicht, welche den Pfarr- oder Kirchengemeinden das Eigenthum über die Kirchengüter beilegt, ist durchaus verwerflich. Denn

a. die Geschichte zeigt, daß viele Kirchen und Klöster rc. schon vorhanden waren, ehe um dieselben herum sich Gemeinden bildeten und daß auch die Güter derj. geistlichen Institute, welche in Mitten von Gemeinden entstanden, von ihren Fundatoren diesen Gemeinden nicht unterworfen wurden.

b. Nach canon. Rechte hat die Gemeinde über die Pfarr-, Kaplanei-, Küster- und Kirchen-Fonds nicht die Summe aller Rechte, das Eigenthum, sondern gar keine Rechte.

c. Es kommt vor, daß in der nämlichen Gemeinde liegende Klöster, Kirchen, Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie- und Küsterstellen einander Grundstücke verkaufen oder umtauschen und einander das Eigenthum darüber übertragen. Dies würde nicht möglich sein; wenn die Kirchengemeinde hier die Eigenthümerin wäre. Noch weniger könnten Processe zwischen der Kirche und Kirchengemeinde über die Baulast rc. vorkommen, da ja eine Person nicht mit sich selbst processen kann.

Aus diesem Satze, daß die Pfarr- oder Kirchengemeinde kein Eigenthum über die Kirchengüter hat, ergibt sich manche bedeutsame Folgerung. Fiele z. B. der größere Theil der Gemeinde vom katholischen Glauben ab, so würden die Kirchengüter noch nicht verloren gehen; das Rechts-Subject der letztern bliebe ganz unverändert. Wäre dagegen umgekehrt die Gemeinde Eigenthümerin der Kirchengüter, so hätte sie — das ist die so gefährliche Consequenz — über dieselben Dispositionsbefugniß, könnte mit denselben schalten und walten. — Darum hat auch das General-Vikariat am 14. August 1857 (im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 74—75) fl. Verfügung erlassen:

zu erfüllen hat,[3]) so wäre es durchaus gefehlt, wenn der Kirchen-Vorstand sich als Mandatar der Gemeinde gerirte; er hat vielmehr zu sorgen, daß besondere Gemeinde-Repräsentanten oder Bevollmächtigte gewählt werden. Weil die Wahlen von Kirchengemeinde-Repräsentanten bei Nichtbeobachtung von manchen Formalitäten ungültig werden und weil dann das ganze beschwerliche Wahlgeschäft auf's Neue einzuleiten ist, so hat das General-Vikariat am 23. Juli 1855 eine ausführliche Instruction über die Wahl von Kirchengemeinde-Repräsentanten erlassen, welche genau befolgt werden muß. Hiernach muß der Kirchen-Vorstand

---

„Bei Kapital-Verleihungen aus den Fonds von Kirchen, Pfarreien und sonstigen geistlichen Stellen oder Anstalten sind nur diese Stellen oder Anstalten die eigentlichen und alleinigen Gläubiger. Dennoch werden nicht selten in den Schuldverschreibungen die Kirchen-, Pfarr- oder Kirchspiels-Gemeinden als Mitbetheiligte oder wohl gar als Gläubiger erwähnt. Da hieraus mancherlei Uebelstände entstehen können, so werden die Kirchen-Vorstände angewiesen, darauf zu achten und die Schuldner schon vor der Ausstellung der Obligationen darüber zu belehren, daß die geistlichen Stellen oder Anstalten, aus deren Fonds die Darlehen hergegeben werden, und nur sie als die Gläubiger bezeichnet und anerkannt werden.

Auch bei allen sonstigen Verhandlungen über Gerechtsame geistlicher Stellen oder Anstalten sind nur diese, nicht aber die Kirchen-, Pfarr- oder Kirchspiels-Gemeinden als die Berechtigten zu bezeichnen."

Aus dem Unterschiede zwischen Kirche und Kirchengemeinde ergibt sich von selbst der Unterschied zwischen Kirchen-Vorstand (Kirchen-Vorstands-Mitgliedern) und Gemeinde-Repräsentanten. Der Kirchen-Vorstand ist (Vertreter der Kirche) ein Organ des Bischofs, die Gemeinde-Repräsentanten sind (Gemeinde-Vertreter) ein Organ der Gemeinde.

[3]) Die Gemeinde hat — vgl. Anm. 2. — keine Befugniß, über das Kirchenvermögen, über die Rechte der Kirche zu berathen und zu beschließen; um Ausgaben aus der Kirchenkasse zu genehmigen, dazu wird sie nicht aufgeboten. Soll dagegen ein Gemeindegut durch Kauf, Schenkung an ein kirchliches Institut kommen, oder muß die Gemeinde zur Erbauung und Unterhaltung der Kirche, der geistlichen Amtswohnungen beitragen, oder müssen die Cultuskosten oder Feuerversicherungsgelder für kirchliche Gebäude aus Gemeindemitteln beschafft oder soll bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse von der Gemeinde Land zu einem Kirchhofe gestellt werden — in all' solchen Fällen, wo es sich um Rechte, resp. Verpflichtungen der Gemeinde handelt, ist es nöthig, daß die Gemeinde eintrete; dann werden die Grundsätze für die Gemeinde-Repräsentanten-Wahlen practisch.

1. eine Liste der wahlberechtigten [4]) Gemeindeglieder aufstellen, einige Zeit vor dem Wahltermine zur Einsicht offenlegen und auf gegründete Reclamationen berichtigen;
2. folgende Vorladung:
   Es ist nöthig, daß von der Pfarr-Gemeinde N. Repräsentanten oder Bevollmächtigte zu dem Zwecke und mit der Befugniß bestellt werden, um während des mit dem.... (Tag, Monat, Jahr) anfangenden und mit dem.... (Tag, Monat, Jahr) endigenden Zeitraums der nächsten.... (Zahl) Jahre die Kirchengemeinde in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere gemeinschaftlich mit dem Kirchenvorstande und vorbehaltlich der Genehmigung der geistlichen Obern, den Etat über die von der Kirchengemeinde zu kirchlichen Zwecken, in gewöhnlichen, wie außergewöhnlichen Fällen, zu leistenden Beiträge aufzustellen, die geeigneten Vorkehrungen und Maßregeln zur Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu treffen, die Bedarfssumme auf die einzelnen Verpflichteten nach dem herkömmlichen oder nöthigenfalls anderweitig zu regulirenden Vertheilungs-Maaßstabe zu repartiren und erheben zu lassen, Darlehen aufzunehmen, dafür Hypothek zu bestellen und deren Verzinsung und Abtragung zu bewerkstelligen, Rechnungen abzunehmen, wegen Ausführung von Bauten und Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden, dem Gottesacker und andern Anlagen Beschlüsse zu fassen, bei etwaigen Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Bestreitung der Bedürfnisse und über die damit zusammenhangenden Fragen das zur Erledigung derselben Erforderliche zu verhandeln, Prozesse selbst oder durch zu bestellende Mandatare zu führen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu leisten, Cessionen und Schen-

[4]) Wahlberechtigt sind alle großjährigen und selbstständigen (einem andern Familienhaupte nicht untergebenen) Mitglieder der Kirchengemeinde und unter dieser Voraussetzung selbst Frauenspersonen. Letztere können jedoch ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, sondern müssen sich durch wahlberechtigte Männer, denen sie schriftliche Vollmacht dazu geben, vertreten lassen. Die Unterschrift der Vollmacht ist vom Pfarrer oder Orts-Vorsteher zu beglaubigen.

kungen vorzunehmen, Gelder und Sachen jeder Art, auch bei Gerichten zu erheben und darüber zu quittiren, die Löschung eingetragener Forderungen und Gerechtsame im Hypothekenbuche zu bewilligen, Grundstücke anzukaufen und zu veräußern, und überhaupt alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen die Kirchengemeinde berechtigt oder verpflichtet ist.

Zur Wahl dieser Repräsentanten und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern ist Termin auf den .... (Tag und Monat), Vor= (oder Nach=) mittags .... Uhr (Stunde) in .... (Lokal) zu .... (Ort) anberaumt, wozu sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde N. mit der Verwarnung hierdurch eingeladen werden, daß von denjenigen Gemeindegliedern, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, oder, obgleich erschienen, an der Wahl aus was für immer einem Grunde sich nicht betheiligen möchten, angenommen werden wird, daß sie dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen und die Wahl vornehmenden Gemeindeglieder beitreten, und daß letztere ohne Rücksicht auf ihre Anzahl befugt sind, die Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter gültig vorzunehmen und damit zusammenhangende, die ganze Pfarrgemeinde bindende Beschlüsse zu fassen. — Wahlberechtigt sind alle großjährigen und selbstständigen (einem andern Familienhaupte nicht untergebenen) Mitglieder der Pfarrgemeinde N., welche zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen verpflichtet sind, und unter dieser Voraussetzung auch Wittwen, unverheirathete Frauenspersonen und (katholische) Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben; wählbar sind alle männliche stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde. Nur wahlberechtigte männliche Gemeindeglieder können der Versammlung in Person beiwohnen; Frauenspersonen, sowie Abwesende, müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, sich durch bevollmächtigte, männliche und stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde vertreten lassen; die Vollmacht muß aber schriftlich ausgestellt und die Unterschrift muß vom Pfarrer oder Ortsvorsteher beglaubigt sein. Die Liste der

Wahlberechtigten liegt von heute an bis zum Wahltermine in . . . . (Lokal) zu . . . . (Ort) zur Einsicht offen, und etwaige Reclamationen sind bei dem Pfarrer anzubringen.

N. N. (Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand.

(Unterschriften:)

entweder an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei dem Hauptgottesdienste in der Pfarr- (und Filial-) Kirche vorlesen[5]) oder bei sämmtlichen Wahlberechtigten circuliren lassen;[6])

3. die Wahlverhandlungen leiten. Die erschienenen Wahlberechtigten, resp. Bevollmächtigten, werden aufgeschrieben, die Vollmachten geprüft und der Versammlung der Zweck der Berufung (nach Anleitung der Vorladung) nochmals vorgehalten. Dann wird beschlossen, wie viele Repräsentanten, resp. Stellvertreter[7]) gewählt werden sollen, auf wie lange Zeit[8]) und mit welchen Vollmachten.[9]) Hierauf folgt die Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter, wobei relative Stimmenmehrheit entscheidet;[10]) auch wird festgesetzt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter eintreten sollen;

4. über das Ganze ein Protokoll aufnehmen, welches

---

[5]) Wird die Vorladung vorgelesen, so hat der Pfarrer darunter unter dem Kirchensiegel zu bescheinigen, daß und an welchen Sonntagen und in welchen Kirchen dieselbe bei dem Hauptgottesdienste vorgelesen sei.

[6]) Circulirt die Vorladung, so müssen sowohl die Wahlberechtigten, als der mit der Insinuation Beauftragte bescheinigen, daß die Insinuation geschehen sei.

[7]) In Gemeinden mit höchstens 2000 Seelen sind in der Regel 5 Repräsentanten und 3 Stellvertreter, in größern Gemeinden 7 Repräsentanten und 5 Stellvertreter, in allen wenigstens deren eine unpaare Zahl zu wählen.

[8]) Für einen mehrjährigen Zeitraum, in der Regel auf 6 Jahre.

[9]) Mit Vollmachten, welche für alle möglichen Handlungen und Geschäfte ausreichen. Hierher gehört die Bestimmung, daß die Repräsentanten nach Stimmenmehrheit beschließen und ihre Beschlüsse dann giltig sein sollen, wenn wenigstens drei auf gehörige Vorladung zusammengekommen sind.

[10]) Nach einer gehörigen Vorladung können die erschienenen Wahlberechtigten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, die Wahl giltig vornehmen. Jeder wahlberechtigte Mann kann gewählt werden. Die Wahlstimmen können entweder schriftlich durch verschlossenen Zettel oder mündlich durch Erklärung zum Protokoll abgegeben werden.

a. den Namen, Stand und Wohnort der erschienenen Wahlberechtigten, resp. Bevollmächtigten, dazu den Namen, Stand und Wohnort der Vollmachtgeber und die Bemerkung über Giltigkeit der Vollmachten,

b. die Beschlüsse über die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, über den Zeitraum, für welchen und über die Vollmachten, mit welchen sie gewählt sind,

c. den Namen, Stand und Wohnort der gewählten Repräsentanten und Stellvertreter und die Ordnung, in welcher diese eintreten,

enthält und eigenhändig von sämmtlichen Wählern,[1]) am Schlusse vom Kirchen-Vorstande selbst unterschrieben ist. Endlich muß der Kirchen-Vorstand

5. das Protokoll zugleich mit der Bescheinigung über die gesetzlich vorgenommene Einladung dem General-Vikariate zur Prüfung und Genehmigung einreichen.[2])

---

[1]) Verweigert ein Wähler die Unterschrift, so sind im Protokoll die Gründe, warum er sie verweigert, anzuführen.

[2]) Die Repräsentanten bestimmen sowohl die Summen, welche durch Repartition aufzubringen sind, als den Repartitions-Modus — gewöhnlich nach Grund- und Classensteuer, wobei, wenn nicht eine andere Ortsobservanz besteht, nur die wirklichen Parochianen, nicht auch die Forensen heranzuziehen sind. — Die hiernach aufgestellten Repartitionslisten werden mit der Bescheinigung, daß sie 14 Tage hindurch im Rathhause oder Schulgebäude (oder wo es sonst ortsüblich ist) zur Einsicht offen gelegen, und, daß Reclamationen nicht erhoben sind, zur Festsetzung eingereicht und von der geistlichen Behörde der Königlichen Regierung zugefertigt, damit diese das Exequatur ertheile. Nach ertheiltem Exequatur können die Beträge nöthigenfalls durch den Executor beigetrieben werden. Weil aber Bedenken darüber entstanden sind, ob nach dem Gesetze über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 die Beiträge zum Kirchen- und Kirchspielskassen-Deficit von den Kirchengemeinde-Mitgliedern auch noch nach Ablauf des Kalender-Jahres, für welches sie ausgeschrieben sind, eingezogen werden können: so sollen die Kirchen-Vorstände — nach der Verfügung des General-Vikariats vom 17. März 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 32 — die Repartitions-Listen in jedem Jahre schon vor Ablauf des Monats Januar einreichen.

Das General-Vikariat fand sich im Jahre 1861 veranlaßt, diese Instruction besonders einzuschärfen: [3])

„Die von uns unter dem 23. Juli 1855 ertheilte Instruction über die Wahl von Kirchengemeinde-Repräsentanten wird vielfach nicht genau befolgt, was dann gewöhnlich zur Folge hat, daß die vorgenommenen Wahlen ungültig sind und dieselben darum erneuert werden müssen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Herren Pfarrer darauf aufmerksam zu machen, daß die vorerwähnte Instruction bei der Wahl von Repräsentanten der Kirchengemeinde in allen Punkten auf das genaueste befolgt werden muß, wenn die Wahlen gültig sein und als solche anerkannt werden sollen. Insbesondere machen wir, durch mehrfache und stets noch vorkommende Zuwiderhandlungen veranlaßt, darauf aufmerksam, daß die Vorladung zur Wahl, wenn sie nicht durch Circulation bei den einzelnen Wahlberechtigten, sondern durch Vorlesung beim Hauptgottesdienste geschieht, an drei nach einander folgenden Sonntagen gemacht werden muß; daß dies nicht, statt an einem Sonntage, an einem darauf folgenden Feiertage geschehen darf, und daß die den Repräsentanten ertheilte Vollmacht von Wort zu Wort in dem über die Wahl aufgenommenen Protokolle angegeben, dieses aber von sämmtlichen Wählern eigenhändig unterschrieben werden muß."

## 2. Capitel.

## Die kirchlichen Fonds.

### §. 63.

Das Kirchenvermögen theilt sich nach verschiedenen kirchlichen Instituten in verschiedene Massen: Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-, Kirchen-, Kapellen- und andere Stiftungs-Fonds stehen sich gegenüber. Um nun die einschlägigen Diöcesannormen übersichtlich zusammenzustellen, sollen

zuerst diejenigen Vorschriften dargestellt werden, welche alle Fonds angehen, welche die Aufbewahrung der kirchlichen Gelder

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 30. April 1861 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1861 S. 42—43.

und geldwerthen Papiere, die Benutzung von kirchlichen Kapitalien, Waldungen und anderem Kircheneigenthume, und die Maßregeln wider eintretende oder drohende Verluste betreffen, sodann erst diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Fonds gelten.

## 1. Abtheilung.

## Grundsätze für alle kirchlichen Fonds.

### I. Aufbewahrung der kirchlichen Gelder und geldwerthen Papiere.[1])

§. 64.

Zur Aufbewahrung der Kirchen-, Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-Obligationen und Kapitalien dient ein Kasten von eichenem Holze, welcher mit eisernen Bänden beschlagen und mit drei starken Schlössern versehen ist.

Dieser „Kirchenkasten", welcher einen sichern Platz entweder in einem festen Kirchen-Lokale oder im Pfarrhause hat, bewahrt auch das Depositalbuch, welches von dem Zwecke, wozu es dient, benannt ist. In ihm findet sich ein von den Depositarien unterschriebenes Verzeichniß aller Obligationen; in ihm ist auch zu protokolliren,[2]) so oft eine Geldsumme in den Kasten hineinkommt oder aus demselben verausgabt wird; und ebenso wird in ihm, wenn eine Obligation (z. B. bei einem Processe) producirt werden muß, ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Vertreter des betreffenden Fonds den Empfang der Obligation und zugleich den Zweck, wozu er sie empfängt, zu bescheinigen hat.

Will ein Schuldner ein Kapital zurückzahlen, so darf die Obligation erst dann aus dem Kirchenkasten genommen werden, wenn das General-Vikariat die Genehmigung zur Erhebung des Kapitals ertheilt hat. In andern Fällen haben die Depositarien zu wachen, daß die Obligation zeitig zurückgegeben wird; ist dies nach drei

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 17. Mai 1827 §§. 6. 7. und 9. im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 3.

[2]) Die Protokolle sind von sämmtlichen Depositarien zu unterschreiben l. c. §. 9.

Monaten noch nicht geschehen, so haben sie dem General-Vikariate davon Anzeige zu machen.

## II. Benutzung von kirchlichen Kapitalien, Waldungen und anderem Kircheneigenthume.

### A. Benutzung von Kapitalien.

§. 65.

Damit die kirchlichen Kapitalien stets zum Unterhalte des Clerus und Gottesdienstes dienen und nicht mit der Zeit verzehrt werden, werden sie so angelegt, daß sie Zinsen liefern; und zwar entweder bei Privatleuten, oder bei der Sparkasse, oder bei der Bank, oder bei dem Staate durch Ankauf von Staatspapieren. Es ist aber, um von den kirchlichen Fonds Nachtheile abzuwenden, strenge vorgeschrieben, daß zum Anlegen und eben so zum Wiedererheben der Kapitalien immer erst die Genehmigung (Autorisation) des General-Vikariats einzuholen ist. Eine Disciplinaruntersuchung wird gegen diejenigen eingeleitet, welche diese Vorschrift übertreten. [3])

#### 1. Anlegung bei Privatleuten.

##### a. Verfahren vor der Auszahlung.

§. 66.

Wünscht ein Privatmann ein kirchliches Kapital zu leihen, so muß der Kirchen-Vorstand eben so sehr an die Nutzbarmachung, als an die Erhaltung desselben denken. Darum fragt sich ebensowohl, unter welchen Bedingungen der Anleiher es nehmen will (Kündigungsfrist, Zinsfuß), als ob er dafür Sicherheit stellen kann. Diese Sicherheit läßt sich mit Immobilien (Grundstücken oder Gebäuden) durch Verpfändung und Eintragung in's Hypothekenbuch stellen; nicht jedoch mit Häusern auf dem platten Lande und in kleinen Städten, deren Werth sehr relativ und veränderlich ist. Darum soll der Kirchen-Vorstand Anträge auf Darlehen, für welche

---

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 1. März 1850, in Erinnerung gebracht am 2. November 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 33.

derartige Häuser die alleinige oder hauptsächlichste Sicherheit bieten, von vornherein zurückweisen.[4])

Um in andern Fällen die gehörige Sicherheit zu berechnen, nehme man bei Grundstücken entweder das 14½fache des Kataſtral-Rein-Ertrages, oder ⅔ des der Steuern wegen um 13% verminderten Taxwerths, bei Gebäuden aber die Hälfte der Versicherungssumme — und ziehe davon den Kapitalwerth der auf diese Immobilien eingetragenen Belastungen,[5]) sowie die darauf eingetragenen Kapitalien mit ihren dreijährigen Zinsen ab: so ergibt sich als Rest die Summe, für welche Sicherheit geschafft werden kann.

Nur wenn sich ein genügendes Resultat ergeben hat, muß der Kirchen-Vorstand an das General-Vikariat den Antrag auf Ertheilung der Autorisation stellen und darin in fl. Ordnung angeben[6]):

1. den Namen, Stand und Wohnort des Anleihers,
2. den Fonds, welcher Gelder hergeben kann,
3. die Höhe des Darlehns,
4. die Kündigungsfrist,
5. den Zinsfuß,
6. die Sicherheitsberechnung in duplo nach beigefügtem Formulare mutatis mutandis,
7. die einzelnen (gekündigten, erhobenen, bei der Sparkasse oder Bank belegten), Kapitalien, welche zu dem Darlehn dienen sollen.[7])

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 6. October 1852 im amtl. Kchbl. Jahrg. 1852 S. 30.

[5]) Der Kapitalwerth ist bei den an Private zu entrichtenden gutsherrlichen Gefällen (mit Ausnahme der Erbpächte, des Erbzinses oder Canons) ihr 18facher Betrag, bei den an Private zu entrichtenden Erbpächten, Erbzinsen oder Canons, sowie bei sämmtlichen fiskalischen Abgaben ihr 20facher Betrag; bei allen Leistungen an kirchliche Institute der 25fache Betrag. Bei Naturalleistungen ist der Kapitalwerth nach den zeitigen Ablösepreisen, wie die Amtsblätter sie bekannt machen, zu berechnen.

[6]) Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 23. Juli 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 21.

[7]) Verfüg. des General-Vik. vom 11. April 1849, in Erinnerung gebracht am 11. August 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 13—14.

| Sicherheitsberechnung. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Betrag der Sicherheit. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Es soll Sicherheit bestellt werden mit folgenden in der Anlage 1 verzeichneten Immobilien, welche laut der Anlage 2 den neben vermerkten Katastral-Rein-Ertrag gewähren: | | | | | | |
| Flur . . . Nr. . . . . . . . . . | 4 | — | — | | | |
| " . . . " . . . . . . . . . | 2 | — | — | | | |
| Summa: | 6 | — | — | | | |
| gibt zum 14 1/2 fachen Betrage . . . | — | — | — | 87 | — | — |
| Es soll Sicherheit bestellt werden mit folgenden in der Anlage 1 verzeichneten Immobilien, welche laut der Anlage 2 den neben vermerkten Taxwerth haben. | | | | | | |
| Flur . . . Nr. . . . . . . . . . | 300 | — | — | | | |
| " . . . " . . . . . . . . . | 600 | — | — | | | |
| Summa: | 900 | — | — | | | |
| Davon ab 13% Steuern . . . | 117 | — | — | | | |
| bleiben . . . | 783 | — | — | | | |
| geben zu 2/3 . | — | — | - | 522 | — | — |
| Es soll Sicherheit bestellt werden mit folgenden in der Anlage 1 verzeichneten Gebäuden, welche laut der Anlage 2 zu den neben vermerkten Beträgen versichert sind. | | | | | | |
| Flur . . . Nr. . . . Gebäude Nr. . . . | 800 | — | — | | | |
| " . . . " . . . " " . . . | 400 | — | — | | | |
| Summa: | 1200 | — | — | | | |
| gibt zur Hälfte . . . | — | — | — | 600 | — | — |
| | | | Summa: | 1209 | — | — |

| Sicherheitsberechnung. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Betrag der Sicherheit. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| II. Davon kommen in Abzug: | | | | | | |
| 1) folgende in rubr. II. eingetragene Belastungen, welche den neben vermerkten Geldwerth haben: | | | | | | |
| a. zum 18fachen Betrage ablösbare rubr. II. Nr. 1 . . . . . | 1 | — | — | | | |
| „ 2 . . . . . | 2 | — | — | | | |
| Summa: | 3 | — | — | | | |
| gibt zum 18fachen . . | — | — | — | 54 | — | — |
| b. zum 20fachen Betrage ablösbare rubr. II. Nr. 3 . . . . . | 1 | — | — | | | |
| „ 4 . . . . . | 2 | — | — | | | |
| Summa: | 3 | — | — | | | |
| gibt zum 20fachen . . | — | — | — | 60 | — | — |
| c. zum 25fachen Betrage ablösbare rubr. II. Nr. 5 . . . . . | 1 | — | — | | | |
| „ 6 . . . . . | 2 | — | — | | | |
| Summa: | 3 | — | — | | | |
| gibt zum 25fachen . . | — | — | — | 75 | — | — |
| 2) Ferner bleiben voreingetragen folgende Kapitalien rubr. III. Nr. 1 . . . . . . | 100 | — | — | | | |
| „ 2 . . . . . | 200 | — | — | | | |
| Summa: | 300 | — | — | | | |
| Dazu 3jährige Zinsen . . | 45 | — | — | | | |
| Summa: | — | — | — | 345 | — | — |
| | | | Summa: | 534 | — | — |
| Von der Summa sub I. . | — | — | — | 1209 | — | — |
| abgezogen II. . | — | — | — | 534 | — | — |
| bleibt Sicherheit [1]) ad . | — | — | — | 675 | — | — |

[1]) Dies Formular der Sicherheitsberechnung ist abgedruckt aus dem amtl Kchbl. Jhrg. 1853 S. 22—23.

§. 67.

Auf diesen Antrag ertheilt das General-Vikariat den Ausleihe-Consens, in der Regel nur unter folgenden Bedingungen:

1. Der Schuldner muß das Darlehn nach halbjähriger Kündigung kostenfrei zurückzahlen und bis zur Zurückzahlung mit 5% verzinsen. Doch wird hier nach Umständen der Zusatz beigefügt, daß weniger, z. B. nur $4^1/_2$% gezahlt zu werden brauchen, wenn die Zinsen binnen 2 Monaten nach der Verfallzeit berichtigt werden.
2. Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und alle Kosten hat der Schuldner die in der Sicherheitsberechnung angegebenen Immobilien zu verpfänden und die Eintragung in's Hypothekenbuch auf seine Kosten zu bewilligen.
3. Das Darlehn darf erst ausgezahlt werden, wenn der Kirchen-Vorstand die Schuldverschreibung mit dem über die Eintragung derselben ausgefertigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche[2]) in Händen hat und sich überzeugt, daß alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

§. 68.

Bevor darum der Kirchen-Vorstand das Darlehen auszahlt, muß er die Obligation und den Auszug aus dem Hypothekenbuche sehr sorgfältig mit dem Ausleiheconsense **vergleichen.**[3]) Er achte auf den Inhalt der Obligation: nicht die Kirchen-, Pfarr- oder

---

[2]) Wenn Gebäude bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, so kann der Schuldner, sobald er sie hypothekarisch verpfändet, ohne Einwilligung des Hypothekargläubigers weder aus der Societät ausscheiden, noch die Versicherungssumme vermindern, noch eine Brandentschädigung anders als zum Wiederaufbau erhalten; die Societäts-Direction hat von Amtswegen die Rechte der im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger wahrzunehmen (Revidirtes Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 §. 61. fl. in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1859 S. 492 fl.). Bei welchen Privat-Gesellschaften die für kirchliche Kapitalien verpfändeten Gebäude versichert werden dürfen und welcher schriftliche Revers hier ausgestellt werden muß, darüber vgl. §. 71.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 22. Februar 1844 §. 8., in Erinnerung gebracht am 29. Juli 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg 1852 S. 10.

Kirchspiels-Gemeinden, sondern die Kirchen, Kapellen, Pfarren, Kaplaneien, Vikarien und sonstigen geistlichen Stellen und Anstalten sind darin als die Gläubiger zu bezeichnen.[4]) Er achte auf den Inhalt des Auszugs aus dem Hypothekenbuche: vielleicht sind nicht alle in der Sicherheitsberechnung erwähnten Immobilien verpfändet, vielleicht gehen in der Sicherheitsberechnung nicht erwähnte, aber eingetragene Kapitalien und Lasten dem neuen Darlehen vor.

Findet sich alles dies in Ordnung, so kann der Kirchen-Vorstand das Darlehen auszahlen, muß aber gleichzeitig die Obligation sammt dem Auszuge aus dem Hypothekenbuche dem General-Vikariate zur Prüfung einreichen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die vorgeschriebene Vergleichung angestellt sei.

### b. Verfahren nach der Auszahlung.

### §. 69.

Kirchliche Kapitalien, welche vorschriftsmäßig ausgeliehen sind, können in verschiedener Weise in Gefahr kommen, wenn die Eigenthümer der verpfändeten Grundstücke die Feuer-Societäts-Beiträge nicht entrichten oder ganz aus der Provinzial-Feuer-Societät ausscheiden, oder wenn die verpfändeten Grundstücke von den Hypotheken liberirt werden. In diesen Fällen sind besondere Vorschriften zu beachten.

### §. 70.

Feuer-Societäts-Beiträge.[1])

Wenn die Provinzial-Feuer-Societät in Fällen, wo die Schuldner die Feuer-Societäts-Beiträge für die verpfändeten Gebäude nicht bezahlen, die Fonds zur Berichtigung jener Beiträge auffordert, unter der Drohung, daß die Gebäude, wenn die Zahlung nicht erfolge, in der Feuer-Societät gelöscht würden: so haben die Kirchen-Vorstände die Beiträge sogleich auf die Kassen der betreffenden Fonds (für die Pfarren, Vikarieen, Kaplaneien oder andere Curatbeneficien

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 15. September 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 24 und vom 14. August 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 74—75. Vgl. oben §. 62. Anm. 2.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 6. October 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 30.

aber auf die Kirchenkasse) vorschußweise anzuweisen, demnächst aber dieselben von den Schuldnern wiedereinzuziehen oder bei der Subhastation der Gebäude im Kaufgelder-Belegungs-Termine zu liquidiren.

Die Kapitalien selbst sind sofort zu kündigen und nöthigenfalls nach eingeholtem Consense des General-Vikariats einzuklagen.

## §. 71.

### Austritt aus der Provinzial-Feuer-Societät.[2])

Bei dem Ausscheiden von den für kirchliche Kapitalien verpfändeten Gebäuden aus der Provinzial-Feuer-Societät ist das Verfahren verschieden, je nachdem die Gebäude

a. bei der Colonia oder der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert werden sollen oder

b. bei einer andern Privat-Gesellschaft.

a. Im erstern Falle muß, bevor das Ausscheiden aus der Provinzial-Feuer-Societät bewilligt wird, die Versicherung bei der Colonia oder Aachen-Münchener Gesellschaft zu dem bisherigen Betrage nachgewiesen, das Kapital in das Hypothekenregister der Gesellschaft eingetragen und folgende Zusicherung ertheilt sein:

„Für Gebäude, auf welche beim Eintritte des Brandes eine rechtsgültige Hypothek haftet, wird, sofern solche der Gesellschaft gegen deren Bescheinigung vor dem Brande oder binnen 3 Monaten nach demselben angezeigt worden ist, die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, der gedachte Hypothekargläubiger müßte dann in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht in Betreff solcher Gebäude der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld, mit Ausnahme jedoch der Nichtzahlung der Prämie verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung des erwähnten Gläubigers gegen Cession seiner Rechte. Die Gesellschaft verpflichtet

---

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 2. November 1850, in Erinnerung gebracht am 12. Mai 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 47—48.

sich ferner, dem vor dem Brande angemeldeten Hypothekargläubiger von der etwaigen Nichtzahlung der dem Inhalte der Police gemäß für das hypothecirte Gebäude zu berichtigenden Prämie Kenntniß zu geben und gestattet demselben eine 3monatliche Frist, von der Kenntnißgabe an gerechnet, um die Zahlung der betreffenden Prämie anstatt des Versicherten zu leisten. Wenn die Gesellschaft oder der Versicherte, auf Grund einer contractlichen Befugniß, die Police aufhebt oder die Versicherungssumme vermindert, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem vorgedachten Hypothekar-Gläubiger davon Mittheilung zu machen, und hat dann dieser das Recht, die ununterbrochene Fortsetzung der Versicherung des Gebäudes auf seinen Namen und für sein Interesse auf beliebige Frist zu verlangen, sofern er binnen 3 Monaten die Prämie dafür bezahlt. Dasselbe Recht steht ihm während der ersten 3 Monate nach Ablauf der Police zu."

b. Im zweiten Falle, wenn die verpfändeten Gebäude bei einer andern Privat-Gesellschaft versichert werden sollen, müssen erst die Statuten und Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaft, so wie der Nachweis über ihr Vermögen dem General-Vikariate mitgetheilt und dessen Zustimmung eingeholt werden.

## §. 72.

### Liberation einzelner Grundstücke von Hypotheken.[3])

Schuldner, welche die Liberation eines oder mehrerer Grundstücke von Hypotheken nachsuchen, müssen durch die Sicherheitsberechnung eines Rechnungsverständigen beweisen, daß auch nach der Liberation pupillarische Sicherheit bleibt. Der Kirchen-Vorstand aber hat durch Prüfung der Sicherheitsberechnung und Vergleichung mit dem Auszuge aus dem Hypothekenbuche,[4]) der Mutterrolle, dem Brandkataster

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 10. April 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 10—11.

[4]) Bloße Hypotheken-Eintragungs-Atteste können die Auszüge aus dem Hypothekenbuche nicht ersetzen.

zu ermitteln, ob der Beweis geliefert ist oder nicht. Im letztern Falle hat er das Gesuch zurückzuweisen; im ersten Falle aber, um die Abtragung kirchlicher Kapitalien zu hindern, an das General-Vikariat den Antrag auf Liberation zu stellen. Diesem Antrage muß der Liberationsconsens beigefügt sein, welcher die Grundstücke nach dem Kataster ihrer Lage und Größe, die Kapitalien nach dem Betrage und der Stelle im Hypothekenbuche nebst dem Datum der Obligation angibt und unter dem Kirchensiegel ausgefertigt von wenigstens drei Kirchen-Vorstands-Mitgliedern vollzogen ist. Ein Schema des Liberationsconsenses s. unten.

Aehnlich wird verfahren, wenn Jemand durch Expropriation dazu genöthigt die Liberation eines Grundstücks von Parochial- oder Reallasten nachsucht.

Liberationsconsens.

Folgende Grundstücke des Hypothekenfoliums des Franz Anton Becker zu Neuhaus

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flur | 3 | Nr. | 240 | von | 3 Morgen | 139 | Ruthen |
| „ | 4 | „ | 97 | „ | 2 „ | 65 | „ |
| „ | 7 | „ | 75 | „ | 2 „ | 150 | „ |

auf welche für die Kirche zu Neuhaus laut Obligation vom 23. August 1842 ein Kapital von 450 Thlr. Preuß. Cour. eingetragen ist,

entlassen wir hierdurch der Haftbarkeit für Kapital, Zinsen und Kosten und bewilligen die Löschung im Hypothekenbuche.

Neuhaus, den 14. Januar 1864.

L. S.

Der Kirchen-Vorstand.

Unterschriften.

Genehmigt

Paderborn, den 21. Januar 1864.

L. S.

Das General-Vikariat.

c. Erhebung von Kapitalien.[5])

§. 73.

Den frühzeitig, nicht erst am Ende der Kündigungsfrist zu stellenden Anträgen auf Ertheilung der Vollmacht zur Erhebung eines Kapitals darf die Schuldurkunde selbst nicht beigefügt werden,[6]) sondern es ist nur anzugeben

a. das Datum der Obligation und

b. das Ende der Kündigungsfrist, resp. der Tag, an welchem das Kapital abgelegt werden soll. Hiermit sind aber

c. Vorschläge für die Wiederbelegung des Kapitals zu verbinden.[7])

Handelt es sich aber um Erhebung von Kapitalien, welche nicht in preußischem Courant ausgeliehen sind, so muß auch noch der auf die Münzsorte sich beziehende Inhalt der Obligation wörtlich mitgetheilt werden. Und wenn die Stückzahl der Münzen, in welchen das Kapital ausgeliehen und der Cours, nach welchem die Münzen berechnet wurden, angeführt ist, ist auch dies mitzutheilen. Wenn aber das Kapital bereits wardirt wurde, so muß noch bemerkt werden, wann, durch wen, wie hoch dasselbe wardirt worden ist.

§. 74.

Ein Schuldner kann nach Rückzahlung von Kapitalien die Löschung der kirchlichen Hypothek nicht schon erlangen, wenn die Kirchenvorstände unter der vom General-Vikariate ertheilten Autorisation zur Erhebung oder Löschungsbewilligung den Rückempfang der kirchlichen Kapitalien quittiren; dann ist vielmehr eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dieser Quittung erforderlich.

Wollen aber die Kirchenvorstände diese Weitläufigkeiten und Kosten für den Schuldner vermeiden, so müssen sie zugleich mit den Gesuchen um Ertheilung der Autorisation zur Erhebung von

---

[5]) Verfüg. des General-Vik. vom 19. Mai 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 57—58.

[6]) Diese Vorschrift, welche in der Verfügung vom 19. Mai 1857 bereits enthalten war, ist in der Verfüg. des General-Vik. vom 17. Mai 1862 noch besonders eingeschärft, weil sie häufig nicht beachtet wird. Vgl. amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 45 (unter Nr. 5.)

[7]) Verfüg. des General-Vik. vom 11. April 1849, in Erinnerung gebracht am 11. August 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 13—14.

Kapitalien die unter dem Kirchensiegel ausgestellte Quittung dem General-Vikariate zur Genehmigung einreichen. [1]) Dagegen wird die Schreiberei unnöthiger Weise vermehrt, wenn die Kirchenvorstände erst die Vollmacht zur Erhebung beantragen und hinterher, wenn diese ertheilt ist, noch eine von ihnen ausgestellte Quittung und Löschungsbewilligung zur Genehmigung einreichen. [2])

## §. 75.

Wenn Kapitalien erhoben und die Obligationen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche und sonstigen Documente dem Schuldner zurückgegeben werden, müssen die Kirchenvorstände sich von diesem über Rückempfang derselben eine Bescheinigung geben lassen, welche im Archive sorgfältig zu verwahren ist. Denn es können für kirchliche Institute, welche die Zurückgabe solcher Obligationen nicht zu beweisen vermögen, erhebliche Kosten entstehen; wenn die Schuldner später die Obligationen zurückfordern. [3])

### 2. Anlegung bei der Sparkasse. [1])

## §. 76.

Sind kirchliche Kapitalien bei der Sparkasse belegt, so müssen die darauf erhaltenen Sparkassenbücher außer Cours gesetzt werden. Dies geschieht dadurch, daß der Vermerk „Außer Cours gesetzt“ unter die eingetragene Summe (bei weitern Einlagen unter die neu eingetragenen Geldbeträge) gesetzt, und unter dem Kirchensiegel vom Kirchenvorstande (wenigstens 3 Mitgliedern) unterschrieben wird.

Den Außercourssetzungsvermerk an einer andern Stelle z. B. auf dem Titelblatte des Sparkassenbuchs anzubringen — das hilft

---

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 31. December 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 2.

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 19. Mai 1857 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1857 S. 57—58.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 12. Februar 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 21.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 22. Februar 1844 §. 6., in Erinnerung gebracht am 29. Juli 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 10; und Verfüg. vom 15. Juli 1861 im amtl. Kchbl. 1861 S. 64.

nichts. Auch hat der Kirchenvorstand dem General-Vikariate anzuzeigen, daß und wann die Außercourssetzung geschehen; der Landdechant aber bei der Pfarrvisitation zu untersuchen, ob sie in gehöriger Weise geschehen sei.

Die Incourssetzung aber ist nothwendig, wenn die Gelder wiedererhoben werden sollen. Sie erfolgt auch durch den gesammten Kirchen-Vorstand. Wenn sich aber das Personal inzwischen verändert hat, so muß der Landdechant bescheinigen, daß die Aussteller des Incourssetzungs-Vermerks den Kirchen-Vorstand bilden.

### 3. Anlegung bei der Bank.[2])

### §. 77.

In den an die Königliche Bank zu Münster gerichteten Anträgen[3]) auf Belegung von Geldern, soll der Kirchen-Vorstand die Namen der geistlichen Institute, auf welche die Bankobligation auszufertigen ist, ohne Abkürzungen mittheilen, um so möglichen Irrthümern vorzubeugen.[4])

Wird an die Bank der Antrag auf Erhebung der Zinsen gestellt, so hat erst der Landdechant zur Seite desselben unter dem Siegel zu bescheinigen, daß diejenigen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Zinserhebung berechtigt sind. In ähnlicher Weise beglaubigt das General-Vikariat die gleichen Anträge jener Kirchen-Vorstände, welchen die Landdechanten selbst als Pfarrer präsidiren. Die Quittung aber, welche nach Empfang der Zinsen mit nächster Post an die Bank zu senden ist,[5]) bedarf der Beglaubigung nicht;

---

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 12. December 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 35—37.

[3]) Die Anträge müssen wenigstens von 3 Kirchen-Vorstands-Mitgliedern unterzeichnet sein. Wo ein Kirchen-Vorstand zeitweilig keine 3 Mitglieder zählt, wird dies vom Landdechanten, wo der Landdechant selbst das eine von den beiden Mitgliedern ist, vom General-Vikariate attestirt.

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 15. Juni 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 45—46.

[5]) Der Kirchen-Vorstand darf nicht, um ein doppeltes Schreiben an die Bank zu vermeiden, dem Zahlungs-Antrage die Quittung sogleich beifügen. Das ist vom General-Vikariate verboten.

sie wird bloß von denen unterzeichnet, welche den Zahlungs-Antrag gestellt haben.

Die an die Bank gerichteten Anträge auf Erhebung von Kapitalien sind (auch wenn diese nicht ganz, sondern nur theilweise erhoben werden sollen) jederzeit dem General-Vikariate einzureichen, mit einem Berichte, welcher entweder das Datum und die Journalnummer derjenigen Verfügung, wodurch die Erhebung des Kapitals genehmigt wurde, oder den Grund angibt, warum die Erhebung nothwendig ist.

Den Anträgen auf Erhebung der Zinsen oder Kapitalien wird regelmäßig die Bankobligation beigefügt; dies soll aber erst dann geschehen, wenn von dem Landdechanten oder General-Vikariate die nothwendige Bescheinigung oder Autorisation bereits eingeholt ist.

Es ist zwecklos, die Bankobligationen, welche auf geistliche Institute ausgefertigt sind, außer Cours zu setzen; denn wenn sie auch nicht außer Cours gesetzt sind, zahlt die Bank auf dieselben die Kapitalien erst dann aus, wenn die Autorisation des General-Vikariats schriftlich vorgezeigt wird. [6])

Für den Verkehr mit der Bank sind folgende Formulare zu gebrauchen [7]):

A.

**Schema zu einem Zahlungsantrage 1. auf Zinsen.**

Das Königl. Bank-Comptoir ersuchen wir um Auszahlung des Betrages der Zinsen von der beifolgenden Obligation La F. I. Nr. über Rthlr. auf Grund nebenstehender Autorisation des Herrn Landdechanten N. in N. N.

Der Kirchenvorstand.
(gez.) N. N. N.

N. den

Autorisation.

Daß die Aussteller nebenstehenden Antrags zur Erhebung der darin genannten Zinsen berechtigt sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. den

(Siegel.) Der Landdechant
N. N.

An
das Königl. Bank-Comtoir
zu Münster.

---

[6]) Verfüg. des General-Vik. vom 18. October 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 29.

[7]) S. amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 37—38.

N. den

Autorisation.

Daß die Aussteller nebenstehenden Antrags zur Erhebung des darin genannten Kapitals nebst Zinsen (der darin genannten Kapitalien nebst Zinsen) berechtigt sind, wird hierdurch bescheinigt.

Paderborn, den

(Siegel.)

Das General-Vikariat.

(gez.)

Autorisation.

Daß die Aussteller nebenstehenden Antrags zur Erhebung des darin genannten Kapitalbetrages nebst Zinsen berechtigt sind, wird hierdurch bescheinigt.

Paderborn, den

(Siegel.)

Das General-Vikariat.

Schema zu einem Zahlungsantrage
2. auf Kapital und Zinsen.

Das Königl. Bank-Comptoir ersuchen wir um Auszahlung des ganzen Kapitalbetrags nebst fälligen Zinsen der beifolgenden Obligation La. F. I. Nr. über X Rthlr. auf Grund nebenstehender Autorisation des hochwürdigen General-Vikariats zu Paderborn.

Der Kirchenvorstand.

(gez.) N. N. N.

Schema zu einem Zahlungsantrage
3. auf einen Theil des Kapitals nebst Zinsen.

Das Königl. Bank-Comptoir ersuchen wir um Auszahlung des Betrages von (500 Rthlr.) nebst fälligen Zinsen der beifolgenden Obligation La. F. I. Nr. über (900 Rthlr.) auf Grund nebenstehender Autorisation des hochwürdigen General-Vikariats in Paderborn.

Der Kirchenvorstand.

(gez.) N. N. N.

Schema B. zur Zinsenquittung.

| Der Obligation | | Betrag. | Zinsen | | Für Monate | Zinsenbetrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| La. | Nr. | | von | bis | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| F. I. | 12761 | 100 | 4. Aug. 1851 | 4. Aug. 1853 | 24 | 5 | " | " |
| " | 12951 | 200 | 7. Sept. 1852 | 7. Sept. 1853 | 12 | 5 | " | " |
| " | 13875 | 300 | 6. Febr. 1849 | 6. Febr. 1853 | 48 | 30 | " | " |
| " | 18422 | 400 | 4. April 1853 | 4. Oct. 1853 | 6 | 5 | " | " |
| | | | | | Summa: | 45 | " | " |

Vorstehender Betrag von „Fünf und vierzig Thalern" ist uns vom Königl. Bank-Comtoir in Münster richtig gezahlt, worüber wir hiermit quittiren.

N. den

(Siegel der Kirche.)

Der Kirchenvorstand.

(gez.) N. N. N.

**Schema C. zu Abschlagssummen.**

Von dem Königlichen Bank-Comptoir in Münster sind uns heute auf die Bank-Obligation

La. F. I. Nr. 14318

d. d. Berlin den 15. April 1851 über Rthlr. 500

abschläglich:

Rthlr. 400 — Sgr. nebst
„ 5 — 7 „ Zins. von 500 Rthlr. v. 15. April 1853 / b. 17. Sept. 1853 f. 5 1/30 Mon.

zus. Rthlr. 405 — 7 Sgr. in Buchstaben „Vierhundert fünf Thaler sieben Silbergroschen" richtig gezahlt, worüber wir hiermit quittiren.

N. den

(Siegel der Kirche.)

Der Kirchenvorstand.

(gez.) N. N. N.

**Schema D. Quittung zur Erhebung des ganzen Kapitals.**

Der ganze Betrag der Bank-Obligation

La. F. I. Nr. 14318 von

Rthlr. 600 — Sgr. ist uns nebst allen fälligen Zinsen von
„ 6 — 8 „ zusammen mit

Rthlr. 606 — 8 Sgr. in Buchstaben: „Sechshundert sechs Thaler acht Silbergroschen" baar ausgezahlt, worüber wir hiermit quittiren.

N. den

(Siegel der Kirche.)

Der Kirchenvorstand.

(gez.) N. N. N.

4. Ankauf von Staatspapieren.[8])

§. 78.

Der Antrag auf Ertheilung der Vollmacht zum Ankaufe von Staatspapieren muß ergeben, welche Sorte von Staatspapieren angekauft und welche Kapitalien dazu verwendet werden sollen. — Die später angekauften Staatspapiere sind sofort (nebst der Quittung über geleistete Zahlung) zur Außercourssetzung dem General-Vikariate einzusenden. Was nothwendig ist, um für diese Sendung Portofreiheit zu erlangen, ist in §. 105. bemerkt.

B. Benutzung von Waldungen.[1])

§. 79.

Um die kirchlichen Instituten-Waldungen im gehörigen Stande zu erhalten, wird die forsttechnische Aufsicht über dieselben vom General-Vikariate einem Oberförster anvertraut. Dieser muß als Mandatar des General-Vikariats den Bestimmungen desselben genau und pünktlich nachkommen. Er hat die auf Waldungen nachtheilig einwirkenden Einflüsse anzuzeigen; in Fällen aber, wo Verzögerung Gefahr bringt, z. B. bei Waldbränden, auf eigene Hand die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Er soll jährlich zweimal an Ort und Stelle die Waldungen visitiren, um sich vom Zustande derselben zu überzeugen. Bei Visitation der Kirchen-, Kapellen- oder Küsterei-Waldungen muß er ein vom Kirchen-Vorstande beauftragtes Mitglied, bei Visitation der Pfarr- oder Vikarie-Waldungen aber den Pfarrer oder Vikarius zuziehen. Die hierbei aufgenommenen Revisions-Protokolle hat er am Schlusse des Jahres dem General-Vikariate vorzulegen.

Den Betriebsplänen, welche die allgemeinen Grundsätze für die Bewirthschaftung einzelner Waldabtheilungen angeben — diesen Betriebsplänen entsprechend, entwirft er alljährlich specielle Hauungs- und Culturpläne und überreicht sie bis zum 1. August dem Kirchen-

---

[8]) Verfüg. des General-Vik. vom 21. März 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 6—7.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 29. October 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 41—43.

Vorstande, welcher sie alsbald an das General-Vikariat zur Genehmigung einschickt.

Erst wenn die Genehmigung ertheilt ist,[2]) beginnen die Holzfällungsarbeiten unter Aufsicht des Oberförsters, dem der Kirchen-Vorstand den Beginn der Arbeiten vorher anzeigt. In Hoch- und Mittelwaldungen dürfen nur die Stämme gehauen werden, welche der Oberförster vorher mit dem Waldhammer bezeichnet. Die vorher accordirten Hauerlöhne werden nach Beendigung der Hauungen nicht eher ausgezahlt, bis der Oberförster die gute Ausführung bescheinigt.

Ebenso wie die Holzfällungen, ebenso werden die Culturen revidirt und erst auf Grund der Atteste über die vorschriftsmäßige Ausführung die betreffenden Liquidationen dem Kirchen-Vorstande zur Zahlungsanweisung übergeben.

Den Nutznießern und Kirchen-Vorständen soll der Oberförster auf jede mögliche Weise zur Seite stehen und ihren billigen Anforderungen entsprechen. Dieselben sollen mit ihm zum Besten der kirchlichen Waldungen zusammenwirken und ihn von jedem nachtheiligen Einflusse in Kenntniß setzen; namentlich sollen sie ihm von jeder Holzentwendung, welche die Waldwärter anzeigen, spätestens binnen 8 Tagen Mittheilung machen.

Ueber die Holzdiebstähle und andere Forstfrevel führt der Ober-Förster ein Journal, über die Wiederholungsfälle eine specielle Nachweise; er stellt förmliche Forststraflisten auf, reicht sie den betreffenden Behörden ein und wohnt den Terminen an Forstgerichtstagen bei, um die erforderliche Auskunft zu geben.

Weil das General-Vikariat alle diese Geschäfte einem Oberförster mit Rücksicht auf seine persönliche Befähigung überträgt, so soll derselbe alle in der Regel persönlich wahrnehmen. Nur ausnahmsweise kann er in einzelnen Fällen, wenn er selbst verhindert ist, unter eigener Verantwortlichkeit einen andern tauglichen Forstbeamten beauftragen.

---

[2]) Zu Holzfällungen, welche im Hauungsplane nicht vorgesehen sind, muß die besondere Erlaubniß des General-Vikariats eingeholt werden. Der Kirchen-Vorstand hat seinen desfallsigen Antrag dem Oberförster zum gutachtlichen Berichte und zur Weiterbeförderung an das General-Vikariat zuzusenden.

C. Benutzung von anderem Kircheneigenthume.

§. 80.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des General-Vikariats ist in Kirchen und Kapellen sowohl an den Gebäuden, als den Altären, der Kanzel, den Stühlen u. s. w. jede Veränderung unzulässig, welche die bisherige Construction oder Farbe derselben verändert.[3]) Zu einer solchen Veränderung ist also die Genehmigung des General-Vikariats nicht bloß dann einzuholen, wenn die Kosten dazu aus der Kirchen- oder Kapellenkasse, sondern auch dann, wenn sie durch Collecten oder in anderer Weise beschafft werden. Darüber, daß solche Kosten von einem speciell dazu Verpflichteten beigetrieben werden müssen, vgl. unten §. 86.

Aeltere, gesprungene oder sonst unbrauchbar gewordene Glocken werden oft (mittelst Umgusses) zu Herstellung neuer benutzt. Da aber manche durch ihre Form oder durch ihre Inschriften, namentlich wenn sie schon vor dem dreißigjährigen Kriege gegossen sind, ein künstlerisches oder historisches Interesse haben und erhalten zu werden verdienen, so müssen die Kirchenvorstände solche ältere Glocken in den Anträgen auf Genehmigung des Umgusses erst näher beschreiben und die Inschriften anführen.[4])

III. Maßregeln wider eintretende oder drohende Verluste.

§. 81.

Processe.[1])

Kirchen, Kapellen, Pfarren, Kaplaneien und andere kirchliche Stellen dürfen Processe, welche nicht bloß Zinsen und laufende Revenuen betreffen, ohne Autorisation des General-Vikariats nicht anfangen.

Ist die höhere Autorisation eingeholt, so haben die Kirchen-Vorstände die Anweisung der Proceßkosten und Mandatariengebühren

[3]) Die Landdechanten sollen über die Befolgung dieser Vorschrift wachen und Verletzungen derselben dem General-Vikariate anzeigen. Verfüg. des General-Vik. vom 7. October 1851 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1851 S. 1.

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 3. December 1863.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 30. August 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 19—20.

auf die Kasse der betreffenden Stelle in denjenigen Processen, welche Pfarren, Kaplaneien, Vikarieen und andere Curatstellen über die Substanz des Vermögens führen, bei dem General-Vikariate zu beantragen; in allen andern Processen aber selbst zu ertheilen.

Die Anweisung des Kirchen-Vorstands ist bei Gerichtskosten auf die gerichtliche Verfügung, bei Mandatariengebühren auf die Originalrechnung des Rechtsanwalts zu setzen und muß angeben:

a. das Datum und die Nummer der Autorisation zum Processe oder wenigstens den Grund, warum es einer solchen Autorisation nicht bedurfte,

b. die Weise, wie die Kosten angewiesen werden, ob bloß (vorschußweise) provisorisch oder definitiv,

c. den Grund für diese verschiedene Weise. Einer definitiven Anweisung ist das gerichtliche Erkenntniß, welches die Kosten dem Fonds zur Last legt (oder wo dasselbe mit einem Berichte eingereicht ist, das Datum und die Nummer des Berichts) beizufügen.

Ebendies (sub a. b. u. c.) muß der Antrag auf die Anweisung, wo es eines solchen bedarf, angeben; er muß die gerichtliche Verfügung und Rechnung des Rechtsanwalts als Anlagen haben.

## §. 82.

### Subhastationen.[2])

Sobald ein Pfarrer die Vorladung zum Versteigerungs-Termine von Immobilien erhält, auf welche für kirchliche Institute Forderungen eingetragen sind, hat er den Kirchen-Vorstand zu versammeln und den Vertreter des interessirten Fonds, auch wenn er nicht Mitglied des Kirchen-Vorstands ist, zuzuziehen. Das Verfahren ist dann folgendes:

1. Mit Hülfe der betreffenden Obligation und des Hypotheken-Scheins ist zu ermitteln, wie hoch das Gebot sein müsse, um die Forderung des betheiligten Fonds zu decken.

---

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 8. August 1834. in Erinnerung gebracht am 13. Juli 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 7—8.

2. Ist zu berathen, ob es angemessen sei, so hoch zu bieten oder nicht; und es ist hierbei sowohl die gerichtliche Taxe und der bisherige Ertrag des Immobile als die Aussicht auf Wiederunterbringung desselben zu berücksichtigen.
3. Ist ein Beschluß zu fassen, wie hoch geboten werden solle und Einer zu bevollmächtigen, daß er die Rechte des Fonds im Versteigerungs-Termine wahrnehme.
4. Ist auch zu beschließen, wie der Bevollmächtigte Caution, falls solche zu leisten ist, bestellen solle. Soll er sie durch baare Gelder oder inländische Staatspapiere bestellen, so müßte er solche vor dem Bietungs-Termine gegen Quittung in Empfang nehmen. Soll er sie aber durch Verpfändung der auf das Immobile eingetragenen Obligation bestellen, so müßte er vor dem Termine sowohl die betreffende Obligation, als eine von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Vorstands und dem Vertreter des betheiligten Fonds ausgestellte, gehörige Vollmacht erhalten.

Das über diese Berathungen und Beschlüsse aufgenommene Protokoll ist sogleich dem General-Vikariate einzureichen. Wenn aber Verzögerung Gefahr bringt, so hat der Kirchen-Vorstand seine Beschlüsse sogleich in Vollzug zu setzen und hiervon unter Beifügung des Protokolls dem General-Vikariate Anzeige zu machen.

## §. 83.

### Niederschlagungen.[3])

Kirchliche Forderungen werden nur dann niedergeschlagen, wenn sie gar nicht beigetrieben werden können; Forderungen darum, für welche Grundstücke hypothekarisch verpfändet sind, erst dann, wenn diese subhastirt und die Kaufgelder unter die vorgehenden Gläubiger (durch das gerichtliche Distributions-Erkenntniß) vertheilt sind.

Dem vom gesammten Kirchen-Vorstande vollzogenen Antrage auf Niederschlagung muß

---

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 5. December 1837 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 37—38.

1. die nach nachfolgendem Formulare mutandis mutatis[4]) aufgestellte Niederschlagungsnachweise in duplo,
2. ein Attest des Ortsvorstandes, daß der Schuldner gar kein Vermögen mehr hat, und
3. bei hypothekarischen Schulden auch noch das gerichtliche Distributions-Erkenntniß

beigefügt sein. (Das Formular s. S. 111.)

## §. 84.

### Veräußerungen.[1])

Pfarrer und Kirchen-Vorstände können kirchliche Utensilien weder verschenken, noch auf irgend eine andere Weise veräußern. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung des General-Vikariats, welche in einem motivirten Antrage nachzusuchen ist.

## §. 85.

### Ablösungen.

1. Um bei Ablösungen Schaden zu verhüten, sollen die Kirchen-Vorstände da, wo der Abzug eines Fünftels und der Zusatz eines Zwanzigtels zu den von kirchlichen Instituten bezogenen Grundabgaben gesetzlich ist, nicht bloß den Betrag der Abgabe nach Abzug des Fünftels und Zusatz des Zwanzigtels, sondern auch ihren ursprünglichen Betrag angeben.[2]) Auch reicht es bei Ablösungen von Rentenprästationen[3]) nicht hin, daß die abgeschlossenen Recesse zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden; denn wenn die Recesse bereits abgeschlossen sind, lassen sich etwaige Irrungen hinsichtlich der zu Grunde gelegten Maaße, Sätze und Normalpreise schwer wieder gut machen.

---

[4]) In dem Formulare, welches wörtlich abgedruckt ist aus dem amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 38, ist nur der Geldgefälle, nicht der Naturalien gedacht.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 29. December 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 47—48.

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 24. October 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 102.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 12. Juni 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 69.

**Niederschlagungs-Nachweise über Activ-Reste bei de zu**

| Nr. | Der Debenten | | | Bezeichnung der Rückstände. | | | | Angabe der Gründe, welche für die Niederschlagung der Rückstände sprechen (durch den Kirchen-Vorstand.) | Entscheidung des bischöfl. General-Vikariats. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vor- | Zunamen. | Wohnort. | Gegenstand. | ab anno | einzelne Beträge. Thlr. Sgr. Pf. | überhaupt Thlr. Sgr. Pf. | | Es sind als inexigibel niederzuschlag. Thlr. Sgr. Pf. | als exigibel beizutreiben Thlr. Sgr. Pf. | Bemerkungen. |

Die Kirchen-Vorstände sollen vielmehr auf frühzeitige Mittheilung der Rentenberechnung von den Königlichen Commissarien, resp. auf Hinausschiebung des zu ihrer Erklärung über diese Berechnung und zur Receßvollziehung angesetzten Termines antragen und mit einem Berichte, worin sie sich auch über das eigentliche Quantum [2]) und Maaß (Orts-Maaß — Streich- oder Haufmaaß) der Abgabe aussprechen, die Berechnung erst dem General-Vikariate zur Prüfung vorlegen. — Nur wenn feststehende Geldrenten abgelöst werden, ist das Vorlegen der Ablöseberechnung überflüssig.

2. Es gibt Zehnten, mit denen die Kirchenbaulast verbunden ist. Werden sie abgelöst, so hat der Kirchen-Vorstand die Baupflicht bei dem Commissarius anzumelden, welcher mit der Ablösung beauftragt ist. Werden sie verkauft, so geht die Baulast regelmäßig auf den Käufer über. Sind die Zehntpflichtigen selbst die Käufer, und die Zehntpflichtigen identisch mit der Kirchengemeinde, so geht die Baulast auf die Kirchengemeinde über. Wollen aber Zehntpflichtige, welche nicht identisch mit der Kirchengemeinde sind, den Zehnten kaufen, so ist vor dem Kaufe an das General-Vikariat zu berichten und zugleich ein Gutachten darüber zu geben, wie die Baupflicht sicher gestellt werden kann. [4])

## §. 86.

### Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten und der sonstigen Ausgaben für kirchliche Zwecke von den dazu Verpflichteten. [1])

1. Wo die bauliche Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (der Kirchen, der Kirchthürme, der Amtswohnungen der Pfarrgeistlichen und des Küsters) und die Bestreitung sonstiger kirchlichen Bedürfnisse den politischen Gemeinden auf Grund der Observanz oder eines sonstigen Rechtsgrundes obliegt, da müssen

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 17. November 1838.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 26. März 1846, in Erinnerung gebracht durch den Erlaß vom 15. September 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 26—27. Verfüg. des General-Vik. vom 19. Februar 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 17, und vom 27. März 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 35—36.

die wohlerworbenen Rechte der Kirchen, der geistlichen und Küster-Stellen gewahrt und aufrecht erhalten werden. Wenn es darum versucht wird, derartige Bau- und Reparaturkosten und Ausgaben zu kirchlichen Zwecken von den Kassen der bürgerlichen, politischen Gemeinden auszuscheiden und den Kirchenkassen oder auch nur den Kirchengemeinden aufzubürden, so muß der Kirchen-Vorstand unverzüglich unter Angabe des Sachverhältnisses an das General-Vikariat davon Anzeige machen.

2. Auch ist es den Pfarrgeistlichen und Kirchen-Vorständen in jedem Falle, wo solche Kosten und Ausgaben für kirchliche Zwecke von der bürgerlichen Gemeinde, dem Patron, Zehntherrn oder sonst Verpflichteten [2]) zu tragen sind, ausdrücklich verboten, dieselben durch freiwillige Gaben und Collecten aufzubringen. Denn dies kann in späterer Zeit von den dazu Verpflichteten als Beweisgrund dafür, daß sie dazu nicht verpflichtet seien, gebraucht werden. Das General-Vikariat bemerkt hierüber in der Verfügung vom 27. März 1863: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hie und da Geistliche zur Bestreitung von Bau- oder anderen kirchlichen Bedürfnissen, für welche die bürgerlichen Gemeinden vermöge einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen müssen, anstatt diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern und anzuhalten, Collecten bei den Parochianen oder auch wohl außerhalb der Pfarre veranstalten. Da Rechte auch durch Nichtgebrauch verloren gehen können, und bei Rechten, die nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, die Verjährung schon unterbrochen und das Rechtsverhältniß alterirt wird, sobald die Ausübung des Rechtes in einem Falle, wo dasselbe ausgeübt werden kann, unterbleibt, so sehen wir uns veranlaßt, den Geistlichen und Kirchen-Vorständen die Abhaltung von Collecten in, wie außerhalb der eigenen Pfarre zur Bestreitung

---

[2]) Was das im Herzogthum Westfalen geltende Provinzialrecht über die Baulast überhaupt und insbesondere über die Baulast der Zehntherrn festgesetzt hat, übergehe ich hier, da ich es in dem „Verhältnisse des preußischen Staates zu der katholischen Kirche" S. 106—111 ausführlich dargestellt habe.

von Bedürfnissen, deren Befriedigung von der bürgerlichen Gemeinde oder auch von einem andern Verpflichteten, z. B. dem Patron, Zehntherrn u. s. w. rechtlich gefordert werden kann, in allen Fällen zu untersagen, wenn dazu nicht vorher unsere Genehmigung ertheilt worden ist."

## 2. Abtheilung.

## Grundsätze für einzelne kirchliche Fonds.

### A. Die Fonds zur Unterhaltung des Clerus: Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-Fonds.

### §. 87.

#### Meßstiftungen.[1])

Zur Verbesserung kärglich dotirter Stellen sind Meßstiftungen ein geeignetes Hülfsmittel. Zu ihrer Annahme ist die Genehmigung des General-Vikariats erforderlich. Wenn darum ein Meßstiftungs-Kapital, welches bei einem Hochamte wenigstens 40 Thlr., bei einer stillen Messe wenigstens 20 Thlr.[2]) betragen soll, von einem Schenkgeber bei Lebzeiten oder testamentarisch einer geistlichen Stelle angeboten wird; so ist das darüber aufzunehmende Protokoll, resp. das Testament in duplo mit einem gutachtlichen Berichte[3]) dem General-Vikariate einzureichen. — Wird die Meßstiftung einer schon hinreichend dotirten Stelle angeboten, so ist dem Inhaber dieser Stelle anempfohlen, seiner weniger bedachten Amtsbrüder eingedenk zu sein und den Stifter zu bewegen, die Schenkung einer dürftigen Stelle zuzuwenden.

---

[1]) Bischöfl. Verordnung vom 25. Juni 1831, in Erinnerung gebracht vom General-Vik. am 13. Juli 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 5—6.

[2]) Wird ein geringeres Meßstiftungs-Kapital angeboten, so ist die Offerte nicht sogleich zurückzuweisen, sondern erst an das General-Vikariat zu berichten.

[3]) Der gutachtliche Bericht muß angeben, ob und wie viel Zinsen des Stiftungs-Kapitals bei Hochämtern der Kirche und den Kirchenbedienten zukommen sollen.

### §. 88.

Stiftung einer Bruderschafts=Andacht.[4])

Ohne Genehmigung des General=Vikariats darf keine Bruderschaft eingeführt und keine zu solchem Zwecke angebotene Stiftung angenommen werden. Soll mit der Bruderschafts=Andacht eine Predigt verbunden werden, so ist zu ihrer Stiftung ein Kapital von 40 Thlr., sonst ein Kapital von 30 Thlr. erforderlich.[5]) Hierzu sind, wofern am Tage nach Abhaltung der Bruderschaft das heil. Meßopfer dargebracht werden soll, die zu Meßstiftungen nothwendigen Summen noch beizufügen. — Eine jährliche Rente wird statt dessen nur dann angenommen, wenn sie 4% Zinsen des vorgeschriebenen Kapitals gleichkommt und nicht mit einem geringern als dem 25fachen Betrage ablösbar ist.

Dieselben Beträge sind für jede Bruderschafts=Andacht und hl. Messe zu entrichten, wenn deren mehrere gestiftet werden. Die Zinsen von dem für die Bruderschafts=Predigt und stille Messe bestimmten Kapitale bezieht der Geistliche allein. Dagegen erhält er von den Zinsen der Kapitalien, welche zur Stiftung der Bruderschaft (ohne Predigt) und des Hochamtes geschenkt sind, nur ²/₃; ¹/₆ fällt an die Kirchendiener, ¹/₆ an die Kirchenkasse.

Die Stiftungs=Urkunde, das Testament, resp. das von dem Schenkgeber mitunterzeichnete Protokoll wird in duplo an das General=Vikariat geschickt, damit dasselbe die Annahme der Stiftung genehmige.

## B. Die Fonds zur Unterhaltung des Gottesdienstes: Kirchen=Kapellen=Fonds.

### 1. Das kirchliche Kassen= und Rechnungswesen.[1])

### §. 89.

Im Jahre 1841 standen im westfälischen Theile der Diöcese Paderborn c. 700 Kassen unter der Aufsicht des General=Vikariats.

---

[4]) Verfüg. des General=Vik. vom 11. März 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 10—11.

[5]) Wo größere Stiftungssummen üblich waren, soll es dabei bleiben l. c. §. 6.

[1]) Verfüg. des General=Vik. vom 17. Mai 1827 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 2—4; vom 30. November 1841, in Erinnerung gebracht am 23. Sep=

Seit dieser Zeit hat sich die Zahl derselben erheblich vermehrt. Darum verdienen die nachfolgenden Diöcesanvorschriften, welche das gesammte Kassen- und Rechnungswesen in einem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten bestimmt sind, eine besondere Beachtung.

## §. 90.

Für die Eintreibung der Kircheneinkünfte ist ein Hauptgrundsatz der: die Kircheneinkünfte sollen zeitig zur Kasse kommen. Wird den Schuldnern zu viel Zeit gelassen, so wird das Rechnungswesen erschwert, den Schuldnern selbst aber keine Erleichterung gewährt, weil ihnen die Abtragung der Rückstände um so schwerer wird, je mehr diese heranwachsen.

Zu der Verwendung der Kircheneinkünfte — das ist ein anderer Hauptgrundsatz — werden schon im Voraus Anschläge (Etats) gemacht, welche vom General-Vikariate für eine Reihe von Jahren (Etatsperiode) als maßgebend festgesetzt werden; und es ist sodann für jedes einzelne Jahr durch die Kirchen-Rechnung zu zeigen, welche Einkünfte eingekommen und wie sie dem Etat gemäß verwendet sind. Wenigstens 3 Monate vor Ablauf der Etatsperiode ist dem General-Vikariate ein neuer Etat und in den 3 ersten Monaten eines jeden Jahres die Kirchen-Rechnung für das vorhergehende Jahr einzureichen. Es ist hier einer irrigen Meinung zu begegnen: die Kirchen-Rechnung soll nicht erst dann eingereicht werden, wenn alle Einkünfte, welche in einem Jahre einzunehmen waren, wirklich eingenommen sind. Denn wenn die Einreichung so von der Saumseligkeit der Schuldner abhängig würde, wäre es um alle Ordnung geschehen. Die Kirchen-Rechnung, welche zur rechten Zeit eingereicht wird, hat die nicht zur rechten Zeit eingekommenen Einkünfte in der Resteinnahme aufzuzählen.

## §. 91.

### Anstellung des Kirchen-Kassen-Rendanten.

Der Kirchen-Vorstand braucht die Arbeiten, welche mit der

tember 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 22—24; am 13. Juni 1842, in Erinnerung gebracht am 23. September 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 26—28.

Beitreibung und Verwendung der Kircheneinkünfte, kurz mit der Führung der Kirchenkasse zusammenhangen, nicht allein zu tragen; es wird vielmehr bei jeder Kirche zur Führung der Kasse ein besonderer Kirchenkassen-Rendant angestellt.

Nur ansässige, vermögende Einwohner, welche als gute, ordnungsliebende Wirthe bekannt sind, werden zu diesem Amte in Vorschlag gebracht. Die Vorschläge gehen per couvert an den Land-Dechanten, welcher sie begutachtet, sodann von diesem an das General-Vikariat, welches den Rendanten anstellt. Wenn ein Rendant die erforderlichen Eigenschaften verliert, in Vermögensverfall geräth oder ein unordentliches Leben anfängt, so muß der Pfarrer das sogleich dem General-Vikariate anzeigen und die Anstellung eines Andern beantragen.

## §. 92.

### Pflichten des Rendanten.

Der Rendant muß eine Caution stellen, welche halb so groß als die etatsmäßige Einnahme ist. Ausnahmsweise können statt dessen die Kirchen-Vorstands-Mitglieder für die richtige Verwaltung der Kasse solidarisch sich verbürgen. Es ist dabei folgendes Formular zu gebrauchen:

„Da der Rendant der hiesigen . . . . Kasse Herr . . . . zu . . .
„aufgefordert ist, für die treue und richtige Verwaltung der
„hiesigen . . . . Kasse eine Caution zu bestellen, so verpflichten
„wir Endesunterzeichnete uns, solidarisch dafür zu haften, daß
„die hiesige . . . . von dem genannten Rendanten getreu und
„richtig verwaltet werde.

„Wir versprechen daher, der hiesigen . . . . Kasse alles das
„zu ersetzen, was der genannte Rendant derselben in dieser
„Eigenschaft an Defecten oder wie es sonst Namen haben möge,
„schuldig werden möchte, sofern dieses aus dem Vermögen des
„Rendanten nicht erzwungen werden kann.

„Urkundlich dessen haben wir dieses Bürgschafts-Document
„eigenhändig unterschrieben.

„So geschehen . . . .

Der Rendant darf die kirchlichen Kassengelder nicht mit andern

Geldern vermengen. Um einen genauen Einblick in den Stand der Kasse jederzeit zu ermöglichen, muß er außer den Büchern, worin die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten, Titeln u. s. w. abgesondert aufgezeichnet sind (den sgn. Manualen), ein allgemeines Journal führen, in welchem die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben chronologisch eingetragen werden. Das nachfolgende, aus dem amtlichen Kirchenblatte Jhrg. 1853 S. 4 abgedruckte Formular dient als Muster. (Vgl. S. 119)

## §. 93.

### Verhältniß des Kirchen-Vorstandes zum Rendanten.

Der Kirchen-Vorstand hat

a. über den Rendanten die Aufsicht. Der Kirchen-Vorstand hat die Kirchenkasse in jedem Quartale wenigstens einmal und zwar unvermuthet zu revidiren. Das sind die gewöhnlichen Revisionen. Dazu kommen aber noch außergewöhnliche dann, wenn der Rendant verdächtig wird.

Das Verfahren bei jeder Revision ist folgendes:

Zuerst werden die vorhandenen Gelder gezählt und es fragt sich, ob die Summe dem Bestande gleichkommt, welcher nach den im allgemeinen Journale eingetragenen Einnahmen und Ausgaben vorhanden sein muß. Wo außer den Geldern Naturalien erhoben sind, haben sich die Revisoren durch Augenschein und bei Zweifeln durch Nachmessen zu überzeugen, daß der Bestand, welcher nach dem Journale da sein muß, wirklich da ist.

Sodann sind die Bücher mit den Belägen zu vergleichen. Bei den Einnahmen ist zu untersuchen, ob Kirchen-Einkünfte zwar eingezogen, aber nicht eingetragen sind; bei den Ausgaben, ob sie etatsmäßig oder sonst genehmigt und ob über dieselben gehörige Quittungen vorhanden sind. Bei Quittungen, welche bereits vor der letzten Kassen-Revision ausgestellt sind, fragt sich, ob ihre Beträge nicht bereits früher und somit doppelt als Ausgaben eingetragen sind. Weil die Postscheine Quittungen nicht ersetzen, so müssen binnen einer bestimmten Frist — das ist dem Rendanten aufzugeben und

## Journal des Kirchen-Kassen-Rendanten über Einnahmen und Ausgaben.

| Laufende Nro. | Des Empfangs | Des Einzahlers | | Gegenstand der Einnahme. | Es ist eingegangen | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag Mo. | Namen. | Wohnort. | | für's Jahr. | in Gelde Th. Sg. Pf. | an Naturalien S. M. | Münzs. od. Getreideart | |

| Nro. | Der Ausgabe | Des Empfängers | | Gegenstand der Ausgabe. | Betrag | | Münze oder Getreideart. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag Mo. | Namen. | Wohnort. | | in Gelde Th. Sg. Pf. | in Naturalien S. M. | | |

im Revisions-Protokolle zu bemerken — die Quittungen beigebracht werden. Bei der nächsten Kassen-Revision ist darauf zu achten, ob der Rendant der Weisung nachgekommen ist. Endlich ist bei den Einnahme-Resten, welche der Rendant speciell nachweisen muß, zu untersuchen, ob derselbe deren Einziehung, selbst durch Einklagung der säumigen Schuldner, betrieben hat. Kann er sich nicht gehörig rechtfertigen und sind die Reste bedeutend und zahlreich, so muß der Kirchen-Vorstand bei den Schuldnern der bedeutendsten Posten nachfragen, ob sie wirklich ihre Schuld noch nicht abgetragen haben. —

Bloße Rechnungsfehler oder sonstige Versehen des Rendanten in den Büchern oder Belägen sind sogleich zu berichtigen. Ebenso sind Unordnungen bei Verwaltung der Kasse sogleich abzustellen und der Rendant mit Weisungen zur künftigen Vermeidung derselben zu versehen. Ergeben sich aber gar Defecte, wozu die stattgefundenen, aber nicht eingetragenen Einnahmen, die nicht geleisteten und doch eingetragenen oder doppelt eingetragenen Ausgaben, sowie alle diejenigen Ausgaben gehören, welche nicht etatsmäßig und nicht genehmigt oder nicht mit gehörigen Quittungen belegt sind: so muß der Rendant dieselben sogleich ersetzen. [2])

Ueber den Erfolg der Revision wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Rendant und die Revisoren unterschreiben. Dasselbe ist den Jahresrechnungen beizufügen; unverzüglich aber dem General-Vikariate einzureichen, wenn Unordnungen oder Defecte entdeckt sind.

b. Der Kirchen-Vorstand muß mitwirken, daß der Rendant sein

---

[2]) Wenn der Rendant einen Defect nicht sogleich ersetzt und wenn dieser, wie die Umstände zeigen, nicht durch ein bloßes Versehen, sondern durch Unordnung oder Untreue veranlaßt ist, so haben die Revisoren für die Sicherheit der Kasse zu sorgen, die vorhandenen Gelder und Litteralien im Kirchenarchive zu deponiren und den Vorfall unter Einsendung der Revisions-Verhandlungen unverzüglich dem General-Vikariate anzuzeigen.

Amt versehen kann, muß ihm namentlich die nöthigen Beläge verschaffen, und den Etat übergeben. [3])

Wenn das General-Vikariat die Genehmigung zur Erhebung oder Belegung von Kirchenkapitalien gegeben hat, ertheilt der Kirchen-Vorstand die Kassenordres, [4]) und zwar

1. die Einnahme-Ordre, welche den Rendanten anweiset, das Kapital nebst Zinsen in Rechnungs-Einnahme zu bringen. Sie muß sich auf die Autorisation des General-Vikariats (unter Angabe des Datums und der Journalnummer) berufen, den Namen und Wohnort des Schuldners, den Betrag und die Münzsorte des Kapitals sowie das Datum der erfolgten Ablage des Kapitals angeben. [5])

Außerdem muß sie den Tag bezeichnen, an welchem die Zinsen fällig wurden, den Tag der Kündigung, die Länge der Kündigungsfrist [6]) und den hiernach berechneten Betrag der Stück- und Kündigungszinsen. [7])

Das Formular für die Einnahme-Ordre ist fl.:

„Da der N. N. zu N. das schuldige Kapital, zu dessen Erhebung das bischöfliche General-Vikariat zu Paderborn am . . . (Datum) unter Nr. . . . (Journal-Nummer) die Autorisation ertheilte, im Betrage von . . . (Summe) geschrieben . . . abgelegt hat, so wird die

---

[3]) Die Aufstellung des Etats ist Sache des Kirchen-Vorstandes, nicht des Rendanten.

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 10. October 1837, in Erinnerung gebracht am 2. November 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 34—36.

[5]) Besteht das Kapital nicht in preußischem Courant, so wird noch der Betrag des Agio und der coursmäßige Procentsatz, wornach es berechnet wird, beigefügt.

[6]) Die Kündigungsfrist ist nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 11. §§. 761. u. 762. bei Kapitalien von und unter 50 Thlr. eine vierwöchentliche, bei Kapitalien von mehr als 50 Thlr. eine dreimonatliche, wenn nicht in der Obligation andere Fristen festgesetzt sind.

[7]) Stückzinsen werden für den Zeitraum vom letzten Zinsenverfalltage bis zum Tage der Ablage des Kapitals, Kündigungszinsen dagegen entweder für die ganze Kündigungsfrist, wo gar keine Kündigung vorherging, oder wenigstens, wo die Ablage vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt, für die übrige Dauer derselben bezahlt.

hiesige Kirchenkasse (oder der Rendant der hiesigen Kirchenkasse N. N.) hierdurch angewiesen, das Kapital in der diesjährigen Rechnung zu vereinnahmen.

Die Zinsen wurden bisher am . . . (Datum) fällig; das Kapital ist am . . . (Datum) gekündigt und in der Obligation ist eine . . . Kündigungsfrist bedungen. Es sind deshalb für . . . (Zeitraum) an Stück- und Kündigungszinsen zu . . . Procent im Ganzen . . . (Betrag) geschrieben . . . zu zahlen.

Die hiesige Kirchenkasse wird angewiesen, die Zinsen ebenfalls in der diesjährigen Rechnung in Einnahme zu bringen.

Ort und Datum. L. S.

Der Kirchen-Vorstand.

2. Die Ausgabe-Ordre, welche den Rendanten zur Verausgabung des Kapitals anweiset. Auch sie muß sich auf die Autorisation des General-Vikariats (mit Datum und Journalnummer) berufen und den Namen und Wohnort des Schuldners, den Betrag und die Münzsorte des Kapitals, den Zinsfuß und Zinsen-Verfalltag, endlich das Datum, an welchem das Kapital ausgeliehen ist, enthalten. Fl. ist das Formular:

„Das Kapital, welches der N. N. zu N. am . . . zum Betrage von . . . abgelegt hat, ist auf den Grund der vom bischöflichen General-Vikariate am . . . unter Nr. . . . ertheilten Autorisation mit einem Zuschusse aus dem Kirchen-Kassen-Bestande von . . . somit im Gesammt-Betrage von . . . geschrieben . . . am . . . bei N. N. zu N. . . . Procent angelegt. Die hiesige Kirchenkasse erhält deshalb hierdurch die Anweisung, dieses Kapital in der diesjährigen Rechnung zu verausgaben, auch davon künftig in jedem Jahre am . . . an Zinsen . . . (Betrag) zu erheben und gehörigen Orts zu vereinnahmen.

Ort und Datum. L. S.

Der Kirchen-Vorstand.“

Vor Allem soll sich der Präses des Kirchen-Vorstands, der Pfarrer, des Kirchen-Rendanten annehmen, da ohne seine Belehrung und Anleitung gar mancher, namentlich auf dem Lande, eine ordnungsmäßige Rechnung nicht zu Stande bringt. Wenn der Pfarrer die Rechnung erst im Concepte mit allen Belägen durchsieht, werden viele Mängel in die Reinschrift nicht hineinkommen.

c. Der Kirchen-Vorstand hat die Vorrevision der Kirchen-Rechnung und muß die desfallsige Verhandlung mit der Kirchen-Rechnung dem General-Vikariate einreichen, welches die Rechnung durch einen seiner Calculatoren revidiren läßt.

d. Der Kirchen-Vorstand hat endlich die ihm von dem General-Vikariate zugefertigten Notaten des Revisions-Protokolls gemeinschaftlich mit dem Rendanten zu durchgehen.

Die Notaten, welche der Vorstand selbst zu erledigen hat, werden von denen, welche der Rendant erledigt, geschieden. Zur Erledigung der letztern können Beläge nothwendig sein, welche vom Kirchen-Vorstande ausgehen — dann sind sie unverzüglich dem Rendanten zuzustellen; oder auch Beläge, welche von der Behörde ausgehen — dann sind sie zeitig zu beantragen. Die Notaten-Beantwortung wird recht übersichtlich, wenn sie fl. Rubriken enthält

| Laufende Nr. | Notatum. | Beantwortung des Rendanten. | Gutachten des Vorstandes. | Nummer der Beläge. | Entscheidung des General-Vikariats. |
|---|---|---|---|---|---|

Der Rendant muß sich über jedes Notatum äußern und der Vorstand jede Antwort des Rendanten begutachten. Nur diejenigen Beläge, welche in der Notatenbeantwortung citirt werden, sind derselben (gehörig geheftet, rubricirt und numerirt) beizufügen.

### 2. Wahrung des Eigenthums über Kirchhöfe.[1])

### §. 94.

Auf Kirchhöfe, welche entweder einer katholischen Pfarrkirche oder auch bloß einer katholischen Pfarrgemeinde zugehören, können

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 30. August 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 19, und am 29. November 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 41.

die Protestanten an und für sich ebensowenig Rechte geltend machen als die Katholiken auf protestantische Kirchhöfe. Jeder ist Herr über sein Eigenthum. Weil aber eine Kabinets-Ordre vom 15. März 1847 bestimmte, in Westfalen dürften die Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe,[2]) ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession zu feierndes Begräbniß nicht versagen: so fand das General-Vikariat das Eigenthum der Kirche über Kirchhöfe, welche für Kirchengelder angekauft sind, gefährdet und erließ die Vorschrift: Kirchhöfe, welche unzweifelhaft katholisch-kirchlichen Eigenthums sind und nicht den politischen Gemeinden gehören, seien zu verschließen und der Schlüssel von dem Pfarrer in Verwahr zu nehmen; werde dann die Beerdigung eines andern christlichen Confessions-Verwandten verlangt, so solle der Schlüssel erst auf Requisition der Polizeibehörde, zugleich mit folgender, vom gesammten Kirchen-Vorstande zu vollziehenden Rechts-Verwahrung abgegeben werden:

„Da die Beerdigung des (der) der evangelischen Confession zugethanen N. N. auf dem der hiesigen katholischen Kirche (Kirchengemeinde) gehörigen Kirchhofe von der Königlichen Polizei-Behörde zu N. verlangt worden ist, und wir diese nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. März 1847 zu gestatten haben, so erklären wir hierdurch, daß wir jene Beerdigung nur in Folge des gedachten Gesetzes gestatten, die Kirche (Kirchengemeinde), aber ausdrücklich gegen jede Folgerung verwahren, welche daraus etwa auf ein Miteigenthum oder eine Mitbenutzung oder wie es sonst Namen haben möge, hergeleitet werden könnte."

Im Uebrigen müssen die Pfarrer geschehen lassen, was sie nach

---

[2]) Die Worte „in Ermangelung eigener Kirchhöfe" sind nach dem Rescripte des Oberpräsidenten von Westfalen vom 29. August 1862, womit sich der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einverstanden erklärt, dahin zu verstehen, „daß das Begräbniß auf dem Kirchhofe einer andern Religionspartei Seitens einer Kirchengesellschaft nur dann beansprucht werden könne, wenn die letztere innerhalb des Parochialbezirkes, wo der Todesfall vorgekommen, einen eigenen Kirchhof überhaupt nicht besitzt." Dies Rescript ist den Pfarrern im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 107 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

dem gedachten Gesetze nicht hindern können. Ueber etwaige Ungebührlichkeiten bei dergleichen Beerdigungen haben sie dem General-Vikariate im motivirten Berichte alsbald Anzeige zu machen.

### 3. Der Ertrag der Kirchen- und Kapellen-Grundstücke.

## §. 95.

### Verkauf von Holz aus den Kirchen- und Kapellen-Waldungen.[3])

Wenn in Kirchen- oder Kapellen-Waldungen Holz gefällt wird, ist nach einer Taxe, welche vom Oberförster mit Rücksicht auf die localen Durchschnittspreise aufgestellt und jährlich revidirt wird, der Taxwerth des Gehölzes zu ermitteln. Nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung erfolgt die Versteigerung. Die Versteigerungs-Protokolle gehen an den Oberförster, welcher die richtige Anwendung der Taxe bescheinigt; und sodann an den Kirchen-Vorstand zurück. Hierauf werden sie in der Regel dem Landdechanten zur Genehmigung eingereicht und nur da, wo der Taxwerth um 10% das höchste Gebot übersteigt, oder wo der Landdechant selbst dem Kirchen-Vorstande angehört, an das General-Vikariat mit dem Antrage auf Genehmigung oder anderweitigen Verkauf eingeschickt.

## §. 96.

### Verkauf der Früchte von Kirchen- und Kapellen-Grundstücken.[1])

Die Verkäufe der Früchte, welche Kirchen und Kapellen zugehören, geschehen nach öffentlicher Bekanntmachung meistbietend und gegen baare Zahlung.[2]) Das darüber aufgenommene Protokoll, worin zu erwähnen ist, wie der Verkauf bekannt gemacht wurde, ist von dem Letztbietenden und dem Vorstande zu unterschreiben und hierauf mit einem Atteste der Ortspolizeibehörde über den laufenden Fruchtpreis, sowie mit einem auf seinen Rand gesetzten Gutachten des Vorstandes für oder gegen Ertheilung des Zuschlags, dem Land-

---

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 29. October 1852 §. 6. im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 42—43.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 28. März 1836 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 8.

[2]) Wenn die Früchte **nicht gegen baare Zahlung** verkauft werden, so machen sich die Kirchen-Vorstands-Mitglieder solidarisch verantwortlich.

Dechanten vorzulegen. Dieser genehmigt dann die Ertheilung des Zuschlags oder verweigert sie.

Fruchtverkäufe unter der Hand werden nur ausnahmsweise von den Landdechanten genehmigt, wenn

a. ein meistbietender Verkauf versucht ist, aber angemessene Gebote nicht zur Folge hatte,

b. die von der Ortspolizeibehörde bescheinigten Preise geboten werden, und

c. der Kirchen-Vorstand für Ertheilung des Zuschlags sich erklärt hat.

## §. 97.

### Verpachtungen von Kirchen- und Kapellen-Grundstücken.[3])

Die Verpachtungen der Grundstücke, welche Kirchen und Kapellen zugehören, finden nach einer gehörigen öffentlichen Bekanntmachung meistbietend statt. Auch werden die Protokolle, welche die Art der Bekanntmachung,[4]) die Verpachtungsbedingungen und die Verhandlungen im Verpachtungs-Termine angeben müssen, von dem Letztbietenden und dem Kirchen-Vorstande unterschrieben und mit einem Gutachten[5]) des Letztern über Ertheilung des Zuschlags dem Landdechanten vorgelegt.

Der Landdechant kann in der Regel den Zuschlag ertheilen oder die Fortsetzung der Licitation verfügen. Nur wenn die jährliche Pacht 200 Thlr. übersteigt, oder wenn die Verpachtung auf mehr als 6 Jahre geschieht, oder wenn die zuletzt aufgekommene Pacht um ihren fünften Theil die neugebotene Pacht übersteigt, muß er die Verhandlungen brevi manu mit einem gutachtlichen Berichte an das General-Vikariat schicken und dessen Genehmigung einholen.

---

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 26. März 1837 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 48.

[4]) Die Atteste, welche zeigen, wie der Verpachtungs-Termin bekannt gemacht ist, sind dem Protokolle originaliter beizufügen.

[5]) In dem Gutachten ist die Höhe der letzten Pacht zu erwähnen.

## §. 98.

### Einziehung der den Kirchen und Kapellen zufallenden Jagdgelder.[6])

Weil das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 in §. 11. bestimmt:

„die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und, nach Abzug der Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagd-Rechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt"

so müssen die Kirchen-Vorstände einen Antrag an die Gemeindebehörden stellen, um den Kirchen, Kapellen und geistlichen Stellen, welche Grundstücke besitzen, die ihnen gebührenden Einnahmen für Vergangenheit und Zukunft zu verschaffen. Die an die Kirchen und Kapellen sodann eingehenden Gelder sind in den Rechnungen unter einem besondern Titel zu vereinnahmen und mit einem Atteste der Gemeindebehörde zu belegen.

## §. 99.

### Verwendung von kirchlichen Geldern zu Gunsten der Armen.

Einen Beweis, wie in Zeiten der Noth auch Einkünfte der Kirchenkasse zu Gunsten der Armen verwendet werden, gibt nachfolgende Verfügung vom 1. Mai 1847, welche das General-Vikariat für das Jahr 1847 der damaligen Theuerung wegen erließ:

„In Erwägung, daß die Kirche schon seit den ersten Tagen der Christenheit eine Mutter der Armen war, und diesen einen reichlichen Theil ihrer Einkünfte spendete, und in fernerer Erwägung, daß der herrschende, leider mit jedem Tage steigende Nothstand gebieterisch erheischt, alle Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, die Armen und Hülfsbedürftigen zu unterstützen, autorisiren wir hierdurch mit Vorwissen und Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs die Vorstände derjenigen Kirchen und Kapellen, welche disponible Revenüen-Ueberschüsse haben, diese ganz oder theilweise, je nachdem es die Umstände erheischen, und beziehungsweise zulassen, zum Besten der Armen zu verwenden.

---

[6]) Verfüg. des General-Vik. vom 22. Juli 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 69—70.

So wie wir hiernach die Bestimmung des zu jenem Zwecke zu bewilligenden Quanti Ihrem Ermessen überlassen und keine andere Bedingung hinzufügen, als die, daß nur Revenüen-Ueberschüsse zu jenem Zwecke verwendet werden dürfen, ebenso wird auch die Art der Verwendung Ihnen lediglich anheim gestellt, und nur bemerkt, daß es in der Regel zweckmäßig sein wird, im Einverständnisse mit den Armenvorständen zu handeln, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel veranlassen."

# IX. Abschnitt.

## Die amtliche Geschäftsführung.

### §. 100.

### Die Normen für die amtliche Geschäftsführung.

Die Normen für die amtliche Geschäftsführung werden von der bischöflichen Behörde festgesetzt und den Diöcesangeistlichen publicirt. In früherer Zeit war es eine Hauptaufgabe der Land-Dechanten, diese Publication zu vermitteln. Darum schärfte schon ein Erlaß des General-Vikariats vom 2. November 1827 ihnen die Pflicht ein, „für die vollständige Publication der an sie ergehenden Circularverfügungen auf's pünktlichste zu sorgen und keine derselben ad acta zu nehmen, bevor nicht sämmtliche Geistliche ihres Amtskreises eigenhändig darauf bescheinigt haben, daß sie dieselbe erhalten und Abschrift davon genommen haben."

Seit dem Jahre 1852 werden die Circularverfügungen regelmäßig durch das amtliche Kirchenblatt für die Diöcese Paderborn veröffentlicht. Dasselbe ist darum für alle Kirchen und Kapellen, bei denen ein Geistlicher angestellt ist, auf Kosten der Kirchen- und Kapellenkassen anzuschaffen, durch die Pfarrer den Hülfsgeistlichen mitzutheilen und in den Kirchen- und Kapellen-Archiven zu bewahren. Der Preis von 15 Sgr. für den Jahrgang wird praenumerando in den ersten 8 Tagen des Januar portofrei dem Land-Dechanten, resp. den Commissariaten zu Heiligenstadt und Magde-

burg und dem geistlichen Gerichte zu Erfurt gezahlt und von diesen bis zum 14. Januar an das General-Vikariat eingesendet. [7])

## §. 101.

### Die Zeit zur Erledigung der Verfügungen.[8])

Die Pfarrgeistlichen haben jede an sie gerichtete Verfügung in der darin festgesetzten Frist zu erledigen, und wenn dies nicht möglich ist, bei dem Ablaufe der Frist wenigstens auf eine Verlängerung derselben anzutragen. Geschieht dies nicht, so ergeht an sie eine Erinnerung (Excitatorium). Und wenn auch dann weder die Verfügung erledigt, noch eine Fristverlängerung nachgesucht wird, so erfolgt die zweite Erinnerung in einem portopflichtigen Schreiben unter Androhung einer Ordnungsstrafe. Bleibt aber selbst diese zweite Erinnerung unbeachtet, so wird die Ordnungsstrafe festgesetzt und durch Postvorschuß eingezogen.

## §. 102.

### Inhalt der Eingaben an die bischöfliche Behörde.[1])

Jede Eingabe darf nur einen Hauptgegenstand behandeln; bei Vermögensangelegenheiten darf nur von einem Fonds die Rede sein. Gleichartige Gegenstände, welche denselben Fonds betreffen, z. B. mehrere Anträge auf Ablösung von Pfarr-Prästationen, können zwar in denselben Bericht aufgenommen werden; zu verschiedenen Gegenständen aber sind stets verschiedene Berichte nothwendig.[2])

---

[7]) Verfüg. des General-Vik. vom 25. October 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 50—51.

[8]) Verfüg. des General-Vik. vom 1. Februar 1853 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1853 S. 6.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 14. September 1827 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 2—3, vom 1. Februar 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 3, vom 13. November 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 104—105.

Schriftstücke jeder Art, Urkunden, Protokolle dürfen dem General-Vikariate nicht ohne Begleitungs-Bericht eingereicht werden.

[2]) Für den Geschäftsgang ist dies darum von Bedeutung, weil für die verschiedenen Fonds (für den Kirchen-Fonds, Pfarr-Fonds, Vikarie-Fonds 2c.) besondere Acten vorhanden sind. Behandelt nun eine Eingabe zwei, verschiedene Fonds angehende Angelegenheiten z. B. die Ablösung von Prästationen an

## §. 103.

### Form der Berichte.

Um die amtliche Geschäftsführung zu erleichtern, ist zu allen Berichten ein voller Foliobogen zu verwenden.[3]) Derselbe wird in der Mitte gebrochen, so daß auf jeder Seite eine gleich breite linke und rechte Hälfte entsteht.

Auf der linken Seite der ersten Hälfte ist oben der Ort und das Datum,[4])

darunter das Dekanat[5]) und die zunächstgelegene Postexpedition,[6])

darunter das Rubrum oder die kurze Anzeige von dem Inhalte des Berichts,

darunter die Journal-Nummer der Verfügung, welche den Bericht veranlaßt hat,[7]) zu setzen.

Tief unten auf der linken Hälfte der ersten Seite ist die Adresse anzubringen.

---

die Pfarre und von Prästationen an die Kaplanei, so gehörte sie wegen des ersten Gegenstandes in die Pfarr-Acten, wegen des zweiten in die Kaplanei-Acten und in beide kann man sie nicht hineinbringen.

[3]) Auf einem Foliobogen läßt sich die Sache besser übersehen; kleinere Papiere passen nicht in die Acten.

[4]) Fehlt der Ort, so ist erst zu suchen, woher der Bericht kommt und wohin die etwaige weitere Verfügung zu schicken ist. Fehlt das Datum, so weiß man nicht, wie alt der Bericht ist.

[5]) Die Angabe des Dekanats erspart das Aufschlagen desselben, wenn die Sache von Paderborn aus an den Landdechanten zu einem Gutachten geschickt wird.

[6]) Ist die Postexpedition nicht angegeben, so muß zu einem zurückgehenden Erlasse des General-Vikariats erst nachgeschlagen werden, zu welcher Postexpedition der betreffende Ort gehört, da dieselbe auf der Adresse anzugeben ist.

[7]) Das Rubrum ist nothwendig, damit man auf der Registratur des General-Vikariats schnell finden kann, welche Acten mit dem Berichte vorgelegt werden müssen; und die Journal-Nummer ist nothwendig, damit man in diesen Acten alsbald die Verfügung ausfindig macht, auf welche der Bericht erstattet wird. Fehlt das Rubrum und das Journal-Nummer, so geht mit dem Aufsuchen der betreffenden Acten und Verfügung mehr Zeit verloren. Kommen z. B. an einem Tage 80 Berichte an und fehlte bei allen das Rubrum und die Journal-Nummer, so würde dies Aufsuchen der Acten und Verfügung, wenn es auch bei jedem einzelnen Berichte nur einige Minuten mehr forderte, doch bei allen zusammen schon viele Stunden mehr in Anspruch nehmen.

Der Bericht selbst wird auf die rechte[8]) Hälfte geschrieben; doch ist auf der rechten Hälfte der ersten Seite oben ein drei Finger breiter Raum zu lassen.[9]) Auf die Verfügung, welche den Bericht veranlaßt, muß ausdrücklich unter Anführung ihres Datums Bezug genommen werden.[10])

Wird eine Anlage beigefügt, so ist das im Berichte zu erwähnen und zur Seite desselben durch einen Randstrich anzudeuten. Sind der Anlagen mehrere, so erhält jede einen Buchstaben oder eine Nummer, welche ebenfalls im Berichte angeführt und den Randstrichen beigefügt wird.

Anträge während der Ferien des General-Vikariats und Officialats (auch des Commissariats zu Heiligenstadt), in der Zeit vom 16. August bis Ende September, müssen, wenn ihre Erledigung über die Ferien nicht hinausgeschoben werden darf, äußerlich als dringliche bezeichnet werden. Sie sind nämlich auf der ersten Seite oben rechts mit dem Worte „Ferien-Sache" zu versehen. Sonst werden sie erst nach dem Schlusse der Ferien berücksichtiget.[11])

Für die Geschäftsführung ist eine deutliche, nicht zu kleine Handschrift erforderlich; übertriebenes Zusammendrängen von Buchstaben und Zeilen ist zu meiden.

## §. 104.

### Das Kirchensiegel.[1])

Da manche Kirchensiegel, oft in der Wahl und der Gravirung

---

[8]) Die linke Seite bleibt frei, damit der Decernent darauf seine Bemerkungen zu dem Berichte machen und die etwaige weitere Verfügung entwerfen kann.

[9]) Da wird nämlich vom Bischofe, resp. General-Vikar das Datum des Empfangs aufgeschrieben und der Decernent bestimmt, welcher die Sache vorzuarbeiten hat.

[10]) Die den Bericht veranlassende Verfügung ist besonders zu erwähnen und genau zu bezeichnen, weil nach ihr zu bemessen ist, ob eine Sache vorschriftsmäßig erledigt ist oder nicht.

[11]) Bischöfl. Verordnung vom 17. Juni 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 61—62. Verfüg. des General-Vik. vom 19. Juli 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 80, und vom 18. Juli 1861 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1861 S. 64.

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 20. Januar 1863 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1863 S. 21.

der Embleme und der Umschrift wenig ihrem Zwecke und der kirchlichen Würde entsprachen, so hat das General-Vikariat am 20. Januar 1863 eine Verfügung in Betreff der Anfertigung neuer Kirchensiegel erlassen. Hiernach ist auf jedem Kirchensiegel nur das Bildniß des Kirchenpatrons mit der Umschrift Sigillum Ecclesiae parochialis ad s. N. in N. auszuprägen. Auch darf bei einem Graveur ein neues Kirchensiegel erst dann bestellt werden, wenn der Abdruck eines oder mehrerer von ihm gefertigten, sowie der Abdruck des alten an das General-Vikariat geschickt und von diesem die Genehmigung dazu ertheilt ist.

## §. 105.

### Die Portofreiheit.[2])

Briefe und Pakete in Angelegenheiten, für welche Portofreiheit bewilligt ist, müssen mit dem Kirchensiegel verschlossen werden; auch muß die Rubrik: „Allgemeine Kirchensache" auf der Adresse angegeben und durch die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders und Beifügung seines Standes oder amtlichen Charakters beglaubigt sein. Gebrauch eines Privatsiegels oder einer andern Rubrik oder Mangel der Beglaubigung durch die Unterschrift macht portopflichtig.[3]) — Werden Schuldurkunden und Auszüge aus Hypothekenbüchern dem General-Vikariate zur Prüfung der Sicherheit, oder Staatsschuldscheine, Rentenbriefe u. a. courshabende Papiere zur Außer- oder Incourssetzung eingereicht, so darf die Rubrik: „Allgemeine Kirchensache" nicht fortgelassen werden; es ist ihr aber der besondere Zweck der Sendung (z. B. „Ein Hypothekendocument zur Prüfung der Sicherheit. Werth Thlr."

---

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 17. Mai 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 44 — 46. Diese Verfügung wurde veranlaßt durch das von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 3. Februar 1862, welches durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen vollständig mitgetheilt ist. In den §§. 1. 11. 16. 24. 32. 35. und 39. des Regulativs und unter den Nummern 24, 28, 30 und 35 des ihm beigefügten Verzeichnisses von öffentlichen Corporationen und Instituten ist angegeben, wie weit den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die Portofreiheit zusteht.

[3]) Das durch vorschriftswidriges Verfahren entstehende Porto wird von dem Absender wieder eingezogen.

„Ein Staatsschuldschein zur Außercourssetzung. Werth Thlr.") ausdrücklich beizufügen, wenn die Sendung nicht portopflichtig werden soll. — Bei Sendung der Cathedralsteuer ist die Rubrik „Cathedralsteuergelder", bei Kirchencollecten die Rubrik „Kirchencollectengelder" erforderlich; es muß aber hier, wie überhaupt in jedem Falle, der Portofreiheitsvermerk beglaubigt werden.

Briefe und Pakete in Angelegenheiten, für welche Portofreiheit nicht bewilligt ist, dürfen den Portofreiheitsvermerk nicht erhalten. Gehen sie an das General-Vikariat, so sind sie zu frankiren.

Betreffen derartige Sendungen nicht Privatinteressen von Geistlichen, Kirchendienern oder anderen Personen, sondern das Interesse der kirchlichen Institute und Fonds, so wird das Porto auch von letztern getragen. Die Kirchenkasse soll jedoch nicht bloß das Porto in Angelegenheiten des Kirchenfonds, sondern auch das Porto in Angelegenheiten der Pfarr-, Kaplanei-, Vikarie-, Küster- und Organisten-Fonds tragen, wenn die Revenüen der letztern ungeschmälert den Geistlichen, Küstern, Organisten zufallen. — Weil recommandirte Sendungeu in portofreien Angelegenheiten 2 Sgr. kosten, so ist nur wegen besonderer und wichtiger Gründe zu recommandiren. Der verpflichtete Fonds hat dann die Recommandationsgebühren zu tragen. — Der Pfarrer muß ein besonderes Verzeichniß führen, worin das Datum der portopflichtigen Briefe, der Name des Absenders, der Gegenstand der Sendung und der Betrag des Porto angegeben wird. Dasselbe wird am Ende eines jeden viertel, halben oder ganzen Jahres abgeschlossen und es wird darunter die Richtigkeit bescheinigt. Der Gesammt-Betrag kommt bei der Kasse und in den Rechnungen des verpflichteten Fonds in Ausgabe. Zu deren Justification bedarf es der Beifügung des Briefcouverts nicht, sondern nur jenes Verzeichnisses zugleich mit der Quittung über Rückempfang des ausgelegten Betrags.

Dagegen haben die Geistlichen und Kirchendiener das Porto

a. für Correspondenz in ihren Privatangelegenheiten zu tragen z. B. für alle Gesuche um Anstellung, Versetzung und Beförderung, um Zulage oder Unterstützung, um Urlaub u. s. w. und ebenso für die auf diese Gesuche ertheilten Bescheide;

b. für Verfügungen und Sendungen, welche durch eigenes Verschulden veranlaßt werden, z. B. für die Monitorien und Strafverfügungen, welche ungerechtfertigte Nichtbeachtung einer ergangenen Erinnerung nothwendig macht. Hier haben die Säumigen das Porto zu tragen.

Für diejenigen Gesuche, welche nur das Privatinteresse anderer Personen betreffen, und für die darauf ertheilten Bescheide, Dispensen vom Aufgebote, Dispensen von Ehehindernissen, müssen die betreffenden Personen das Porto entrichten.

Unzulässig ist das Zusammenpacken von portofreien und portopflichtigen Sachen; dann wird die ganze Sendung portopflichtig und der Portofreiheits-Vermerk unanwendbar.

Uebrigens soll das Gewicht der Briefe und Pakete nicht unnöthiger Weise vermehrt werden. Urkunden und Papiere, deren Einsendung weder durch eine Verfügung des General-Vikariats, noch durch den Zweck der Berichte gefordert wird, sind dem Berichte nicht beizufügen.

Hinsichtlich der Werthsdeclaration ist bei Cours habenden Papieren nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth zur Zeit der Absendung, und bei hypothekarischen und ähnlichen Werthdocumenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag auf der Adresse anzugeben, welcher hinreicht, um die Ausfertigung eines neuen rechtsgültigen Documents (die Kosten der Amortisation mit eingeschlossen) zu erlangen, resp. um die durch den Verlust entstandenen Hindernisse zur Einziehung der verbrieften Forderung zu beseitigen.[4])

## §. 106.

### Die Einsendung von Kirchen-Collectengeldern.

Wenn eine von der bischöflichen Behörde ausgeschriebene Kirchencollecte abgehalten wurde, so geht in den ersten 14 Tagen die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Abhaltung zugleich mit dem Ertrage, resp. mit der Vacatanzeige an den Landdechanten ab;

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 24. December 1858 im amtl. Kchbl. Jahrg. 1859 S. 17 und vom 17. Mai 1862 unter Nr. 5 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 45.

sonst soll dieser sie durch einen expressen Boten, dem die Säumigen die festgesetzten Wegegebühren entrichten müssen, abholen lassen. Und in den darauf folgenden 14 Tagen müssen die Landdechanten ein über den Ertrag in den einzelnen Pfarreien aufgestelltes Verzeichniß, dessen Richtigkeit sie bescheinigen, zugleich mit den Geldern an das General-Vikariat senden. — Im sächsischen Antheile der Diöcese erfolgt die Einsendung der Kirchencollectengelder in der angegebenen Weise nicht durch Vermittelung der Landdechanten, sondern durch Vermittelung der Commissariate zu Heiligenstadt und Magdeburg und des geistlichen Gerichts zu Erfurt.[1])

Wie dies das regelmäßige Verfahren bei allen Kirchencollecten ist, welche für kirchliche Zwecke ausgeschrieben werden, so auch namentlich bei der für die Restauration der Domkirche zu Paderborn angeordneten, ständigen Collecte, welche alljährlich am Feste des hl. Liborius in allen Pfarrkirchen, Annexkirchen und Kapellen der Diöcese abzuhalten ist.[2])

Anders ist das Verfahren bei den ständigen Kirchencollecten, welche zu Gunsten staatlicher Interessen im westfälischen und sächsischen Antheile der Diöcese angeordnet sind:

a. In der Provinz Westfalen[3])

1. am ersten Sonntage im Januar und Juli für dürftige Studirende auf der Universität zu Bonn;
2. an einem der ersten Sonntage im April für dürftige Studirende auf der Akademie zu Münster;
3. am eilften Sonntage nach Pfingsten für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Westfalen;
4. am ersten Sonntage im December für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse;

---

[1]) Verfüg. des General-Vik. vom 22. September 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 41—43. Was bei Absendung der Kirchencollectengelder zur Erlangung der Portofreiheit zu beachten ist, ist schon in §. 105. angeführt worden.

[2]) Bischöfl. Verordnung vom 1. Juli 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 79—80.

[3]) Bischöfl. Verordnung vom 30. September 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 29, in Erinnerung gebracht durch die Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 17. Mai 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 17.

5. bloß im Regierungs-Bezirke Arnsberg am ersten Sonntage im Juni (am zweiten jedoch, wenn Pfingsten auf den ersten fällt) für den katholischen Schulverbesserungsfonds;
6. bloß im Regierungs-Bezirke Minden am Sonntage nach dem 18. Juni für die hülfsbedürftigen Invaliden aus den Befreiungskriegen von $18^{13}/_{15}$.

Die Pfarrer im Regierungsbezirke Arnsberg [4]) müssen die Erträge, resp. die Vacatanzeigen von allen ständigen Kirchen-Collecten nicht mehr, wie früher, binnen 14 Tagen, sondern innerhalb 4 Wochen nach dem Collectentage an die Ortssteuer-Kassen abliefern und durch diese an die Steuer-Kassen der Kreisorte und weiterhin an die Regierungshaupt-Kasse befördern lassen.

Die Pfarrer im Regierungsbezirke Minden [5]) senden die Taubstummen-Collecten-Gelder, zur Weiterbeförderung an die Kasse des Provinzial-Taubstummen-Fonds, seit 1854 nicht mehr wie früher an die Landräthe, sondern an die Königlichen Steuerempfänger und reichen nur die Belege den Landräthen ein, damit diese die Leistungen ihrer Kreiseingesessenen kennen lernen. Dagegen senden sie den Ertrag der Collecte für dürftige Akademiker zu Münster unter portofreiem Rubrum unmittelbar an den Rendanten der dortigen Akademie.

b. In der Provinz Sachsen [6])

1. am ersten Sonntage im Januar und Juli für dürftige Studirende auf der Universität zu Bonn. Der Ertrag ist in der Woche nach der Abhaltung der Collecte im Commissariatbezirke Heiligenstadt an die Landdechanten und von diesen in der folgenden Woche an das Commissariat; in den andern Bezirken

---

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 23. September 1856 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 43.

[5]) Verfüg. des General-Vik. vom 1. August 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 16.

[6]) Vgl. die an die Commissariate zu Heiligenstadt und Magdeburg, sowie an das geistliche Gericht zu Erfurt erlassene Verfüg. des General-Vik. vom 19. October 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1856 S. 42—43 und vom 9. November 1858.

aber direct an den bischöflichen Commissarius zu Magdeburg, resp. an das geistliche Gericht zu Erfurt zu senden. Bis Ende Januar und Juli schicken diese geistlichen Behörden den Betrag an das Curatorium der Universität zu Bonn;

2. bloß im Regierungsbezirke Magdeburg am zweiten Sonntage im Juni für die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Groß-Salze;
3. bloß im Regierungsbezirke Merseburg am zweiten Sonntage im Juni für die Corrections-Anstalt zu Zeitz (der Ertrag ist an die Direction der Anstalt zu schicken) und am zweiten Sonntage im Juli für die entlassenen Sträflinge (der Ertrag wird an die Regierungs-Hauptkasse übersandt).

## §. 107.

### Die Cathedralsteuer.[7])

Weil die Pfarrer zu ihren Stolgebühren noch $1\frac{1}{2}$ Sgr. Cathedralsteuer bei jedem Trauungs-, Tauf- und Begräbnißfalle erheben müssen, so haben sie in einem Verzeichnisse die Namen der Getauften, Copulirten und Begrabenen unter fortlaufender Nummer und ebenso die von ihnen erhobenen Cathedralsteuerbeträge in den betreffenden Colonnen anzuführen, dagegen hinter den Namen der Armen, von welchen ebensowenig Stolgebühren als Cathedralsteuergelder erhoben werden, in den entsprechenden Colonnen „Arm" einzutragen.

Das Verzeichniß wird Ende Juni und Ende December geschlossen, und mit dem Pfarrsiegel und folgendem Atteste versehen:

„Die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses wird auf Treue und Glauben versichert; — zugleich wird pflichtmäßig attestirt, daß die sub Nr. 2. 5. 7. 2c. als arm bezeichneten Personen wirklich so dürftig sind, daß ich von denselben Stolgebühren für mich nicht erhoben habe."

Ort, Datum

Unterschrift.

Die Pfarrer müssen das Verzeichniß Anfang Januar und Juli an die Landdechanten (beziehentlich an die Commissariate zu Heili-

---

[7]) Verfüg. des apost. Vikariats vom 29. Juli 1825; Verfüg. des General-Vik. vom 12. September 1833, vom 12. December 1845 und 11. December 1862 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1862 S. 129.

genstadt und Magdeburg und an das geistliche Gericht zu Erfurt) in duplo einsenden, worauf sie das Duplikat quittirt zurückerhalten.

Die Landdechanten haben dann über die von den einzelnen Pfarrern eingesandten Summen eine doppelte General-Nachweise anzufertigen und diese spätestens bis zum 15. Januar, resp. 15. Juli mit den Cathedralsteuergeldern an den Rendanten der Domkirche einzusenden. Das Duplikat der General-Nachweise wird von dem Rendanten quittirt zurückgesandt.

Die Pfarrer und Missionare erhalten eine genügende Anzahl von gedruckten Formularen für die Cathedralsteuerlisten. Wenn es an solchen fehlt, bedienen sie sich eines geschriebenen Schema.

## §. 108.

### Führung der Kirchenbücher.[1])

1. Die Kirchenbücher der alten Diöcese Paderborn wurden schon seit dem Jahre 1803 in tabellarischer Form geführt. Die Kirchenbücher in dem zum frühern Erzbisthum Köln gehörigen Herzogthum Westfalen wurden dagegen bis zum Jahre 1825 incl. in protokollarischer Form geführt. Als aber nach dem Tode des letzten Paderborner Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg im J. 1825 die Erweiterung der Diöcese in Kraft trat, kündigte die Circularverfügung des apostolischen Vikariats vom 24. December 1825 die Einführung der tabellarischen Form auch in diesem Theile der Diöcese an und es erfolgte demnächst in den Circularverfügungen desselben Vikariats vom 17. Januar und 10. März 1826 eine ausführliche Instruction, welche seither für die Führung der Kirchenbücher maßgebend ist.
2. Hiernach gibt es dieser Bücher, welche nach Anleitung, der tabellarisch abgefaßten, gedruckten Formulare zu führen sind, drei:
   1. das Buch der Gebornen und Getauften,
   2. „ „ „ Aufgebotenen und Getrauten,
   3. „ „ „ Gestorbenen und Beerdigten.

---

[1]) Circularverfügung des apostolischen Vikariats zu Paderborn vom 17. Januar und vom 10. März 1826.

Jedes dieser Bücher wird in Pergament oder Lederband mit Aufschrift gebunden und muß einen weißen Bogen zum Titelblatt und eine gehörige Anzahl weißer Bogen zum alphabetischen Register enthalten.

Die Bücher dürfen nicht zu dick sein, damit sie nicht zum Einschreiben unbequem werden; aber auch nicht zu dünn, damit sie wenigstens auf 25 Jahre selbst in den größeren Pfarreien ausreichen. Wo keine andere Observanz ist, werden sie auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft. Der Pfarrer muß sie gleich paginiren und auf dem Titelblatt die Anzahl der numerirten Blätter bemerken und attestiren.

Die Notizen der betreffenden Acte sind gleich nach erhaltener Anzeige oder nach vollzogener Amtshandlung deutlich und leserlich, die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben und die Namen mit lateinischer Schrift — ohne irgend eine Abkürzung der Wörter — einzuschreiben.

Jeder Act ist von dem folgenden wenigstens durch eine Linie mit Bleifeder zu trennen.

Todtgeborne, nicht Getaufte werden der Einförmigkeit und Ordnung wegen gleichfalls mit einer Nr. bezeichnet und sowohl in das Buch der Gebornen als in das der Gestorbenen einzutragen. Unter der Rubrik: „Taufname" ist dann einzutragen: „Todtgebornes Kind männlichen (weiblichen) Geschlechts" und unter der Rubrik „Tag der Taufe 2c.": „Ist nicht getauft"; unter den beiden folgenden Rubriken eine 0, wie überall, wo nichts anzumerken ist.

Unter der Rubrik „Taufzeugen" sind nicht allein die Namen der Pathen, sondern auch bei deren Abwesenheit, die Namen ihrer Stellvertreter einzutragen.

Auch wird im Buche der Gebornen und Getauften am Rande

bei unehelichen Kindern [2]) die etwaige Legitimation durch spätere Eheschließung ihrer Eltern, legitimatio per subsequens matrimonium

---

[2]) Die nach der Copulation gebornen Kinder werden als eheliche behandelt und als eheliche eingetragen.

## Geborne und Getaufte

| Nr. | Tauf-Namen des Kindes. | Tag u. Stunde der Geburt in Buchstaben und Ziffern. | | Ob es ehelich oder unehelich. | Vor- und Zunamen des Vaters, auch Stand desselben. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Tag. | Stunde. | | |
| | | | | | |

## Aufgebotene und Getraute

| Nr. | Vor- und Zunamen auch Wohnort und Stand des Bräutigams. | Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Bräutigams. | Alter des Bräutigams. | Ob Eltern oder das vormundschaftl. Gericht d. Einwilligung gegeben und wie solches geschehen | Ob er schon verehelicht gewesen u. wie die Ehe getrennt worden. | Vor-, Zunamen und Wohnort der Braut. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

## Gestorbene

| Nr. | Vor- und Zuname des Verstorbenen. (Bei Kindern auch Namen und Stand der Eltern.) | Stand und Wohnort des Verstorbenen. | Alter | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahr. | Monat. | Tag. |
| | | | | | |

im Jahre

| Vor- u. Zunamen der Mutter. | Wohnort der Eltern. | Tag der Taufe. | Namen des Pfarrers, der es getauft hat. | Namen und Wohnort der Taufzeugen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

im Jahre

| Namen, Stand und Wohnort der Eltern der Braut. | Alter der Braut. | Ob Eltern oder das vormundschaftl. Gericht d. Einwilligung gegeben und wie solches geschehen | Ob sie schon verehelicht gewesen u. wie die Ehe getrennt worden. | Tag der Copulation mit Buchstaben und Ziffern. | Namen d. Pfarrers, der die Copulat. verrichtet und Namen und Wohnort der Zeugen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

im Jahre

| Ob der Verstorbene einen Gatten, u. wieviel Kind., darunter wieviel maj. u. wieviel minor. Kinder hinterlassen. | Tag und Stunde des Todes, mit Buchstaben und Ziffern. | Krankheit, woran er gestorben. | Welchem Geistlichen der Tod angezeigt und von welchem Geistlichen die Beerdigung vorgenommen ist. | Tag des Begräbnisses. | Kirchhof, auf welchem er begraben worden. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

und bei allen in der Pfarrei Gebornen der eingetretene Sterbefall
kurz notirt.

In das Buch der Aufgebotenen und Getrauten werden auch die in einer Kirche bloß Aufgebotenen und in einer andern Copulirten eingetragen, aber ohne Nummer; und unter der letzten Rubrik wird der Ort genannt, wo die Trauung stattgefunden hat. Der Pfarrer, vor dem aber die Ehe geschlossen wird, hat unter der letzten Rubrik neben seinem Namen auch die Namen der Zeugen anzuführen.

Jedes neue Jahr ist, um die Uebersicht zu erleichtern, mit einer neuen Seite und Nr. anzufangen. Auch ist die Jahreszahl, gerade so wie das Datum, mit Buchstaben und Ziffern anzugeben.

Am Ende eines jeden Jahres werden die eingetragenen Acte mit der eigenhändigen Unterschrift des Pfarrers beglaubigt.

Auch muß in jedem Buche das alphabetische Register genau geführt werden.

3. Das Circular des Capitular-Vikariats vom 4. December 1840 hat die Pfarrer noch angewiesen „bei der Führung der Kirchenbücher jederzeit den Tauf-, Familien- und Zunamen und den Stand und Wohnort der Tauf- und Copulations-Zeugen zu bemerken und überhaupt die Personen, welche in jenen Büchern erwähnt werden müssen, so genau zu bezeichnen, daß dieselben mit Zuverlässigkeit erkannt und mit anderen Personen nicht leicht verwechselt werden können.“

4. Und da die Kirchenbücher officielle Bücher sind, welche in mehrfacher Beziehung für Jahrhunderte von der größten Wichtigkeit bleiben, so ist durch die Verfügung des General-Vikariats vom 13. August 1838 den Landdechanten „aufgegeben, bei den jährlichen Pfarr-Visitationen specialissime zu untersuchen, ob die Kirchenbücher vorschriftsmäßig geführt, und namentlich, ob die kirchlichen Acte mit pflichtmäßiger Sorgfalt und durchaus guter, leicht zu lesender, auch dauerhafter Handschrift eingetragen seien. Diejenigen Pfarrer und Pfarrverweser, welche sich in der beregten Hinsicht Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen

lassen, sind auf Pflicht und Gewissen unverzüglich anzuzeigen."

## §. 109.

### Einsendung von Duplikaten der Kirchenbücher an die Gerichte.[1])

Im Anfange eines jeden Jahres müssen die Pfarrer Duplikate der Kirchenbücher an die Königlichen Gerichte einsenden. Zu diesen Duplikaten, welche in Heften mit einem Umschlagbogen einzureichen sind, werden gleichfalls gedruckte Formulare gebraucht. Sie sind auch zu paginiren und mit einem Titelblatte zu versehen; am Ende ist die Uebereinstimmung mit den Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel mit Namensunterschrift zu bescheinigen.

## §. 110.

### Führung der Neokommunicanten- und Firmungs-Register.[2])

Die Pfarrer sind verpflichtet, über diejenigen, welche die erste hl. Communion und die Firmung empfangen, besondere Register zu führen.

Die Neokommunicanten-Register müssen nach Angabe des Jahres, worin die erste hl. Communion empfangen ist, unter laufenden Nummern die Namen der Neokommunicanten, auch das Alter derselben und den Namen und Wohnort der Eltern angeben.

Die Firmungs-Register haben 10 Rubriken:

1. Laufende Nummer; 2. Namen der Firmlinge; 3. Wohnort; 4. Geburtsort; 5. Alter derselben; 6. Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Empfangs der hl. Firmung; 7. Namen, Stand und Wohnort der Eltern; 8. Namen, Stand und Wohnort der Firmpathen; 9. Namen des Bischofs, welcher die hl. Firmung ertheilt hat; 10. Ort wo die hl. Firmung gespendet worden ist.

Der Pfarrer hat sie am Schlusse des betreffenden Jahres mit

---

[1]) Verfüg. des apostolischen Vikariats vom 17. Januar 1826, und des General-Vik. vom 17. Januar 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 8.

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 8. Januar 1861 im amtl. Kchb. Jhrg. 1861 S. 26.

dem Datum, dem Kirchensiegel (in Schwarzdruck) und mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Die Kirchenkasse trägt die Kosten für die gedruckten Formulare zu beiden Registern und für den Einband derselben.

Bei Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten hat der betreffende Religionslehrer oder geistliche Lehrer der Anstalt, welcher die Schüler zur ersten hl. Communion und Firmung vorbereitet, beide Register zu führen und aufzubewahren.

Die Landdechanten müssen sich bei der jährlichen Pfarrvisitation diese Register von dem Pfarrer resp. Religionslehrer vorlegen lassen und sich in ihrem Visitationsberichte darüber äußern, ob sie regelmäßig und vorschriftsmäßig geführt sind.

## §. 111.

### Anzeige der einzuleitenden Bevormundungen.

Die Pfarrer, welche die Kinder taufen und die Gestorbenen beerdigen, sind im Stande, die Gerichte auf diejenigen Fälle aufmerksam zu machen, in denen die Anordnung einer Vormundschaft nöthig ist. Darum sollen sie nach einer von dem General-Vikariate eingeschärften[3]) weltlichen Verordnung dem vorgesetzten Königl. Kreisgerichte (resp. Gerichtsdeputation oder Gerichtscommission)

a. jeden Todesfall, welcher eine Siegelung nothwendig macht oder aus sonstigen Gründen ein schleuniges gerichtliches Einschreiten empfiehlt, sofort anzeigen (z. B. den Todesfall eines Wittwers, einer Wittwe, welche minorenne Kinder hinterlassen),

b. über die während eines Monats erfolgten Todesfälle, welche eine Bevormundung nöthig machen, in den drei ersten Tagen des fl. Monats ein tabellarisches Verzeichniß einreichen,[4]) worin aus Rücksicht auf die unehelichen Kinder

---

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 29. December 1852 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1852 S. 46—47.

[4]) Verfüg. des General-Vik. vom 30. Juni 1834: „Die genaue Erfüllung der an die Pfarrer gemachten Aufforderung, zum Zwecke des wohlthätigen Werks der Vormundschaftseinleitung monatliche Anzeigen der eingetretenen Sterbefälle bei den Gerichten zu übergeben, ist eine Gewissenspflicht, deren Versäumniß die größten Nachtheile herbeiführen kann und daher eines christlichen Seelsorgers unwürdig ist.“

1. alle unehelichen Geburten,
2. Todesfälle von Großvätern, deren unter väterlicher Gewalt stehende Töchter uneheliche Kinder haben,[5])

anzugeben sind.

## §. 112.

### Anzeige der Conversionen und Perversionen.

Um eine Uebersicht über die jährlichen Conversionen und Perversionen möglich zu machen, haben die Pfarrer und Missionare die Anzeige davon, resp. die Vacatanzeige innerhalb der ersten 8 Tage des Januar in dem Westfälischen Theile der Diöcese an die Land-Dechanten, in dem Sächsischen Theile derselben an die ihnen zunächst vorgesetzten geistlichen Behörden zu richten. Die Landdechanten aber, die Commissariate zu Heiligenstadt und Magdeburg, sowie das geistliche Gericht zu Erfurt haben ein übersichtliches Verzeichniß aller Fälle bis Mitte Januar dem General-Vikariate einzusenden.[6])

Es wird übrigens noch mehr als diese bloß jährliche Anzeige der Perversionen verlangt; es ist auch in jedem einzelnen Perversionsfalle ein ausführlicher Bericht direct an das General-Vikariat zu erstatten, damit nöthigenfalls die Excommunication verhängt werde. Zu dem nämlichen Zwecke ist an das General-Vikariat auch in solchen Fällen ausführlich zu berichten, wo ein Katholik trotz eines trennenden Ehehindernisses eine eheliche Verbindung zu schließen wagt.[7])

---

[5]) Nach dem Allgemeinen Landrechte wird für uneheliche Kinder regelmäßig ein Vormund bestellt (Thl. II. Tit. 2. §. 614.); es geschieht dies nur für diejenigen nicht, deren Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht (Anh. §. 95.). Denn in diesem Falle wird der Vater der Mutter nur gerichtlich aufgefordert, für das Beste seines Enkels zu sorgen. Sowie aber der Pfarrer dem Gerichte davon Anzeige macht, daß die Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, so macht er auch später Anzeige, wenn die Mutter aus der väterlichen Gewalt heraustritt oder wenn der Vater der Mutter stirbt.

[6]) Bischöfl. Verordnung vom 5. August 1858 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1858 S. 69 und Verfüg. des General-Vik. vom 28. Februar 1859 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1859 S. 27.

[7]) Verfüg. des General-Vik. vom 15. December 1860 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1860 S. 121.

## §. 113.

### Anzeige von Sterbefällen der Geistlichen[8])

Ueber den Tod eines Hülfsgeistlichen macht der Pfarrer, über den Tod eines Pfarrers der Hülfsgeistliche, resp. der Kirchen-Vorstand dem Landdechanten, dieser weiter dem General-Vikariate die Anzeige. Ueber den Tod des Landdechanten hat der älteste Pfarrer des Dekanats an das General-Vikariat zu berichten.

## §. 114.

### Frühzeitige Anzeige der erforderlichen Bauten und Reparaturen.

Des bessern Geschäftsgangs wegen sollen die Kirchen-Vorstände im December diejenigen Bauten und Reparaturen, welche muthmaßlich mehr als 50 Thlr. kosten und im folgenden Jahre auszuführen oder unmittelbar vorzubereiten sind, unter Beifügung geeigneter Vorschläge und Anträge dem General-Vikariate anzeigen. Einer so frühzeitigen Anzeige bedarf es bei kleinern Reparaturen nicht, obwohl auch zu ihnen die vorherige Genehmigung des General-Vikariats erforderlich ist.[1]) (Vgl. oben §. 80.)

Die Originalzeichnungen und Kostenanschläge sowohl von Kirchen, Kapellen und Pfarrhäusern, als von Orgeln, Altären und andern Kirchenutensilien werden den Unternehmern nicht zum Gebrauche bei der Ausführung, sondern nur zum Copiren eingehändigt und darum nicht länger gelassen, als zum Copiren nothwendig ist. Nach Vollendung des Baues sind sie dem General-Vikariate zur Aufbewahrung einzuschicken.[2])

## §. 115.

### Das Pfarrarchiv.[3])

Die amtlichen Schreiben, welche den Pfarrern vom General-Vikariate und andern Behörden zugehen, sowie die Concepte der darauf erstatteten Berichte sind mit den sonstigen Amtspapieren sorg-

---

[8]) Bischöfl. Verordnung vom 1. Juli 1832.

[1]) Verfüg. des Kapitular-Vik. vom 30. November 1855 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1855 S. 101.

[2]) Verfüg. des General-Vik. vom 14. Juni 1854 im amtl. Kchbl. Jhrg. 1854 S. 13.

[3]) Verfüg. des General-Vik. vom 20. October 1827.

fältig aufzubewahren und übersichtlich zu ordnen. Zu diesem Zwecke dient eine Repositur von Eichenholz, mit zwei Hälften, von denen eine jede besondere Flügelthüren, ein dauerhaftes Schloß und zum bessern Transporte bei Feuersgefahr eiserne Handgriffe an den Seiten hat. Sie wird meist groß genug sein, wenn sie in 6 übereinanderstehenden Reihen 24 Fächer enthält, von denen jedes 10 Zoll breit, 16 Zoll tief und 12 Zoll hoch ist.

Um von einer solchen Repositur guten Gebrauch zu machen, werden alle Schriftstücke ihrem Inhalte nach zuerst in zwei Haupt-Abtheilungen

I. Kirchensachen,
II. Schulsachen

und sodann in zweckmäßige Unterabtheilungen gebracht, z. B.

I. a. Anstellungen,
b. Bauwesen,
c. Vermögenssachen,
d. Rechnungssachen,
e. Kirchen- und Lagerbücher,
f. Sacramentalia,
g. Armensachen,
h. Varia.

Für jede dieser Unterabtheilungen werden nach Umständen ein oder mehrere Fächer bestimmt und es sind darüber die allgemeinen Rubriken mit großer und deutlicher Schrift anzubringen.

Die in jedes Repositurfach zu bringenden Papiere sind nach Verschiedenheit des Inhalts wieder zu theilen und in besondere, gehörig geheftete Volumina zu bringen. So muß sich z. B. in dem Fache „Anstellungen" ein Heft für die Anstellung der Pfarrer, ein zweites für die der Kapläne ꝛc. finden. Das Fach „Vermögens-Sachen" wird die Acten über

1. Kirchen-Vermögen, 2. Pfarr-Vermögen,
3. Kaplanei-Vermögen, 4. Küster-Vermögen,

enthalten. Ueber ein so zweckmäßig eingerichtetes Pfarrarchiv ist sodann ein vollständiges, nach den erwähnten Haupt- und Unterabtheilungen geordnetes Repertorium zu führen.

# Inhalt.

## VIII. Abschnitt.

**Die kirchliche Vermögensverwaltung.**

## IX. Abschnitt.

### Die amtliche Geschäftsführung.

Gerlach, Hermann

Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung

Paderborn 1864